

## **Einladung**

zur 31. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,  
25. März 2004, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

---

### Tagesordnung:

1. A N F R A G E N
  - 1.1. der CDU-Fraktion zum Sportförderunterricht  
(Drucks. Nr. 0115/2004)
  - 1.2. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Erdgasfahrzeugen  
(Drucks. Nr. 0449/2004)
  - 1.3. der CDU-Fraktion
    - 1.3.1. zu Vergabe von Gutachten  
(Drucks. Nr. 0533/2004)
    - 1.3.2. zu Vertrauensleuten von Versicherungen in der Stadtverwaltung  
(Drucks. Nr. 0534/2004)
  - 1.4. der FDP-Fraktion zur Brenn-Verordnung zur Beseitigung von pflanzlichen  
Abfällen  
(Drucks. Nr. 0535/2004)
  - 1.5. der SPD-Fraktion
    - 1.5.1. zur Schulbuchausleihe  
(Drucks. Nr. 0585/2004)
    - 1.5.2. zum Leasing von Telekommunikationsleistungen  
(Drucks. Nr. 0586/2004)
    - 1.5.3. zu Hilfen zur Wohnraumanpassung  
(Drucks. Nr. 0613/2004)
2. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
  - 2.1. Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen  
wirtschaftlicher Unternehmen - hier: hannover.de GmbH  
(Drucks. Nr. 0603/2004)

- 2.2. Umbesetzung in der Kommissssion Sanierung Nordstadt  
(Drucks. Nr. 0656/2004)
- 2.3. Umbesetzung im Vorstand der Gustav-Brandt'schen Stiftung  
(Drucks. Nr. 0657/2004)
- 2.4. Neubesetzung des Kuratoriums der Franz-Kühnemann-Stiftung  
(Drucks. Nr. 0658/2004)
- 3. Antrag zur Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in  
Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, 09.05.2004, aus Anlass des  
Misburger Maibummels  
(Drucks. Nr. 0463/2004 mit 1 Anlage)
- 4. Antrag zur 2. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die  
allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt  
Hannover  
(Drucks. Nr. 0150/2004 mit 1 Anlage)
- 4.1. dazu Ergänzung der Verwaltung  
(Drucks. Nr. 0150/2004 E1 mit 3 Anlagen)
- 4.2. und dazu Zusatzantrag der CDU-Fraktion  
(Drucks. Nr. 0450/2004)
- 5. Antrag zum 183. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: List / Höfestraße, "Stiftungshöfe"  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,  
Vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0086/2004 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
- 6. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
- 6.1. Bebauungsplan Nr. 1216, 6. Änderung - Schwarze Heide  
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger,  
Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2664/2003 mit 4 Anlagen)
- 6.2. Bebauungsplan Nr. 1513 - HSC-Platz  
Entscheidung über Anregungen, Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2719/2003 mit 3 Anlagen)
- 6.3. Bebauungsplan Nr. 1668 - Kompostplatz Seelhorst  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0229/2004 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 6.4. Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung, Döhrbruch/Lange-Hop-Straße  
Aufstellungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0428/2004 mit 6 Anlagen) - bereits übersandt
- 6.5. Bebauungsplan Nr. 1411 - Bodestraße -  
Auslegungsbeschluss, vorbehaltlicher Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2275/2001 N1 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt

- 6.6. Bebauungsplan Nr. 1414, 1. Änderung  
- Kopernikusstraße / Möhringsberg-  
Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0552/2004 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
7. Antrag zur Förderung von Eigentumserwerb /  
Hannover-Kinderland-Bauland-Bonus  
(Drucks. Nr. 0587/2004)
8. Antrag zur Löschung der Hauptverkehrsstraßendarstellung des  
"Niedersachsenringes" im Flächennutzungsplan zwischen Westschnellweg  
und Vahrenwalder Straße, Vorschlag des Stadtbezirksrates Nord  
gemäß § 55 c Abs. 5 NGO  
(Drucks. Nr. 2713/2003 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
9. Antrag zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang  
der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover  
(Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 29.05.2002,  
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)  
(Drucks. Nr. 0394/2004 mit 2 Anlagen)
10. Wirtschaftsplan 2004 der hannoverimpuls GmbH  
(Informationsdrucks. Nr. 0416/2004 mit 1 Anlage)
11. Anträge zur Verlagerung des Straßenstrichs
- 11.1. zum Antrag der CDU- und FDP-Fraktion  
(Drucks. Nr. 0004/2004)
- 11.2. zum Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
(Drucks. Nr. 0446/2004)
12. Antrag zur Rahmenermächtigung für Kreditaufnahmen  
(Drucks. Nr. 0482/2004 N1 mit 1 Anlage)
13. Antrag zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages und weitere Maßnahmen  
zur Umgestaltung des Strandbads Maschsee  
(Drucks. Nr. 0574/2004 N2 mit 4 Anlagen) - wird nachgereicht
14. Antrag  
  
der CDU-Fraktion zu Zuständigkeiten des Migrationsausschusses  
(Drucks. Nr. 0532/2004)

Schmalstieg

Oberbürgermeister

### **1. Nachtrag zur Einladung**

zur 31. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,  
25. März 2004, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

---

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt erweitert:

16. Antrag zum Antrag aller Ratsfraktionen zur Umbenennung der  
Fußwegverbindung "Tiefental" in "Johann-Trollmann-Weg"  
(Drucks. Nr. 0492/2004)

Wegen der Dringlichkeit wird zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 41 Abs. 1  
Niedersächsische Gemeindeordnung und § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates  
verkürzt eingeladen.

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

|                                                  |
|--------------------------------------------------|
| <b>CDU-Fraktion</b><br>( Anfrage Nr. 0115/2004 ) |
|--------------------------------------------------|

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zum Sportförderunterricht**

Sportförderunterricht wird zusätzlich zum Sportunterricht erteilt. Auf Grund der besonderen Entwicklungsbedingungen und Möglichkeiten bei Kindern findet er vorwiegend im Primärbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 statt. Sportförderunterricht ist eine besondere Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsauffälligkeiten wie z. B. Wahrnehmungsschwächen, eingeschränkter motorische Leistungsfähigkeit, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsproblemen oder Einschränkungen der Entwicklung infolge von Erkrankungen. Darüber hinaus richtet sich der Sportförderunterricht an Kinder, die über ein sehr eingeschränktes Bewegungsrepertoire verfügen sowie in Bezug auf Bewegung eine geringere Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft besitzen oder demotiviert sind.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie viel Sportförderunterricht wird im laufenden Schuljahr in Hannover erteilt?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen im laufenden Schuljahr am Sportförderunterricht teil?
3. Wie wird der Erfolg der sich gesundheitlich auswirken soll, festgestellt?

Rainer Lensing  
(Vorsitzender)

Hannover / 15.01.2004

|                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b><br>( Anfrage Nr. 0449/2004 ) |
|--------------------------------------------------------------------|

---

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ergasfahrzeugen****ANFRAGE****Erdgasfahrzeuge**

In einer gemeinsamen Aktion setzen sich das Bundesumweltministerium, verschiedene Fahrzeughersteller und der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft für eine stärkere Nutzung von Erdgasfahrzeugen ein. Hintergrund hierfür sind ihre wirtschaftlichen und umweltbezogenen Vorteile gegenüber herkömmlichen Fahrzeugen: Der Treibstoff ist halb so teuer wie Benzin und 30 % günstiger als Diesel. Beim Neukauf gibt es derzeit bis Ende 2005 eine KFZ-Steuer-Befreiung, anschließend eine Begünstigung. Zusätzlich bietet die im Raum Hannover bestehende Initiative "Erdgas im Verkehr" für den Neukauf eines Erdgasfahrzeugs freies Tanken für ein Jahr von bis zu 1.500 Kilogramm Erdgas (reicht für rund 25.000 km). Für Umwelt und Gesundheit bestehen Vorteile durch erheblich niedrigere Emissionen. Das gilt unter anderem für die in der LHH problematischen Luftschadstoffe Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide. Im Vergleich zum Diesel entsteht kein Ruß. Auch die Lärmbelastungen werden infolge der weichen Kraftstoffverbrennung stark reduziert. Das frühere Problem mangelnder Zapfsäulen für Erdgasfahrzeuge ist im Stadtgebiet überholt: Es gibt hier bereits fünf Stück. Im übrigen ist die ÜSTRA mit ihren Erdgasbussen bereits ein gutes Beispiel für die Nutzung von Erdgasfahrzeugen.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:**

1. Wie schneiden für städtisch genutzte Fahrzeuge solche mit Erdgasbetrieb gegenüber konventionellem Betrieb in einer Kostenbilanz für Anschaffung, Betrieb und Unterhaltung unter Beachtung von Fördermöglichkeiten ab?
2. Inwieweit fließen umweltbezogene Vorteile von Erdgasfahrzeugen bei der Beschaffung von Fahrzeugen für die LHH als Entscheidungsgrundlage ein (z. B. über eine Umweltverträglichkeitsprüfung) und wie werden umweltbezogene Kriterien gegenüber anderen bei einer Entscheidung gewichtet?
3. Hält die Stadtverwaltung das derzeit gegebene Erdgas-Tankstellennetz für ihre Fahrstrecken für ausreichend?

(Michael Dette , stv. Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 19.02.2004

|                                                  |
|--------------------------------------------------|
| <b>CDU-Fraktion</b><br>( Anfrage Nr. 0533/2004 ) |
|--------------------------------------------------|

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zu Vergabe von Gutachten****Anfrage****Vergabe von Gutachten**

Gegenwärtig wird in den Medien die Praxis früherer Landesregierungen bei der Gutachtenvergabe im Hinblick auf Sinn und Zweck, Ergebnisse und Kosten lebhaft diskutiert.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie viele Gutachtenaufträge an welche Auftragnehmer wurden seitens der Verwaltung seit 1996 vergeben?
2. Welche Kosten sind für die einzelnen Gutachten und insgesamt entstanden?
3. Sind durch diese Gutachten messbare Erfolge erzielt worden und – wenn ja welche?

Rainer Lensing  
(Vorsitzender)

Hannover / 26.02.2004

|                                                  |
|--------------------------------------------------|
| <b>CDU-Fraktion</b><br>( Anfrage Nr. 0534/2004 ) |
|--------------------------------------------------|

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zu Vertrauensleuten von Versicherungen in der Stadtverwaltung**

**Anfrage**

**Vertrauensleute von Versicherungen in der Stadtverwaltung.**

Im niedersächsischen Kultusministerium wurde kürzlich ein datenschutzrechtliches Vergehen - Weitergabe von Informationen über neu einzustellende Referendare - bekannt. Eine in diesem Ministerium aktive Versicherung soll auch im hannoverschen Rathaus eine größere Anzahl sogenannter Vertrauensleute als Vermittler von Versicherungen aller Art beschäftigen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- 1) Wie viele Mitarbeiter der Stadtverwaltung arbeiten nebenberuflich als "Vertrauensleute" einer Versicherung?
- 2) Wie will die Verwaltung ausschließen, dass diese Vertrauensleute aus den Datenbeständen interessante Personenkreise auswerten und daraus erhebliche Profite ziehen?
- 3.) Wie viel Zeit investieren die Mitarbeiter während des regulären Dienstes in ihre nebenberufliche Tätigkeit?

Rainer Lensing  
(Vorsitzender)

Hannover / 02.03.2004

|                                                  |
|--------------------------------------------------|
| <b>FDP-Fraktion</b><br>( Anfrage Nr. 0535/2004 ) |
|--------------------------------------------------|

---

**Anfrage der FDP-Fraktion zur Brenn-Verordnung**

**BrennVO**

Am 16. Januar 2004 ist die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in Kraft getreten.

Durch diese neue Verordnung obliegt es zukünftig den Gemeinden/Städten, die Anzahl der Brenntage nach den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wird die LHH die neue Brenn-Verordnung zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen umsetzen?
2. Wenn ja, wie viele Brenntage pro Jahr werden eingeführt

Patrick Döring  
-Fraktionsvorsitzender-

Hannover / 01.03.2004

|                                                  |
|--------------------------------------------------|
| <b>SPD-Fraktion</b><br>( Anfrage Nr. 0585/2004 ) |
|--------------------------------------------------|

---

**Anfrage der SPD-Fraktion zur Schulbuchausleihe**

**A N F R A G E**

Die niedersächsische Landesregierung hat nach der Aufhebung der Lernmittelfreiheit nunmehr entschieden, Schulbücher künftig gegen Gebühr an Eltern auszuleihen. Die Schulen sollen dafür ein eigenes Konto anlegen, aus dem die Neuanschaffungen und die Kosten des Ausleihverfahrens finanziert werden sollen.

**Wir fragen deshalb die Verwaltung:**

1. Mit welchen zusätzlichen logistischen Aufgaben sowie finanziellen Mehrkosten für den Ankauf von Schulbüchern und die Schulbuchausleihe müssen die hannoverschen Schulen künftig rechnen und wie sollen diese finanziert werden?
2. Reicht das Raumangebot für die Aufbewahrung in den vorhandenen Schulbibliotheken aus oder sind Veränderungen am Raumbestand erforderlich?
3. Welche Auswirkungen würde diese Entscheidung im Bereich der Sozialhilfe nach sich ziehen, wenn sozialhilfebedürftige Familien die Leihgebühr für Schulbücher als Einmalkosten geltend machen?

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 05.03.2004

|                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>SPD-Fraktion</b><br/>( Anfrage Nr. 0586/2004 )</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------|

---

**Anfrage der SPD-Fraktion zum Leasing von Telekommunikationsleistungen**

**A N F R A G E**

Der Telekommunikationsmarkt ist zur Zeit stark in Bewegung. Es gibt von einigen Unternehmen Erfahrungen mit dem Verkauf und dem Rückleasing der Telekommunikationsdienstleistungen, positive, aber auch negative.

Wir fragen in diesem Zusammenhang die Verwaltung:

1. Gibt oder gab es konkrete Pläne, mit dem Mittel des Outsourcing Einsparungseffekte zu erzielen und wie werden bzw. wurden diese bewertet?
2. Wie viele Mitarbeiter sind konkret im Bereich Telekommunikationsdienstleistungen beschäftigt und welche Auswirkungen würde eine komplette Abgabe der Telekommunikationseinrichtungen und -dienstleistungen nach sich ziehen?
3. Gibt es datenschutzrechtliche Bedenken der Veräußerung von Telekommunikationseinrichtungen und -leitungen?

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 05.03.2004

|                                                  |
|--------------------------------------------------|
| <b>SPD-Fraktion</b><br>( Anfrage Nr. 0613/2004 ) |
|--------------------------------------------------|

---

**Anfrage der SPD-Fraktion zu Hilfen zur Wohnraumanpassung**

**ANFRAGE**

Mit der Drucksache 956/2001 wurde die Verwaltung gebeten, darzustellen, in welchen Bereichen und Umfang Hilfen erforderlich sind, um älteren Menschen das Verbleiben in der eigenen Wohnung zu erleichtern und zu ermöglichen.

**Wir fragen deshalb die Verwaltung:**

1. Wie hoch sind die in den vergangenen Jahren dafür eingesetzten Mittel und welche Aufgaben werden damit abgedeckt?
2. Wie groß ist der Bedarf an Wohnraumanpassung, welcher Personenkreis konnte bislang erreicht werden und welche Aufgaben hat die Wohnungswirtschaft übernommen?
3. In welcher Größe konnten Einsparungen in Hinblick auf Grundsicherungs-/Sozialhilfeempfänger durch die durchgeführten Maßnahmen erreicht werden, im Vergleich zu Zuzahlungen für einen Heimplatz?

Klaus Huneke

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 09.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Verwaltungsausschuss
2. In die Ratsversammlung

Nr. 0603/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

**Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen wirtschaftlicher Unternehmen - hier: hannover.de GmbH**

**Antrag,**

Herrn Klaus Timaeus

und als Vertreter Herrn Sven Michel

als Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der  
Gesellschafterversammlung der **hannover.de GmbH**

zu wählen.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden gemäß § 111 Abs. 1 NGO vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat am 26.02.2004 die Gründung der hannover.de

GmbH beschlossen (Drucksache 0102/2004). Damit sind auch der Stimmführer und sein Vertreter erstmalig zu wählen. Die Gründung der Gesellschaft ist zum 01.04.2004 geplant.

Dez. I / II / 15 / 20.2  
Hannover / 09.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0656/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Umbesetzung der Kommission Sanierung Nordstadt

### Antrag,

folgende Umbesetzung in der Kommission Sanierung Nordstadt festzustellen:

bisher:

Frau  
Petra Tänzer

neu:

Herr  
Dieter Kurre  
Glünderstraße 13  
  
30167 Hannover

Die übrige Besetzung der Kommission Sanierung Nordstadt bleibt unberührt.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die o.g. Umbesetzung besteht bei der SPD-Fraktion.

### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung des Antrages

Frau Petra Tänzer wurde auf Vorschlag der SPD-Fraktion als Bürgermitglied in die Kommission Sanierung Nordstadt berufen. Sie teilte mit Schreiben vom 22.12.2003 u.a. der Verwaltung mit, dass sie sich bis Ende 2005 im Ausland aufhält. Die SPD-Fraktion hat als Nachfolger Herrn Dieter Kurre benannt.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 17.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0657/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### Vorstand der Gustav-Brandt'schen Stiftung

#### Antrag,

der Umbesetzung im Vorstand der Gustav-Brandt'schen Stiftung wie folgt zuzustimmen:

#### Bisher:

Vorstandsvorsitzender  
Herr Pastor Walter Weber

Vertretung der Landeshauptstadt Hannover

Frau Petra Klinschpahn-Beil

#### Neu:

Vorstandsvorsitzender  
Herr Pastor Claus Dietrich Fitschen  
Friedenskirchengemeinde  
Schackstr. 4

30175 Hannover

Vertretung der Landeshauptstadt  
Hannover

Frau Beate Gundert  
Leiterin Heinemanhof  
Rambergstr. 30

30161 Hannover

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die o.g. Umbesetzung besteht beim Vorstand der Gustav-Brandt'schen Stiftung.

## **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

## **Begründung des Antrages**

Die Verwaltung der Gustav-Brandt'schen Stiftung hat Herrn Oberbürgermeister Schmalstieg am 02.03.2004 mitgeteilt, dass Herr Pastor Walter Weber seinen Rücktritt von seinem Amt als Vorsitzender des Vorstandes erklärt hat. Ebenso ist auch Frau Petra Klinschpahn-Beil als Vertreterin der Landeshauptstadt Hannover zurückgetreten.

Dem Vorstand der Stiftung gehören sechs Mitglieder an. Ein vom Rat der Landeshauptstadt Hannover gemeinsam mit den Diakonischen Werk der Ev. luth. Landeskirche Hannovers zu ernennender evangelischer Pfarrer aus Hannover hat den Vorsitz im Vorstand. Das Diakonische Werk der Ev. luth. Landeskirche Hannover hat mit Schreiben vom 10.03.2004 dem Besetzungsvorschlag mit Herrn Pastor Claus Dietrich Fitschen zugestimmt:

Der Rat stellt die Umbesetzung vorbehaltlich des Inkrafttretens der Satzungsänderung der Gustav-Brandt'schen Stiftung (vom Rat der Landeshauptstadt Hannover kann sowohl ein Beamter als auch ein städtischer Angestellter in den Vorstand berufen werden) durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 17.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0658/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Neubesetzung des Kuratoriums der Franz-Kühnemann-Stiftung

### Antrag,

festzustellen, dass das Kuratorium der Franz-Kühnemann-Stiftung in Hannover für die Zeit von 2004 bis 2009 wie folgt besetzt wird:

1. Ratsherr Manfred Müller, Wollweg 14, 30519 Hannover
2. Ratsfrau Ingrid König, Pasteurallee 90, 30655 Hannover
3. Ratsherr Günter Richta, Leipziger Str. 93 E, 30179 Hannover
4. Ratsfrau Brigitte Ike, Saarstr. 10, 30173 Hannover
5. Ratsherr Arno Kirse, Lerchenfeldstr. 27 A, 30539 Hannover
6. Bezirksratsherr Gerd Sommerkamp, Hans-Sachs-Weg 21, 30519 Hannover

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung haben nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die SPD- und CDU-Fraktion.

### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung des Antrages

Für den Zeitraum von März 2004 bis März 2009 ist das Kuratorium der Franz-Kühnemann-Stiftung neu zu besetzen, da die fünfjährige Amtsperiode der jetzigen Kuratoriumsmitglieder im März 2004 abläuft.

Zweck der Franz-Kühnemann-Stiftung ist es, gemäß § 2 der Satzung dieser Stiftung "aus dem Vermögen und den Einnahmen der Stiftung gesunde und preiswerte Wohnungen zum Wohle der Allgemeinheit zu erstellen und zu bewirtschaften sowie den Bau von Wohnungen zu betreuen". Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stiftung sollen bei der Bestellung des Kuratoriums durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover Vorschläge berücksichtigt werden, die auf Anfrage von der Industrie- und Handelskammer gemacht worden sind. Die Industrie- und Handelskammer hat für die jetzige Berufung in das Kuratorium Herrn Dr. Manfred Bahlburg, stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, vorgeschlagen.

Die SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die unter 1. bis 3. vorgeschlagenen Mitglieder und die CDU-Fraktion die unter 4. bis 6. genannten Personen benannt.

Die im Antrag dieser Drucksache unter 2., 3., 5. und 6. genannten Personen waren bereits Kuratoriumsmitglieder der o.g. Stiftung in der letzten Amtsperiode.

Der Rat wird gebeten, antragsgemäß zu beschließen und stellt die Besetzung durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 17.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0694/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Umbesetzung im Verwaltungsausschuss

### Antrag,

festzustellen, dass der Verwaltungsausschuss wie folgt besetzt wird:

#### bisher:

1. Beigeordneter  
Detlef Schmidt

Vertretung:  
Ratsherr Michael Klie

2. ----

----

----

#### neu:

Beigeordneter  
Michael Klie

Vertretung:  
Ratsfrau Christine Kastning

Grundmandat:  
Ratsherr Detlef Schmidt

1. Vertretung:  
Ratsherr Frank Nikoleit

2. Vertretung:  
Ratsfrau Birgit Meier

Die übrige Besetzung des Verwaltungsausschusses bleibt unberührt.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für die Umbesetzungen liegt bei der SPD-Fraktion.  
Die Benennung für das Grundmandat und die Stellvertretung steht der Gruppe  
Hannoversche Linke/PDS zu.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Zu 1. Mit Schreiben vom 24.03.2004 hat die SPD-Fraktion die Umbesetzungen mitgeteilt.

Zu 2. Mit Schreiben vom 24.03.2004 hat die Gruppe Hannoversche Linke/PDS die  
Benennungen für die Besetzung des Grundmandates und dessen Stellvertretung mitgeteilt.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 25.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0695/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen

**Antrag,**  
nachfolgende Umbesetzungen festzustellen:

**Bisher:**

**Migrationsausschuss**

Beigeordneter Detlef Schmidt  
Ratsfrau Birgit Meier

**Neu:**

N.N.  
N.N.

**Gleichstellungsausschuss**

Ratsfrau Birgit Meier

N.N.

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung**

Beigeordneter Detlef Schmidt

N.N.

**Schulausschuss**

Ratsfrau Birgit Meier

N.N.

**Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-  
und Liegenschaftsangelegenheiten**

Beigeordneter Detlef Schmidt

N.N.

**Werksausschuss Städt. Häfen und HCC**

Ratsfrau Birgit Meier

N.N.

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzungen liegt bei der SPD-Fraktion.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Mit Schreiben vom 24.03.2004 teilte die SPD-Fraktion mit, dass sich die Änderungen in den Ausschüssen durch das Ausscheiden der Mitglieder Detlef Schmidt und Birgit Meier aus der SPD-Fraktion ergeben.

Die Veränderungen im Jugendhilfeausschuss ergeben sich aus Drucks. Nr. 0697/2004.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

10.10

Hannover / 25.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0696/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Neubesetzung verschiedener Gremien

**Antrag,**  
nachfolgende Neubesetzungen hinsichtlich des zusätzlichen Grundmandates der Gruppe  
Hannoversche Linke/PDS festzustellen:

**Bisher:**

**Neu:**

**Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**

----

Ratsherr Frank Nikoleit

**Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen**

----

Ratsherr Frank Nikoleit

**Organisations- und Personalausschuss**

----

Ratsfrau Birgit Meier

**Sozialausschuss**

----

Ratsherr Frank Nikoleit

**Sportausschuss**

----

Ratsherr Frank Nikoleit

**Kulturausschuss**

----

Ratsherr Frank Nikoleit

**Bisher:****Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung**

Ratsherr Frank Nikoleit  
(Mitglied nach § 51 Abs. 3 Satz 3 NGO, bisher  
als nicht gruppenzugehöriger Ratsherr in einem  
Ausschuss seiner Wahl)

**Neu:**

Ratsherr Detlef Schmidt  
(Grundmandatar der Gruppe  
Hannoversche Linke/PDS)

**Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten**

----

Ratsherr Detlef Schmidt

**Gleichstellungsausschuss**

----

Ratsfrau Birgit Meier

**Werksausschuss für Städtische Häfen und Hannover Congress Centrum**

----

Ratsherr Detlef Schmidt

**Werksausschuss für Stadtentwässerung**

----

Ratsherr Frank Nikoleit

**Schulausschuss**

-----

Ratsfrau Birgit Meier

**Migrationsausschuss**

----

Ratsfrau Birgit Meier

**Kommission städtische Beteiligungen**

----

Ratsherr Detlef Schmidt

**Kommission Sanierung Nordstadt**

----

Ratsherr Frank Nikoleit

**Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost**

----

Ratsherr Detlef Schmidt

**Kommission Sanierung Mittelfeld**

----

Ratsherr Detlef Schmidt

**Kommission Sanierung Limmer**

----

Ratsherr Frank Nikoleit

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für diese Neubesetzungen liegt bei der Gruppe Hannoversche Linke/PDS.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Mit Schreiben vom 24.03.2004 hat die Gruppe Hannoversche Linke/PDS mitgeteilt, dass sie die o.a. Personen als Mitglieder mit beratender Stimme in die o.a. Gremien entsendet (Grundmandat).

Die Veränderungen im Jugendhilfeausschuss ergeben sich aus Drucks. Nr. 0697/2004.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Neubesetzungen durch Beschluss fest.

10.10

Hannover / 25.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0697/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP 2.8

---

## Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

### Antrag,

folgende Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss festzustellen:

#### Bisher:

- 1.) Mitglied:  
Ratsfrau Birgit Meier (SPD)  
  
Stellvertreterin:  
Beigeordnete Marianne Schöberle (SPD)
- 2.) Stellvertreterin für  
Ratsherrn Andreas Bergen (SPD):  
  
Ratsfrau Gesche von Hoerner (SPD)
- 3.) Beratendes Mitglied:  
----

#### Neu:

- Mitglied:  
N.N. (CDU)
- Stellvertreterin:  
N.N. (CDU)
- Stellvertreter für  
Ratsherrn Andreas Bergen (SPD):  
  
Beigeordneter Michael Klie (SPD)
- Beratendes Mitglied:  
Ratsfrau Birgit Meier (HL/PDS)

Die übrige Besetzung des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.

## Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Umbesetzungen liegt bei der CDU-Fraktion.  
Das Benennungsrecht für das beratende Mitglied nach § 4 Abs. 3 AG KJHG i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Grundmandatar) liegt bei der Gruppe Hannoversche Linke/PDS.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

#### zu 1.):

Aufgrund der Veränderung des Stärkeverhältnisses im Rat zwischen den Fraktionen und der Gruppe fällt der bisher von der SPD-Fraktion zu besetzende Sitz der CDU-Fraktion zu. Die CDU-Fraktion wird die Benennung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen.

#### zu 2.):

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.03.2004 mitgeteilt, dass als Stellvertreter für Ratsherrn Andreas Bergen Beigeordneter Michael Klie als Nachfolger von Ratsfrau Gesche von Hoerner benannt wird.

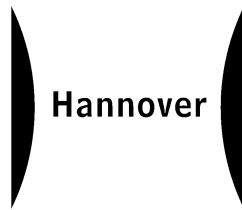
#### zu 3.):

Mit Schreiben vom 24.03.2004 hat die Gruppe Hannoversche Linke/PDS mitgeteilt, dass sie Ratsfrau Birgit Meier als Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss entsendet.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 25.03.2004

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0698/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer**

#### **Antrag,**

die Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer wie folgt festzustellen:

#### bisher:

Bezirksratsherr  
Reinhold Friehe  
Hufelandstraße 18  
30453 Hannover

#### neu:

Bezirksratsfrau  
Gabriele Steingrube  
Lindener Marktplatz 8  
30453 Hannover

Die übrige Besetzung der Kommission Sanierung Limmer bleibt unberührt.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der CDU-Fraktion.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Mit Schreiben vom 22.03.2004 hat die CDU-Fraktion aufgrund des Ausscheidens von Herrn Reinhold Friehe aus der Kommission Sanierung Limmer Bezirksratsfrau Gabriele Steingrube als Nachfolgerin benannt.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10

Hannover / 25.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten  
IHaushalt Finanzen und Rechnungsprüfung  
Iafts- und Liegenschaftsangelegenheiten  
IIIn den Verwaltungsausschuss  
IIIn die Ratsversammlung

Nr. 0463/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## **Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, 09.05.2004 aus Anlass des Misburger Maibummels**

### **Antrag,**

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, den 09.05.2004, aus Anlass des Misburger Maibummels für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.  
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.  
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) müssen Verkaufsstellen u.a. an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein.

Nach § 14 Abs. 1 LSchlG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 LSchlG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 die Gemeinden.

Weitere verkaufsoffene Sonntage wurden für den 21.03.2004 in Hannover-Linden und den 31.10.2004 in Hannover-Hainholz beantragt. Ferner wurde wie in den vergangenen Jahren für Oktober 2004 ein verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des Festes auf der Lister Meile mündlich beantragt. Der offizielle Antrag folgt in Kürze.

Der Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e.V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen am 09.05.2004 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr beantragt. Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen ist der Misburger Maibummel. Der verkaufsoffene Sonntag aus Anlass des Misburger Maibummels wurde bereits in den Jahren 2002 und 2003 veranstaltet.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 19.08.1998 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchlG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Es ist geplant, auf dem Parkplatz Meyers Garten im Zentrum von Misburg einen Bauernmarkt zu veranstalten. Dort sollen Bauernmarktstände vorwiegend frische Eigenprodukte anbieten. Die beteiligten Geschäftsleute werden mit einer Verlosungsaktion eingebunden. Nach den Erfahrungen der Vorjahre nehmen an dieser Veranstaltung nicht nur die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Besucher aus dem Umland von Hannover teil.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem o.g. Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

Der Einzelhandelsverband Hannover-Hildesheim e.V.,  
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V.,  
die Handwerkskammer Hannover,  
die Industrie- und Handelskammer Hannover,  
der Deutsche Hausfrauen-Bund

erheben keine Einwände.

Die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten weist auf die Mehrbelastung der Beschäftigten im Einzelhandel hin und lehnt daher generell die Sonntagsöffnung wegen einer fehlenden Notwendigkeit ab.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. vertritt den Standpunkt, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nicht die Veranstaltung, sondern die geöffneten Ladengeschäfte würden zu dem Besucherstrom führen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die regulären Ladenöffnungszeiten völlig ausreichen, um mögliche Kauf- und Kundeninteressen zu befriedigen. Sie bittet in diesem Zusammenhang darum, als Vertreter der Beschäftigten im Einzelhandel zu einer Anhörung geladen zu werden, um die Problematik im voraus und für die Zukunft zu klären.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Bedingt durch den zu erwartenden erheblichen

Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an dieser Sonntagsöffnungszeit.

32.2

Hannover / 23.02.2004

## **Rechtsverordnung**

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Misburger Maibummels am Sonntag, den 09.05.2004.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

Anlässlich des Misburger Maibummels dürfen die Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover in folgenden Straßen am Sonntag, den 09.05.2004 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Vom Veranstaltungsplatz beginnend

1. Hannoversche Straße bis Einmündung Heinrichstraße
2. Buchholzer Straße bis Einmündung Heinrichstraße
3. Waldstraße bis Einmündung Seckbruchstraße
4. Anderter Straße bis Einmündung Ludwig-Jahn-Straße

sowie

5. Knauerweg
6. Paula-Nordhoff-Straße
7. Kurze Straße
8. Alte Schmiede
9. Am Seelberg zwischen Anderter Straße  
und Alte Schmiede

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Schulausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An die Stadtbezirksräte 01 - 13  
(zur Kenntnis)

Nr. 0150/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## **2. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover**

### **Antrag,**

die 2. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover gemäß Anlage zu beschließen.

### **Begründung des Antrages**

Durch die Vom Land Niedersachsen beschlossene Schulstrukturreform gibt es künftig keine Orientierungsstufen mehr. Außerdem wurde mit der Drucksache Nr. 1758/2003 u.a. die Aufhebung der Schulbezirke für die Hauptschulen beschlossen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen erschien es sinnvoll, die Satzung komplett neu zu fassen. Die Schulbezirke für die Grund- und Sonderschulen entsprechen dem Stand der 4. Änderungssatzung der Satzung vom 27.03.1997; es wurden lediglich redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Die Änderungen bei den weiterführenden Schulen entsprechen den Festlegungen im aktuellen Schulentwicklungsplan.

42.42  
Hannover / 23.01.2004

**2. Satzung**  
**über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der**  
**Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nieders. GVBl. Seite 36), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 02. Juli 2003 (Nieders. GVBl. Seite 244), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 26. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen; für den Sekundarbereich I können die Schulträger Schulbezirke festlegen.  
Gemäß § 63 Abs. 3 NSchG kann eine Schülerin / ein Schüler nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz oder durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde wird der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestattet.

**§ 2 Grundschulen (GS)**

- (1) Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.
- (2) Für die Bonifatiussschule, die Eichendorffschule, die Kardinal-Bertram-Schule und die Kardinal-Galen-Schule (katholische Grundschulen) ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.

**§ 3 Hauptschulen (HS)**

- (1) Für alle Hauptschulen und die Hauptschulzweige der HRS im Fössefeld, der Heinrich-Heine-Schule und der Peter-Petersen-Schule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Hauptschulen umfasst darüber hinaus die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber, Letter-Süd und wahlweise die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder besuchen die Hauptschule in Garbsen.

#### **§ 4 Realschulen (RS)**

- (1) Für alle Realschulen und die Realschulzweige der HRS im Fössefeld, der Heinrich-Heine-Schule und der Peter-Petersen-Schule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Realschulen mit Englisch als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber, Letter-Süd und wahlweise die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.

#### **§ 5 Gymnasien (GY)**

- (1) Für alle Gymnasien ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Gymnasien mit Englisch als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus wahlweise die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber und Letter-Süd und die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.
- (3) Der Schulbezirk der Gymnasien mit Latein als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus die Region Hannover.

#### **§ 6 Integrierte Gesamtschulen (IGS)**

- (1) Der Schulbezirk für den Primarbereich der IGS Roderbruch umfasst das gesamte Stadtgebiet Hannover.
- (2) Der Schulbezirk der IGS List umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Mengendamm und Comeniuschule.
- (3) Der Schulbezirk der IGS Vahrenheide-Sahlkamp umfasst die Schulbezirke der Fridtjof-Nansen-Schule (GS), der GS Tegelweg und der GS Hägewiesen.
- (4) Für die IGS Linden, die IGS Mühlenberg, die IGS Kronsberg und die IGS Roderbruch (ab Klasse 5) ist das übrige Stadtgebiet gemeinsamer Schulbezirk.

#### **§ 7 Sonderschulen (SoS)**

- (1) Die Schulbezirke aller Sonderschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage .2.

#### **§ 8 Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung**

- (1) Der Schulbezirk der Glockseeschule umfasst das gesamte Stadtgebiet Hannovers.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluß besuchen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover vom 27.03.1997 und ihre Änderungssatzungen aufgehoben.

Hannover, den  
Landeshauptstadt Hannover

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Schulausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An die Stadtbezirksräte 01 - 13  
(zur Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 0150/2004 E1

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **2. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover**

### **Antrag,**

die 2. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover gemäß Anlage zu beschließen.

### **Begründung des Antrages**

Durch die Vom Land Niedersachsen beschlossene Schulstrukturereform gibt es künftig keine Orientierungsstufen mehr. Außerdem wurde mit der Drucksache Nr. 1758/2003 u.a. die Aufhebung der Schulbezirke für die Hauptschulen beschlossen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen erschien es sinnvoll, die Satzung komplett neu zu fassen. Die Schulbezirke für die Grund- und Sonderschulen entsprechen dem Stand der 4. Änderungssatzung der Satzung vom 27.03.1997; es wurden lediglich redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Die Änderungen bei den weiterführenden Schulen entsprechen den Festlegungen im aktuellen Schulentwicklungsplan.

42.42  
Hannover / 23.01.2004

**2. Satzung**  
**über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der**  
**Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nieders. GVBl. Seite 36), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 02. Juli 2003 (Nieders. GVBl. Seite 244), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom .26. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen; für den Sekundarbereich I können die Schulträger Schulbezirke festlegen.  
Gemäß § 63 Abs. 3 NSchG kann eine Schülerin / ein Schüler nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz oder durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde wird der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestattet.

**§ 2 Grundschulen (GS)**

- (1) Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.
- (2) Für die Bonifatiussschule, die Eichendorffschule, die Kardinal-Bertram-Schule und die Kardinal-Galen-Schule (katholische Grundschulen) ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.

**§ 3 Hauptschulen (HS)**

- (1) Für alle Hauptschulen und die Hauptschulzweige der HRS im Fössefeld, der Heinrich-Heine-Schule und der Peter-Petersen-Schule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Hauptschulen umfasst darüber hinaus die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber, Letter-Süd und wahlweise die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder besuchen die Hauptschule in Garbsen.

#### **§ 4 Realschulen (RS)**

- (1) Für alle Realschulen und die Realschulzweige der HRS im Fössefeld, der Heinrich-Heine-Schule und der Peter-Petersen-Schule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Realschulen mit Englisch als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber, Letter-Süd und wahlweise die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.

#### **§ 5 Gymnasien (GY)**

- (1) Für alle Gymnasien ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Gymnasien mit Englisch als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus wahlweise die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber und Letter-Süd und die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.
- (3) Der Schulbezirk der Gymnasien mit Latein als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus die Region Hannover.

#### **§ 6 Integrierte Gesamtschulen (IGS)**

- (1) Der Schulbezirk für den Primarbereich der IGS Roderbruch umfasst das gesamte Stadtgebiet Hannover.
- (2) Der Schulbezirk der IGS List umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Mengendamm und Comeniuschule.
- (3) Der Schulbezirk der IGS Vahrenheide-Sahlkamp umfasst die Schulbezirke der Fridtjof-Nansen-Schule (GS), der GS Tegelweg und der GS Hägewiesen.
- (4) Für die IGS Linden, die IGS Mühlenberg, die IGS Kronsberg und die IGS Roderbruch (ab Klasse 5) ist das übrige Stadtgebiet gemeinsamer Schulbezirk.

#### **§ 7 Sonderschulen (SoS)**

- (1) Die Schulbezirke aller Sonderschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage .2.

#### **§ 8 Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung**

- (1) Der Schulbezirk der Glockseeschule umfasst das gesamte Stadtgebiet Hannovers.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluß besuchen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover vom 27.03.1997 und ihre Änderungssatzungen aufgehoben.

Hannover, den  
Landeshauptstadt Hannover

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**  
**zur 2. Satzung über die Schulbezirke**

**Den Grundschulen sind folgende Straßen zugeordnet :**

**GS AHLEM:**

Ahlemer Waldstr.; Alexander-Aue-Weg; Am Ahlemer Holz; Am Ahlemer Turm; Am Bahndamm; Am Büchenberge; Am Dornbusch; Am Echteck; Am Eikskamp; Am Lebersood; Am Mahnmal; Am Nordhang; Am Urnenfeld; Bodenstabstr.; Brüder-Grimm-Weg; Bucheckerweg; Carlo-Schmid-Allee 0 - 29; Epiweg; Ermlander Weg; Ernst-Bähre-Str.; Ernst-Cammann-Str.; Fagusweg; Flebbeweg; Fritz-Reuter-Str.; Gartenstr.; Grüner Brink; Hainbuchenweg; Hans-Paulmann-Str.; Heinrich-Hoff-Str.; Heisterbergallee 0 - Ende ger.; Herzogsborn; Im Großen Büchenfeld; Im Lohfelde; In der Reuterwiese; Karl-Hinze-Weg; Krugstr.; Küstriner Str.; Landsberger Weg; Leharweg; Leo-Rosenblatt-Weg; Letterweg; Lohgrund; Lohkamp; Lunapark; Mönckebergallee; Moritz-Simon-Weg; Naugarder Weg; Obere Ziegelei; Ohlauer Str.; Parkstr.; Petit-Couronne-Str.; Richard-Lattorf-Str.; Röhrbeinweg; Rosenbuschweg; Rotbuchenweg; Spitzwegwinkel; Tegtmeyerallee; Tiefelstr.; Valentinweg; Weidemannweg; Wildthagenhof; Wildthagenweg; Wilhelm-Kröger-Weg; Wilhelm-Raabe-Weg; Wunstorfer Landstr.; Wunstorfer Str. 132 - Ende ger.; Ziegelstr.; Zuckmayerstr.; Zum Buchengarten; die Ortsteile Letter-Süd und Velber der Stadt Seelze

**ALBERT-SCHWEITZER-SCHULE (GS):**

Ahlemer Str.; Albertstr.; Almstadtweg 10 - 19; Asseburgstr.; Bardowicker Str.; Beethovenstr. 1 - Ende ung.; Bethlehemplatz; Bethlehemstr.; Comeniusstr.; Dalemstr.; Davenstedter Str. 24 - 58 ger.; Dieckbornstr. 36 - 43; Elisenstr. 0 - 30 ger., 1 - 45 ung.; Fössestr. 0 - 52 ger., 57 - 97A ung.; Fröbelstr.; Fortunastr.; Grotestr.; Kochstr.; Köthnerholzweg 0 - 28 ger., 1 - 39 ung.; Konkordiastr.; Leinaustr. 0 - 20 ger.; Limmerstr. 0 - 48 ger., 1 - Ende ung.; Lindener Schmuckplatz; Lüdenstr.; Marienwerderstr.; Mathildenstr.; Nedderfeldstr.; Nieschlagstr.; Noltestr. 0 - 28 ger., 1 - 25 ung.; Ottenstr.; Pavillonstr.; Pestalozzistr.; Platenstr.; Quirrestr.; Rampenstr. 12 - Ende; Rodenstr.; Selmastr.; Stärkestr. 0 - 14, 18 - Ende; Struckmeyerstr.; Sudersenstr.; Velberstr.; Viktoriastr.; Walter-Ballhause-Str. 1 - Ende ung.; Weckenstr.; Wilhelm-Bluhm-Str. 1 - 17 ung.; Windheimstr.; Wittekindstr. 14 - Ende ger., 17 - Ende ung.;

**GS ALEMANNSTRAßE:**

Alemannstr.; Alvenslebenstr.; Am Welfenplatz 6 - 18; Auf dem Dorn 20 - 33; Auf dem Hollen; Bronsartstr.; Bülowstr.; Celler Str. 9 - 33 ung.; Cillienstr.; Continentalplatz; Darwinstr.; Dennewitzstr.; Derfflingerstr.; Dessauerstr.; Dörnbergstr.; Dragonerstr. 0 - Ende ger., 1 - 15 ung., 19 - Ende ung.; Emil-Meyer-Str.; Ernst-Eiselen-Str.; Franckestr.; Glashüttenstr.; Göhrdestr.; Grahnstr. 0 - 12 ger., 1 - 11 ung.; Grabbestr.; Grenzweg; Guts-Muths-Str. 0 - 22; Hagenstr.; Halkettstr.; Hamburger Allee 37 - Ende ung., 38 - Ende ger.; Havemannstr.; Heinrich-Kirchweg-Platz; Helmholtzstr.; Henry-Lüders-Str.; Heyden-Linden-Str.; Hischestr.; Husarenstr. 19 - Ende ung., 24 - Ende ger.; Isernhagener Str. 1 - Ende ung.; Jahnplatz; Johannes-Lau-Hof; Keplerstr.; Kleiststr.; Kohlrauschstr.; Kopernikusstr. 11 - Ende ung., 18 - Ende ger.; Kriegerstr. 10 - 33; Krosigkstr.; Neanderstr. 0 - Ende ger.; Niedersachsenring 0 - 28 ger.; Nollendorfstr.; Omptedastr. 0 - 13; Pettenkoferstr.; Philipsbornstr.; Raiffeisenstr.; Ritterstr.; Rolandstr.; Rosenbergplatz; Rosenbergstr.; Scheelenkamp 0 - 13; Schützenstr. 10 - 23; Seydlitzstr.; Smalianwinkel; Vahrenwalder Platz; Vahrenwalder Str. 0 - 101, 102 - 144 ger.; Voltastr.; Von-der-Decken-Str.; Wedelstr.; Welfenstr.; Werderstr.; Witzendorffstr.; Wörthstr.; Zietenstr.;

**GS AM LINDENER MARKT:**

Am Küchengarten; Am Lindener Berge; Am Steinbruch; An der Martinskirche; Badenstedter Str. 0 - 58 ger., 1 - 63 ung.; Beethovenstr. ger.; Bernhard-Caspar-Str.; Billungstr.; Blumenauer Str. 1 - Ende ung.; Brauhofstr.; Davenstedter Str. 0 - 14 ger., 1 - 89 ung.; Deisterstr. 0 - 50 ger., 1 - 45 ung.; Dieckbornstr. 0 - 14, 44 - Ende; Dunkelberggang; Egestorffstr.; Eleonorenstr.; Elisabeth-

Hoffmeier-Weg; Elsa-Brändström-Str.; Erichstr.; Falkenstr.; Fössestr. 1 - 55 ung.; Gartenallee; Haasemannstr.; Hallermünder Str.; Heesestr.; Hohe Str.; Jacobsstr.; Kirchstr.; Klewergarten; Küchengartenstr.; Lichtenbergplatz; Lindener Marktplatz 1 - Ende; Magnusstr.; Marianne-Adrian-Weg; Minister-Stüve-Str.; Niemeyerstr.; Posthornstr. 0 - 9, 24 - Ende; Rampenstr. 0 - 11; Rodelbahn; Schwalenberger Str.; Schwarzer Bär 1 - Ende ung., 6 - Ende ger.; Stephanusstr.; Teichstr.; Thöneweg; Von-Alten-Garten; Von-Alten-Allee; Weberstr. 0 - 14; Wilma-Conradi-Weg; Wittekindstr. 0 - 12 ger., 1 - 15 ung.;

### **GS AM SANDBERGE**

#### **(siehe auch GS An der Feldbuschwende):**

Adolf-Lücke-Weg; Alte Bemeder Str.; Am Gutsark; Am Sandberge; Am Wiesengarten; An der Quelle; An der Schule; Anecampstr. 1 - 31 ung., 10 - 40 ger.; Angerstr. 40 - Ende ger.; Aschendorfer Str.; Avenida de Sevilla; BAB-Raststätte Ost; BAB-Raststätte West; Bad Salzbrunner Str.; Bemeder Rathausplatz; Bemeder Str. 72 - Ende ger., 103 - Ende ung.; Bentheimer Str.; Bergstr.; Berkelmannstr. 0 - 6; Biener Busch; Bockmerholzstr.; Börgerstr.; Boulevard de Montreal; Boulevard der EU; Brabeckstr. 73 - 139 ung., 94 - Ende ger.; Chicago Lane; Clemenswerther Weg; Cousteastr.; Debberoder Str.; Dreibirkenweg; Ehrfeldstr.; Emslandstr.; Enthorststr.; Ernst-Ebeling-Str.; Flachsrottenweg; Frenswegengang; Frerener Weg; Gerdingstr.; Gimseweg 0 - 52; Gölenkamp; Grabenweg 44 - Ende; Grasekamp; Harener Hof; Haselünner Str.; Hedwigsweg; Heinrich-Warnecke-Weg; Herzlaker Str.; Heseper-Moor-Weg; Hinter dem Dorfe; Hofhäuserweg; Hoflage; Hoyerstr.; Hümmelingweg; Im Buchenfelde; Kapellenplatz; Kattenbrookstrift 30 - 32; Katzenwinkel; Kelbshof; Kirchbichler Str.; Kleiestr.; Konerdingstr.; Kuhleger; Laatzener Str. 0 - 2, 3 - Ende ung.; Lange-Hop-Str. 133 - Ende ung.; Lengerichhof; Leynemannweg; Linneworth; London Street; Loruper Weg; Lubowitzweg; Lundenweg; Mailänder Str.; Meppener Str.; Mörlinsstr.; Mushop; Namedorfstr. 0 - Ende ger.; Niederfeldstr.; Nordhorner Str.; Osakadori; Ostermeierstr.; Ostlandstr.; Pappelteich 0 - 18; Raupertstr.; Rhododendronweg; Rue de Gent; Rue de Paris; Rüterwiese; Schäferbergstr.; Schüttorfer Str.; Schwarze Worth; Sögeler Str.; Steinkampweg; Sydney Garden; Tunxdorfer Schleife; Vechteweg; Viktoria-Saffe-Weg; Von-Escherte-Str. 1 - 19 ung.; Vreesweg; Wachendorfer Hain; Wasseler Str. 4 - Ende; Weitzgarten; Welkersdorfer Weg; Weltausstellungsallee 19 - Ende ung., 24 - Ende ger.; Wülfeler Str. 0 - 44; Wülferoder Platz; Wülferoder Str. 0 - 34 ger., 71 - 107 ung., 108 - Ende; Zum Siemenshop; Zum Waldteich;

### **GS AM STÖCKENER BACH:**

Alte Stöckener Str. 0 - Ende; Alter Damm; Am Hasenwinkel; Am Leineufer 0 - Ende; Stöckener Bach; Auf der Klappenburg; Baumgartenstr.; Börsmannstr.; Broyhanstr.; Desbrocksheidering; Flesmesstr.; Freudenthalstr.; Gemeindeholzstr.; Hagensmoor; Hansastr. 37 - Ende; Heitlinger Hof; Heitlinger Str.; Hogrefestr. 0 - 20, 21 - Ende ung.; Im Roggenfelde; In der Bruchheide; Ithstr.; Jädekamp; Lauckerthof; Lehmbrink; Lindhorn; Lüssenhopstr.; Mecklenheidestr. 76 - 120 ger., 121 - Ende; Moorhoffstr.; Obentrautstr.; Ohebruchstr.; Onnengaweg; Parlweg; Raland; Rehbruch; Riepolskamp; Rottkamp; Schwarze Heide; Sollingstr.; Stelinger Str.; Vieseckenriede; Weizenfeldstr.; Weizenkamp; Wiedenlohe;

### **GS AN DER FELDBUSCHWENDE**

#### **(gemeinsamer Schulbezirk mit der GS Am Sandberge):**

Am Mühlenberge; Anecampstr. 0 - 8 ger.; Ashwin-von-Roden-Weg; Berkelmannstr. 7 - Ende; Brabeckstr. 141 - Ende ung.; Brockfeld; Dribusch; Ellernbuschfeld; Feldbuschwende; Försterkamp; Friedrich-Wulfert-Platz; Funkenkamp; Göhrshof; Hellenkamp; Honerkamp; Jakobskamp; Johanneskamp; Kattenbrookstrift 0 - 29, 33 - Ende; Kleifeld; Kreuzbusch; Krügerskamp; Lehmbuschfeld; Liethfeld; Lütkenkamp; Oheriedentrift; Ortskamp; Papenkamp; Rehbuschfeld; Sticksfeld; Thie; Timmermannweg; Victor-Schulte-Str.; Von-Escherte-Str. 0 - 18 ger., 20 - Ende; Von-Graevemeyer-Weg; Wasseler Str. 0 - 3; Weinkampswende; Weistfeld; Wilhelm-Göhrs-Str.; Wittbusch; Wülferoder Str. 1 - 69 ung.; 36 - 106 ger.;

**GS AN DER UHLANDSTRAÙE:**

Am Judenkirchhof; Am Klagesmarkt; Am Kleinen Felde; Am Moritzwinkel; Am Puttenser Felde; Am Taubenfelde; An der Christuskirche; Arndtstr.; Aternstr. 0 - 27; Bachstr.; Brüggemannhof; Celler Str. 1 - 7 ung.; Engelbosteler Damm 0 - 66 ger., 1 - 49 ung.; Gerhardtstr.; Gustav-Adolf-Str.; Hainhölzer Str.; Hans-Mayer-Weg; Herschelstr. 8 - 27; Im Moore; In der Flage; Jägerstr. 0 - 16; Karolinenstr.; Klagesmarkt; Körnerstr.; Kornstr.; Lilienstr.; Lodyweg; Marschnerstr.; Nelkenstr.; Nikolaistr.; Nordfelder Reihe; Oberstr.; Paulstr.; Postkamp; Sandstr.(30167); Sauerweinstr.; Scheffelstr.; Schloßwender Str.; Schraderstr.; Striehlstr.; Theodorstr.; Türkstr.; Tulpenstr.; Uhländstr.; Warstr.; Weidendamm 0 - 42 ger., 1 - 45 ung.; Welfengarten 0 - Ende ger., 1B - Ende ung.; Wickopweg; Wilhelm-Busch-Str.; Windthorststr.;

**GS AUF DEM LOH:**

Alleehof; Alleestr.; Alte Ladestr.; Am Kläperberg; An der Graft; An der Lutherkirche; An der Strangriede; Appelstr.; Aternstr. 28 - Ende; Auf dem Loh; Bäteweg; Blumenhagenstr.; Bodestr.; Callinstr.; Edwin-Oppler-Weg; Engelbosteler Damm 51 - Ende ung., 68 - Ende ger.; Fliederstr.; Franziusweg; Gaußstr.; Georgengarten; Glünderstr.; Hahnenstr.; Haltenhoffstr. 0 - 094 ger., 1 - 75 ung.; Heisenstr. 0 - Ende; Herrenhäuser Kirchweg; Herrenhäuser Str. 0 - 2; Hintere Schöneworth; Hornemannweg; In den Kämpfen; In der Steintormasch 0 - 46 ger., 1 - Ende ung.; Jägerstr. 17 - Ende; Kniestr.; Kniggestr.; Kopernikusstr. 0 - 16 ger., 1 - 9 ung.; Möhringsberg; Mohrmannstr.; Nienburger Str.; Petersstr. 0 - 3, 10 - Ende; Rehbockstr.; Reinholdstr.; Rühlmannstr.; Schaufelder Str.; Schneiderberg; Schöneworth; Schulzenstr.; Vordere Schöneworth; Weidendamm 44 - Ende ger., 47 - Ende ung.; Welfengarten 1 - 1A ung.;

**GS BEUTHENER STRAÙE:**

Ahornstr.; Algermüssener Str.; Alte Kronsbergstr.; Am Dennenkamp; Am Kronsberg; Am Mittelfelde 38 - Ende ger., 45 - Ende ung.; Amerikaplatz; Apfelgarten; Augsburg Str.; Backhausenweg; Bautzener Hof; Beuthener Str.; Birnengarten; Bolzumer Str.; Breslauer Str.; Brieger Weg; Brüsseler Str.; Brunnentreff Mittelfeld; Bunzlauer Weg; Eichelkampstr.; Ella-Seeling-Weg 50 - Ende; Esperantostr.; Europaallee; Europaplatz; Expo Plaza; Garkenburger Str. 38 - Ende ger., 41 - Ende ung.; Gerhart-Hauptmann-Str.; Giesener Str.; Glatzer Str.; Gleidinger Str.; Gleiwitzer Str.; Glogauer Weg; Görlitzer Hof; Grabenweg 0 - 42 ger., 1 - 43 ung.; Grävemeyerstr.; Grasdorfer Str.; Grünberger Weg; Gubener Weg; Gundelachweg; Gut Kronsberg; Hapkeweg; Harsumer Str.; Heiseder Str.; Hermesallee; Hirschberger Weg; Hohe Linde; Hoher Weg 48 - Ende ger.; Hooverweg; Iltener Str.; Im Triffelde; Im Wolfskampe; Kamenzer Weg; Karl-Legien-Str.; Karl-Schurz-Weg; Karlsruher Str.; Kirschgarten; Klausenerweg; Klingemannweg; Koldemeyerweg; Kolumbusstr.; Kreuzburger Weg; Kronsbergstr.; Kückstr.; Laatzener Str. 4 - Ende ger.; Laubaner Weg; Lehrter Platz; Lerchenfeldstr.; Letterhausweg; Liegnitzer Weg; Lincolnweg; Lülfingweg; Messegelände; Militscher Weg; Mirabellengarten; Müllinger Str.; Münchener Str.; Musäusweg; Neisser Weg; Oehlkersweg; Oppelner Weg; Paderborner Str.; Pagelsdorffweg; Pastor-Wehr-Weg; Pfirsichgarten; Quittengarten; Ratiborer Weg; Rethener Str.; Röblingweg; Rübezahlpfatz; Saganer Weg; Sankt-Eugenius-Weg; Sarstedter Str.; Schweidnitzer Weg; Schwerdtmannweg; Sohrenkamp; Sorauer Weg; Spittastr.; Steubenweg; Stockholmer Allee; Thaerstr.; Unverzagtweg; Vor der Seelhorst 90 - Ende; Waldenburger Weg; Washingtonweg; Weiserweg; Weltausstellungssalle 0 - 22 ger., 1 - 17 ung.; Wülfeler Str. 45 - Ende; Wülferoder Weg; Zittauer Hof;

**BONIFATIUSSCHULE:**

Siehe § 2 Abs.2 der Satzung.

**GS BONNER STRAÙE**

**(siehe auch Peter-Petersen-Schule):**

Aachener Str.; Adolf-Ey-Str.; Alte Döhrener Str. 63 - Ende ung., 74 - Ende ger.; Altenbekener Damm 0 - 52 ger., 1 - 83 ung.; Am Landwehrgraben; Am Schafbrinke 72 - 74 ger., 75 - Ende; An der Engesohde; An der Questenhorst 11 - Ende; An der Tiefenriede; An der Weide; Anna-Siemsen-Weg; Arnoldstr.; Bauleweg; Bemeroder Str. 0 - 8 ger., 1 - 7 ung.; Bertha-von-Suttner-

Platz; Bischofsholer Damm 34 - Ende ger., 43 - Ende ung.; Bismarckstr.; Bölschestr.; Börnestr.; Bonner Str.; Borriesstr. 24 - 32B ger., 25 - 31 ung.; Bozener Str.; Brandensteinstr.; Brandestr.; Bregenzer Str.; Brehmhof; Brehmstr.; Dammannstr.; Dittmerstr.; Duisburger Str.; Eilenriede-Kleefeld; Eilenriede-Waldhaus.; Eilenriede-Waldheim; Eintrachtweg; Elkartallee; Erich-Wegner-Weg; Essener Str.; Findorffstr.; Geibelplatz; Geibelstr. 0 - 12 ger., 1 - 11 ung.; Gerlachstr.; Gertrud-Bäumer-Weg; Grazer Str.; Große Düwelstr. 40 - 54 ger.; Güntherstr.; Gustav-Brandt-Str. 0 - Ende; Haeckelstr. 1 - 13 ung.; Haspelfelder Weg; Heidornstr. 0 - Ende ger.; Heiligengeiststr. 1 - Ende ung.; Heinrich-Heine-Str. 24 - Ende ger., 27 - Ende ung.; Hildesheimer Str. 115 - 211 ung.; 128 - 212 ger.; Hoppenstedtstr.; Im Haspelfelde; Innsbrucker Str.; Janusz-Korczak-Allee; Jordanstr.; Kärntner Platz; Käthe-Kollwitz-Weg; Kerstingstr.; Kettlerweg; Klagenfurter Str.; Kleine Düwelstr. 19 - Ende ung., 24 - Ende ger.; Klohestr.; Koblenzer Str.; Köcherstr.; Lenzbergweg 90 - Ende; Lenzbergweg Kol. Waldesgrün, Dahlienw.; Lenzbergweg Kol. Waldesgrün, Fliederw.; Lenzbergweg Kol. Waldesgrün, Garten; Liebrechtstr. 13 - Ende; Lindemannallee; Linzer Str.; Mainzer Str.; Mallnitzstr.; Max-Eyth-Str.; Mendelssohnstr. 36 - Ende ger., 39 - Ende ung.; Menschingstr.; Meraner Str.; Modersohnweg; Nachtigalstr.; Ottostr.; Pfalzstr.; Pilotystr.; Redenstr.; Ricarda-Huch-Weg; Riepestr.; Rimpaustr.; Robert-Koch-Platz; Roseggerstr.; Rosenbuschgang; Roßkamphof; Roßkampstr.; Rudolf-von-Bennigsen -Ufer 51 - 79 ung., 52 - Ende ger.; Rüsterburg; Saarstr.; Sallplatz 3 - 4, 7 - Ende; Sallstr. 73 - Ende ung., 78 - Ende ger.; Salzburger Str.; Schuchhardtweg; Senator-Eggers-Weg; Sohnreistr.; Spielhagenstr.; Stresemannallee; Tewesweg; Tiestestr.; Trierer Str.; Uhdestr.; Vierthalerweg; Waldhausenstr.; Waldheimstr.; Wehrhahnhof; Wespyhof; Wiener Str. 0 - 28 ger., 1 - 25 ung.; Wildenbruchstr.; Wißmannstr.; Wolfstr.; Wredestr.; Yvonne-Georgi-Allee;

### **BRÜDER-GRIMM-SCHULE (GS):**

Adalbert-Stifter-Str.; Am Langen Kampe; Am Listholze 17 - Ende; Am Listholze Kol. Einigkeit, Garten Nr ; Am Listholze Kol. Einigkeit, Rosenweg; Andersenstr.; Anzengruberstr.; Atellerblick; Böcklinplatz; Boiestr.; Brinckmanstr.; Carl-Hornemann-Str.; Constantinstr.; Cranachstr.; Dahnstr.; Dingelstedtstr.; Edgar-Scheibe-Str.; Eulenspiegelweg; Friedrich-Busack-Str.; Fritz-Beindorff-Allee 1 - Ende ung.; Ganghoferstr.; Gerrit-Engelke-Str.; Gerstäckerstr.; Gertrud-Greising-Weg; Gorch-Fock-Str.; Gottfried-Keller-Str.; Grethe-Jürgens-Str.; Grillparzerstr.; Grünwaldstr.; Günther-Wagner-Allee; Hans-Mertens-Str.; Hauffstr.; Hebbelstr.; Hebbelstr. Kol. Germania, Garten; Hinrichsring; Hodlerweg; Holbeinstr.; Holzwiesen 0 - 20 ger.; Im Kreuzkampe; Immengarten; Immermannstr.; Karl-Rüter-Str.; Klaus-Groth-Str.; Klopstockstr.; Leo-Symphor-Promenade; Liliencronplatz; Liliencronstr.; Mörikestr.; Neue Sachlichkeit; Overbeckstr.; Pelikanplatz; Pelikanstr.; Podbielskistr. 100 - 228 ger., 105 - 289 ung.; Raabestr.; Raffaelstr.; Rembrandtstr.; Robert-Stoffert-Str.; Rubensstr.; Schenkendorfstr.; Schneckenburgerstr.; Schwindstr.; Slevogtweg; Spannhagengarten; Spannhagenstr.; Spitzwegstr.; Spitzwegwinkel; Staatswiesenstr.; Stormstr.; Thomastr.; Timm-Kröger-Str.; Tintengraben; Tizianstr.; Trojanstr.; Uelzestr.; Van-Gogh-Weg; Walderseestr. 30 - 69; Walter-Flex-Str.;

### **COMENIUSSCHULE (GS):**

Am Schatzkampe 0 - 12; 22 - Ende; Am Welfenplatz 0 - 5; 19 - Ende; An der Markuskirche; Baumbachstr.; Bödekerstr. 57 - Ende ung.; 76 - Ende ger.; Bonifatiusplatz; Bürgerstr.; Burckhardtstr.; Celler Str. 35 - Ende ung.; Drotestr.; Edenstr.; Elisabeth-Granier-Hof; Ferdinand-Wallbrecht-Str. 038; Franz-Bork-Str.; Friedrich-Heeren-Str.; Gabelsbergerstr.; Göbelstr. 0 - 22; Goebenstr. 0 - 18, 32 - Ende; Harnischstr.; Hohenzollernstr. 47 - Ende ger., 63 - Ende ung.; Hubertusstr.; Husarenstr. 0 - 22 ger., 1 - 17 ung.; In der Steinriede; Isernhagener Str. 0 - 58 ger.; Jakobistr.; Körtingstr.; Kollenrodtstr. 0 - 21, 51 - Ende; Kranckestr.; Kriegerstr. 0 - 9, 34 - Ende; Lister Meile 54 - Ende ger., 61 - Ende ung.; Lister Platz; Lister Str. 0 - 19, 27 - Ende; Lützerodestr.; Moltkeplatz; Oskar-Winter-Str.; Podbielskistr. 0 - 34 ger., 1 - 039 ung.; Robertstr.; Roonstr.; Rühmkorffstr.; Schubertstr.; Schützenstr. 0 - 9, 24 - Ende; Seidelstr.; Slicherstr.; Spichernstr.; Stromeyerstr.; Ulrichstr.; Voßstr.; Walderseestr. 0 - 8 ger., 100 - Ende; Waldstr. (30163) 24 - Ende; Wedekindplatz 3 - Ende; Wedekindstr. 22 - Ende; Weißenburgstr.; Welfenplatz;

### **EGESTORFFSCHULE (GS):**

Ahrbergstr.; Allerweg; Am Hochbehälter; Am Ihlpohl 1 - Ende ung.; Am Spielfelde; An der Erlöserkirche; Arthur-Menge-Ufer 5; Auestr.; Baumhaselweg; Behnsenstr.; Bornumer Str. 0 - 90 ger., 1 - 39 ung.; Bredenbecker Str.; Charlottenstr.; Christel-Keppler-Weg; Deisterplatz; Deisterstr. 47 - Ende ung., 52 - Ende ger.; Dreikreuzenstr.; Elfriede-Paul-Allee; Elise-Meyer-Allee; Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg; Fischerhof; Franzstr.; Godehardstr.; Göttinger Str.; Großkopfstr.; Hanomagstr.; Haspelmathstr.; Hengstmannstr.; Ilse-Ter-Meer-Weg; Kaplanstr.; Karl-Thiele-Weg 1 - 25 ung.; Lampestr.; Laportestr.; Lodemannweg; Marianne-Baecker-Allee; Martha-Wissmann-Platz; Milchgang; Mimmi-Fuhlrott-Gang; Petristr.; Plaza de Rosalia; Plinkestr.; Posthornstr. 10 - 23; Ricklinger Stadtweg 110 - Ende; Ricklinger Str.; Ritter-Brüning-Str.; Roesbeckstr.; Schützenplatz; Schwarze Flage; Seifeldstr.; Seufzerallee; Sporlederweg; Stadionbrücke; Stammestr. 100 - 106 ger., 107 - Ende; Strousbergstr.; Stuckenbrockstr.; Tonstr.; Wachsbleiche; Walter-Wülfig-Ufer; Weberstr. 20 - Ende; Wesselstr.;

### **EICHENDORFFSCHULE:**

Siehe § 2 Abs.2 der Satzung.

### **FICHTESCHULE (GS):**

Am Hopfengarten; Auf dem Dorn 0 - 19; 34 - Ende; Benzweg; Bertramstr.; Bömelburgstr.; Bogenstr.; Bohnhorststr.; Büssingweg; Bunnenbergstr.; Burgweg 11 - Ende; Chamissostr.; Elfriede-Döler-Weg; Erlenweg 0 - 12 ger.; Fenskestr.; Fenskeweg; Grambartstr.; Guts-Muths-Str. 23 - Ende; Heinrich-Köhler-Hof; Helmkestr.; Henschelweg; Hüttenstr.; Im Othfelde 1 - 73 ung.; Karl-König-Platz; Knoevenagelweg; Krepenstr.; Legienstr.; Maßmannstr.; Meelbaumstr.; Melanchthonstr. 0 - 39; Mogelkenstr.; Moorkamp; Petersstr. 4 - 9; Porscheweg; Prußweg; Rehagen; Rehagen, Kol. Burgfrieden, Veilchen; Rübekamp; Rübekamp Verl Kol. Ehlersruh, Abt. I; Rübekamp Verl Kol. Ehlersruh, Abt. II; Rübekamp Verl Kol. Krügersr Veilchenwg; Rübekamp Verl Kol. Krügersruh Astenwg; Rübekamp Verl Kol. Krügersruh Rosenweg; Schachtebeckweg; Scheelenkamp 14 - Ende; Schmedesweg; Schulenburger Landstr. 0 - 179; Siegmundstr.; Sokelantstr.; Sorststr.; Treitschkestr.; Turmstr.; Viethhof; Voltmerstr.; Voltmerstr. Verl. Wohnw. Platz 101;

### **FRIDTJOF-NANSEN-SCHULE (GS):**

Alter Flughafen; Am Jagdstall; Am Jagdstall Kol. Mühlendreieck Gart; Am Lister Bad; Anhalter Hof; Chemnitzer Str.; Dornierstr.; Dresdener Str.; Dunantstr.; Eckenerstr.; Eisenacher Weg; Emmy-Lanzke-Weg; Erfurter Weg; Fliegerstr.; Freiburger Hof; Gothaer Str.; Großer Kolonnenweg 22 - Ende ger., 27 - Ende ung.; Hallesche Str.; Holzwiesen 1 - 123 ung., 137 - Ende ung.; Ikarusallee; Ilmenauer Weg; Jenaer Weg; Junkersstr.; Klingenthal; Leipziger Str. (30179) 0 - 80, 109 - Ende ung., 112 - Ende ger.; Lilienthalstr.; Lister Damm 68 - Ende; Lister Damm Kol. Erika, Gart.; Lister Damm Kol. Heideblümchen, Gart.; Lister Damm Kol. Heideröschen, Gart.; Lister Damm Kol. Immergrün, Gart.; Lister Damm Kol. Paradies, Gart. Nr.; Lister Damm Kol. Strandrose I+II, Gart.; Magdeburger Str.; Margarete-Hofmann-Weg; Meißener Hof 1 - Ende ung.; Peter-Strasser-Allee; Plauener Str.; Saaleweg; Sachsenhof; Sahlkamp 0 - 100; Schuppertweg; Thüringer Str.; Unstrutweg; Vahrenheider Markt; Vahrenwalder Str. 224 - 288 ger.; Vogtländer Hof 0 - Ende ger.; Wartburgstr.; Weimarer Allee; Wettinerweg; Zwickauer Str. 0 - Ende ger.;

### **FRIEDRICH-EBERT-SCHULE (GS):**

Albrecht-Schaeffer-Weg; Am Immenkampe; Am Lohgraben; Am Soltekampe; Badenstedter Str. 104 - Ende ger.; Badenstedter Str. Kol. Körtingsdorf; Bentherr-Berg-Str.; Brunhildenweg; Burgundische Str.; Carl-Buderus-Str.; Carlo-Schmid-Allee 60 - Ende; Davenstedter Str. 201 - Ende ung.; Devonweg; Diesterwegstr.; Dolomitweg; Empelder Str. 0 - Ende ger.; Feldspatweg; Feuersteinweg; Flintweg; Fränkische Str.; Frerkingweg; Friedrich-Rasche-Winkel; Giselherweg; Glimmerweg; Grünaustr.; Gustav-Schenk-Weg; Hagenbleckstr.; Hammhof; Hans-Joachim-Toll-Weg; Henzweg; Huesmannhof; Im Born; Im Bruchkampe; Im Kleinen Bruche; Im Reihpiepenfelde; Kambriumweg; Kapellenweg; Karbonweg; Karl-Jakob-Hirsch-Weg; Katrin-Sello-Weg; Kieselgurweg; Kolpingstr.; Kriemhildenweg; Kruschhof; Lehmannstr.; Lenthaler Chaussee;

Lenther Str.; Lühnische Str. 15 - Ende ung.; Lyraweg; Nauheimer Str.; Nibelungenweg; Plantagenstr.; Remarqueweg; Riechersstr.; Rohlfstr.; Rothenfelder Str.; Rüdigerweg; Salinenstr.; Salzdetfurther Str.; Salzhemmendorfer Str.; Salzweg; Salzwiesen; Schildtstr.; Schöndorfhof; Seitzstr.; Siegfriedplatz; Siegfriedweg; Silurweg; Sonnenscheinhof; Spengemannweg; Sternheimweg; Tronjeweg; Wegsfeld; Wegsfeldhof; Wichernstr.; Woermannstr.; Wolkerhof; Wulfeshorn; Ziesenißstr.;

### **GS FUHSESTRABE:**

Alte Ziegelei; Alveser Weg; Am Winkelberge; An der Oberen Marsch; Bremer Str.; Cuxhavener Hof; Dünenweg; Eilser Masch; Einbecker Str.; Elbestr.; Fuhsestr.; Fuldaer Wende; Geestemünder Weg; Grebenberg; Haltenhoffstr. 212 - Ende ger.; Harburger Hof; Hasenberg; Heimatweg; Hemelingstr.; Herrenhäuser Str. 126, 129 - Ende ung.; Kasseler Str.; Letterstr.; Northeimer Wende; Oertzeweg; Okerweg; Osnabrücker Str.; Rhumeweg; Stöckener Str.;

### **GS GARTENHEIMSTRABE:**

Adolf-Emmelmann-Str.; Alte Gärtnerei; Alte Peiner Heerstr. 0 - 130; Am Alten Gehäge; Am Freihof; An den Hilligenwöhren 1 - Ende ung.; An der Schwarzen Riede; Auf dem Limbrinke; Auguste-Ravenstein-Weg; AWD-Platz; Baldurstr.; Balkehof; Bendixweg; Bischof-von-Ketteler-Str.; Böckerstr.; Bormannweg; Bothfelder Anger; Bothfelder Kirchweg; Braaschweg; Brinkwiesen; Buchweizenfeld; Burgwedeler Str. 0 - 10, 76 - Ende; Carl-Loges-Str. 0 - Ende ger.; Dölfesweg; Donarweg; Dreihornstr.; Drenkriede; Ewige Weide; Frickastr.; Gartenheimstr. 0 - 20 ger., 1 - 25 ung.; Gebrüder-Hartmann-Str.; Gedrathof; General-Wever-Str. 142 - Ende ger.; Gernsstr.; Gieseckeweg; Halberstadtweg; Hartenbrakenstr. 0 - 8 ger., 1 - 17 ung.; Haydnstr.; Heesternwinkel; Hintzehof; Hoffmann-von-Fallersleben-Str.; Hoffmannshof; Im Heidkampe 0 - 80 ger., 1 - 75 ung.; Im Rispengras; Im Straußgras; Im Wiesenkampe; Im Zittergras; In den Binsen; In den Heestern; In den Seggen; Katharina-Petersen-Weg; Kirchhorster Str. 0 - Ende ger., 1 - 3 ung.; Klein-Buchholzer Kirchweg; Kugelfangtrift 180 - Ende ger.; Kurze-Kamp-Str. 0 - 6; Laher Kirchweg; Laher-Feld-Str.; Langenforther Str. 2 - 157, 169 - Ende; Lenchen-Kunow-Weg; Lüneburger Damm (30916 Isernhagen); Luise-Blume-Str.; Martinstr.; Mary-Wigman-Weg; Meierwiesen; Metzhof; Moorwaldweg; Neue Wietze; Niggemannweg; Pappelweg (30916 Isernhagen); Pasemannweg; Paßweg; Conrad-Bube-Weg; Podbielskistr. 321 - Ende ung.; Prießweg; Puritzweg; Rahlfskamp; Reineckeweg; Renneberghof; Reßmeyerhof; Riedgrasweg; Riethorst; Salbeiweg; Schmiedeberg; Soetbrink; Stuckestr.; Sutelstr. 26 - 50; Thea-Bähnisch-Weg; Thieshof; Tollenbrink 15; Weidkämpe; Weidkampshaide; Wilkeninghof; Zur Stadtgärtnerei;

### **GS GLÜCKSBURGER WEG:**

Apenrader Str.; Beiersdorfstr.; Boelckestr.; Borsigweg; Büttnerstr.; Bugenhagenstr.; Daimlerstr.; Dragonerstr. 17; Eulerstr.; Flensburger Str.; Glücksburger Weg; Gradestr.; Grahnstr. 13 - Ende ung., 14 - Ende ger.; Großer Kolonnenweg 0 - 20 ger., 1 - 25 ung.; Hans-Meinecke-Weg; Hirtenweg; Husumer Weg; Im Othfelde 0 - 72 ger.; Jathostr.; Kabelkamp; Karl-Imhoff-Weg; Linsingenstr. 1 - Ende ung.; Melanchthonstr. 40 - Ende ger., 41 - Ende ung.; Neanderstr. 1 - Ende ung.; Niebüller Weg; Niedersachsenring 1 - 33 ung.; Omptedastr. 14 - Ende; Otto-Rheinhold-Weg; Parsevalstr.; Plüschowstr.; Redeckerstr.; Richthofenstr.; Rotermundstr.; Schleswiger Str.; Sonderburger Str.; Tonderner Str.; Troschkestr.; Vahrenwalder Str. 103 - 269 ung., 146 - 222 ger.; Windausstr.;

### **GS GOETHEPLATZ:**

Adolfstr.; Aegidienkirchhof; Aegidientorplatz 1; Alexanderstr.; Almstadtweg 30 - Ende; Am Archiv; Am Hohen Ufer; Am Ihmeufer; Am Kanonenwall; Am Markte; Am Marstall; Am Schützenplatz; Am Steintor; Am Waterlooplatz; Andertensche Wiese; Andreaestr.; Archivstr.; Bäckerstr.; Bahnhofstr.; Ballhofstr.; Baringstr.; Bella Vista; Bergmannstr.; Beuermannstr.; Blumenauer Str. 0 - Ende ger.; Bohlendamm; Brandstr.; Braunstr.; Breite Str.; Bruchmeisterallee; Brüderstr.; Brühlstr.; Burgstr.; Calenberger Esplanade; Calenberger Str.; Celler Str. 0 - 6 ger.; Clara-Zetkin-Weg; Clemensstr.; Corvinusweg; Dachenhausenstr.; Dreyerstr.; Duvehof; Ebhardtstr.; Emdenstr.; Ernst-August-Platz; Ernst-Thoms-Weg; Escherstr.; Feuerwehrstr.; Fischerstr.; Franz-Mock-Weg; Friederikenplatz; Friedrich-Lehner-Weg; Friedrichswall 1 - Ende ung.; Galerie Luise; Georgsplatz; Georgstr.;

Georgswall; Gerberstr.; Glockseestr.; Goetheplatz; Goethestr.; Goldener Winkel; Goserie; Große Packhofstr.; Großmannweg; Grotendendstr.; Grubenstr.; Gustav-Bratke-Allee; Hannah-Arendt-Weg; Hanns-Lilje-Platz; Hardenbergstr.; Hartwigstr.; Hausmannstr.; Heiligerstr.; Herrenstr.; Herschelstr. 0 - 7, 28 - Ende; Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz; Holzmarkt; Humboldtstr.; Ida-Arenhold-Brücke; Ihmepassage; Ihmeplatz; Im Töge; Joachimstr.; Johannishof; Kanalstr.; Kapitän-von-Müller-Str.; Karmarschstr.; Kleine Packhofstr.; Klostergang; Knochenhauerstr.; Köbelinger Markt; Köbelingerstr.; Königsworther Platz; Königsworther Str.; Kommandanturstr.; Kramerstr.; Kreuzkirchhof; Kreuzstr.; Kröpcke; Kröpckepassage; Kurt-Schumacher-Str.; Landschaftstr.; Lange Laube; Lavesallee; Lavesstr. 0 - 6, 77 - Ende; Leibnizufer; Leinstr.; Lenastr.; Limburgstr.; Lützowstr.; Luisenstr.; Marktstr.; Mehlstr.; Mittelstr.; Molthanstr.; Morwegsgasse; Münzstr.; Neuer Weg; Neustädter Kirchhof; Neustädter Markt; Neustädter Str.; Niki-De-Saint-Phalle-Promenade; Nordmannpassage; Odeonstr.; Oeltzenstr.; Ohestr.; Opernplatz; Osterstr.; Otto-Brenner-Str.; Passerelle; Peter-Fechter-Ufer; Pferdestr.; Platz der Göttinger Sieben; Platz der Weltausstellung; Potthofstr.; Prinzenstr.; Rathenastr.; Reitwallstr.; Reuterstr.; Röselerstr.; Rosenstr.; Rosmarinhof; Roßmühle; Rote Reihe; Rückertstr.; Schiffgraben 11 - 29 ung.; Schillerstr.; Schloßstr.; Schmiedestr.; Scholvinstr.; Schützenhausweg; Schuhstr.; Schwarzer Bär 0 - 4 ger.; Seilwinderstr.; Senior-Blumenberg-Gang; Sophienstr.; Spinnereistr.; Ständehausstr.; Steintorstr.; Stiftstr.; Theaterstr.; Theodor-Krüger-Str.; Theodor-Lessing-Platz; Thielenplatz; Tiefental; Viktoria-Luise-Weg; Wagenerstr.; Waterlooplatz; Waterloostr.; Weddigenufer; Wielandstr.; Wilhelmshavener Str.; Windmühlenstr.;

### **GS GRIMSEHLWEG:**

Ackerweg; Ahrensburger Str.; Alfred-Hoehne-Weg; Alter Mühlenkamp; Am Brambusch; Am Fasanenbusch; Am Flachsgraben; Am Holderbusch; Am Rotdorn; Am Wäldchen; Am Wildpfad; An den Deichwiesen; An den Hilligenwöhren 0 - Ende ger.; An der Wietze; An Reineckes Eichen; Auf den Kräken; Barlachhof; Baulenwiese; Beckmannhof; Birkenweg; Breitentrift; Burgwedeler Str. 11 - 75; Burgwedeler Str.Kol. Fasanenhain,A.Autob; Carl-Loges-Str. 1 - Ende ung.; Christian-Flemes-Weg; Dachstrift; Dahlgrünweg; Damaschkestr.; Echternfeld; Echterngrund; Eichenweg; Eichhörnchensteg; Einsteinstr.; Elsternbusch; Emil-Nolde-Weg; Ermanweg; Espenhof; Flöthwiesen; Föhrenwinkel; Frenzelkamp; Fritz-Goy-Weg; Fritz-Schwerdtfeger-Weg; Fuchsrain; Fuhrbleek; Gartenheimstr. 22 - Ende ger., 27 - Ende ung.; Gerhart-Hauptmann-Weg; Grimsehlweg; Große Heide; Hägerweg; Hamstergrund; Hapenwiesen; Hartenbrakenstr. 10 - Ende ger.; 19 - Ende ung. ; Heidewinkel; Heidkampsee; Heimstättenstr.; Heinrich-Möhle-Weg; Hinter dem Kamp; Im Eichholz; Im Flöte; Im Heidkamp 77 - Ende ung., 82 - Ende ger.; Im Kamp; Im Klingenkamp; In den Laher Höfen; In den Sonnenhöfen; Jägerstieg; Kahlendamm; Kampsriede; Karl-Drechsler-Weg; Kirchhorster Str. 5 - Ende ung.; Kleine Heide; Klingenkamphof; Klingsöhrstr.; Krähenberg; Kreuzkämpe; Kurze-Kamp-Str. 7 - Ende; Laher Abfindungen; Laher Heide; Lahwiesen; Lerchenort; Lindenallee; Lyonel-Feiningger-Weg; Maria-Montessori-Weg; Meffertstr.; Moseldamm; Nachtigallenweg; Oldekopstr.; Oldenburger Allee; Osterforth; Pappelbrink; Peterswaldstr.; Platanenhof; Prüßentrift; Rabenhorst; Rauschenplatzstr.; Rendsburger Str.; Rischkamp; Rischwiesen; Robinienweg; Rotenburger Str.; Sachsenhain; Schäfertrift; Schaumannweg; Sonnenhagen; Steinriede; Thomas-Mann-Weg; Timmerloh; Uslarplatz; Varrelheide; Varrelheidering; Vormbrockweg; Weidengrund; Wieselpfad; Wietzendiek; Wietzeufer; Zum Brunnenhof;

### **GS GROß-BUCHHOLZER-KIRCHWEG:**

Achenbachstr.; Am Großen Kamp 0 - 23; An der Silberkuhle; Antoniusweg; Bergiusstr.; Bleidornstr.; Boschhof; Boßdorfstr.; Brandmeierstr.; Buchenplan; Bussestr.; Corinthstr.; Corneliusstr.; Curiehof; Defreggerstr.; Dopmeyerhof; Drachenfeld; Eichenplan; Fehrsweg; Feuerbachstr.; Forssmannweg; Frenssenufer; Frömmelingstr.; Führenplan; Garbeweg; Gehägestr.; Gimpelsteg; Girlitzpark; Groß-Buchholzer Kirchweg; Groß-Buchholzer Str.; Guerickestr.; Haberhof; Habichtshorststr.; Hanebuthwinkel; Hansinckstr.; Hermann-Bahlsen-Allee; Hermann-Bahlsen-Allee,Kol.Luftbad; Hesemannstr.; Jörnshof; Käthe-Steinitz-Str.; Kapellenbrink; Karl-Wiechert-Allee 50 - Ende ger.; Klingerplatz; Klingerstr.; Kolbeweg; Koppelweg; Kretschmerhof; Kubinhof; Läuferweg; Leddinweg; Leiblstr.; Leistikowweg; Lenbachplatz; Lenbachstr.; Lindenplan; Max-von-Laue-Ring; Meersmannufer; Merianweg; Milanstr. 0 - 60 ger., 1 - 49 ung.; Neue-Land-Str.;

Nottelmannufer; Osterfelddamm 61 - Ende ung., 66 - Ende ger.; Pasteurallee; Peter-Köster-Str.; Pflügerstr.; Pinkenburger Gang; Pinkenburger Str.; Podbielskistr. 291 - 309 ung., 346 - 374 ger.; Rehmer Feld; Roderbruchstr.; Rodewinkel; Rotkehlchenweg; Schäferweg; Schierholzstr. 0 - 90 ger., 1 - 49 ung.; Schiffhornfeld; Schipworden; Siemeringstr.; Silberstr.; Sperlingsfeld 28 - Ende; Steneltstr.; Steuerndieb; Stieglitzgang; Tischbeinstr.; Uhlestr.; Walderseestr. 70 - 72; Weidetorkreisel; Weidetorstr.; Weidetorstr. Kol. Steuerndieb, Asternweg; Weidetorstr. Kol. Waldfr. Günschmannweg; Weidetorstr. Kol. Waldfried. Rüdigerweg; Weidetorstr. Kol. Waldfrieden, Beyerweg; Weidewinkel; Zieglerhof;

### **GS HÄGEWIESEN:**

Aladinweg; Alandweg; Altmarkhof; Däumlingweg; Dornröschenweg; Drosselbartweg; Eifelweg; Elfenweg; Elmstr.; Froschkönigweg; Gänselieselweg; General-Wever-Str. 1 - 99 ung.; Goldmarieweg; Hägewiesen; Heinzelmännchenweg; Holzwiesen 22 - Ende ger.; Hunsrückweg; Jorindeweg; Königskinderweg; Kugelfangtrift 0 - 104 ger.; Laurinweg; Odenwaldstr.; Pinocchioweg; Rapunzelweg; Rhönweg; Rosenrotweg; Rothaarweg; Rotkäppchenweg; Rumpelstilzchenweg; Sahlkamp 101 - 155; Sahlkampmarkt; Schneewittchenweg; Schwarzwaldstr.; Siebens Schönweg; Spessartweg; Steigerwaldweg; Sterntalerweg; Taunusweg; Vogelsbergstr.; Westerwaldstr.; Wietze Graben; Wittenberger Str.;

### **HINRICH-WILHELM-KOPF-SCHULE (GS):**

Alexis-Carrel-Str.; Am Annateich; Am Pferdeturm; Anna-von-Borries-Str.; Arensburgstr.; Arnimstr.; Berckhusenstr.; Bissendorfer Str.; Blomeweg; Blumhardthof; Blumhardtstr.; Bomhauerstr.; Breithauptstr.; Brentanostr.; Bruno-Valentin-Weg; Carl-Neuberg-Str.; Crappiusstr.; Dömitzer Str.; Dörriesplatz; Dohmeyers Weg; Ebellstr.; Eckermannstr.; Elsa-Winokurow-Weg; Feodor-Lynen-Str.; Fichtestr.; Freda-Niemann-Str.; Fuhrberger Str.; Geseniusweg; Hans-Krebs-Str.; Haubergstr.; Hegelstr.; Heidjehof; Helstorfer Str.; Herderstr.; Hermann-Löns-Park 0 - 2 ger., 8 - Ende ger., 1 - Ende ung.; Hölderlinstr.; Hoppestr.; Issendorffstr.; Juglerstr.; Kantplatz; Kantstr.; Kapellenstr.; Karl-Wiechert-Allee 1 - Ende ung.; Kaulbachstr.; Kirchröder Str.; Kleestr.; Lathusenstr.; Liebermannstr.; Ludolf-Ahrens-Str.; Lützenstr.; Maneckestr.; Mecklenburger Str.; Mellendorfer Str.; Misburger Str. 0 - 70; Münchhausenstr.; Nackenberger Str.; Nikolai-Fuchs-Str.; Pertzstr.; Pferdeturm; Rodewaldstr.; Rostocker Str.; Rupsteinstr.; Salfeldstr.; Schaperplatz; Scharnikastr.; Scheidestr.; Schellingstr.; Schlegelplatz; Schlegelstr.; Schleiermacherstr.; Schopenhauerstr.; Schulze-Delitzsch-Str.; Schweriner Platz; Schweriner Str.; Senator-Bauer-Str.; Sievertstr.; Spilckerstr.; Spinozastr.; Stadtfelddamm; Stenhusenstr.; Stettiner Weg; Strelitzer Weg; Tieckstr.; Timmendorffstr.; Uhlhornstr.; Wallmodenstr.; Wangenheimstr.; Warnemünder Weg; Widemannstr.; Wismarer Str.;

### **HOFFMANN-VON-FALLERSLEBEN-SCHULE (GS):**

Allensteiner Weg; Am Reitplatz; Auf der Allmende; Cranzer Weg; Ebelingstr. 1 - Ende ung.; Elbinger Weg; Eylauer Weg; Fuderhof; General-Wever-Str. 64 - 140 ger.; Gumbinner Weg; Hahnenschrei; Heilsberger Weg; Himpten Hof; Insterburger Weg; Königsberger Str.; Kugelfangtrift 128 - 158 ger., 131 - 135 ung.; Langenforther Str. 1; Lerchenstieg; Lyckweg; Memeler Str.; Neidenburger Weg; Niddener Weg; Prinz-Albrecht-Ring; Roschersburg; Rossitter Weg; Sahlkamp 163 - Ende ung.; Samlandweg; Scheffelfeld; Schnuckentrift; Stallupöner Weg; Sünderstr.; Sutelstr. 17 - 25, 51 - 54; Tilsiter Str.; Tollenbrink 0 - Ende ger.; 1 - 13 ung., 17 - Ende ung.; Trakehnerweg; Ulenflucht; Am Gernsschen Acker; Am Plessenfelde; Bromberger Str.; Brunekamp; Döbbeckehof; Ebelingstr. 0 - Ende ger.; Eulenkamp; General-Wever-Str. 0 - 62 ger.; General-Wever-Str. Kol. Buchholz; Gnesener Weg; Graudenzer Weg; Johannes-Schüler-Weg; Kiebitzrain; Krasseltweg; Kulmer Weg; Ludwig-Sievers-Ring; Marienburger Weg; Podbielskistr. 311 - 319 ung.; Posener Str.; Sahlkamp 162 - Ende ger.; Schneidemühler Weg; Stargarder Weg; Stolzenberggring; Sutelstr. 0 - 16, 55 - Ende; Thorner Str.; Westpreußenufer; Wilhelm-Patsche-Winkel; Willy-Wissiak-Winkel;

### **GS IN DEN SIEBEN STÜCKEN:**

Amundsenweg; Behringweg; Berkowitzweg; Buchholzer Str. 87 - Ende ung.; Ehrlichweg; Eisenbartweg; Fehrenwinkel; Gaffkyweg; Gehaplatz; Gulbranssonweg; Hahnemannweg; Hamsunstr.; Henniesruh; In den Sieben Stücken; Kappisweg; Karl-Ludwig-Schleich-Weg; Löfflerweg; Mesmerweg; Meyerhofweg; Nansenufer; Pappelwiese; Paracelsusweg; Podbielskistr. 376 - Ende ger.; Praetoriusweg; Rosenthalweg; Sauerbruchweg; Schierholzstr. 51 - 71 ung., 92 - Ende ger.; Schlangeweg; Schreberallee; Selma-Lagerlöf-Weg; Semmelweisweg; Shepton-Mallet-Ring; Sibeliusweg; Stilleweg; Stümpkeweg; Sven-Hedin-Str.; Uhlenhuthweg; Virchowweg; Werlhofweg; Westphalweg;

### **GS IN DER STEINBREITE:**

Adolfinenstr.; Am Asphaltberge; Am Kalkbruche; Am Neuen Acker; Am Südhang; Bergkammstr.; Carlo-Schmid-Allee 30 - 39; Ehrhartstr.; Friedrich-Heller-Str.; Geveker Kamp 55 - Ende; Heisterbergallee 1 - Ende ung.; In der Steinbreite 0 - Ende ger.; Negenstr.; Sonnenweg; Stollenweg; Uhlenbornstr.; Untere Steinbreite; Alabasterweg; Alpershof; Altes Dorf; Auerhahnhof; Basaltweg; Birkhahnhof; Brachvogelweg; Carlo-Schmid-Allee 40 - 59; Crednerhof; Davenstedter Holz; Davenstedter Markt; Davenstedter Platz; Davenstedter Str. 152 - Ende ger., 161 - 199 ung.; Dienemannhof; Doggerweg; Droehnenstr.; Flohrgang; Geveker Kamp 0 - 54; Golternstr.; Granitweg; Hahnenseestr.; Heimbürgstr.; Hildeboldstr.; Holleweg; In den Obstwiesen; In der Steinbreite 1 - Ende ung.; Juraweg; Keuperweg; Kieselgrund; Korallenweg; Kreideweg; Langrederhof; Langrederstr.; Liasweg; Lühnische Str. 0 - Ende ger., 1 - 13 ung.; Malmweg; Martinihof; Muschelweg; Nötelweg; Permweg; Quarzweg; Rebhuhnfeld; Richard-Partzsch-Weg; Roemerhof; Sandsteinweg; Schieferkamp; Schnepfenweg; Seebachhof; Sickenberghof; Steinvorthhof; Stöltinghof; Struckmannhof; Trappenkehre; Wachtelstiege; Woldstedthof; Zechsteinweg;

### **JOHANNA-FRIESEN-SCHULE (GS):**

Am Holzgraben; An der Apostelkirche; Andreas-Hermes-Platz; Angerstr.; Auf dem Lärchenberge; Augustenstr.; Berliner Allee 0 - 12 ger., 1 - 19 ung.; Bernstr.; Bödekerstr. 0 - 30 ger., 1 - 23 ung.; Bödekerstr. 25 - 55 ung., 32 - 74 ger.; Bütersworthstr.; Celler Str. 8 - Ende ger.; Eckerstr.; Eichstr.; Emmichplatz 1; Ferdinandstr.; Fernroder Str. 1, 3 - Ende; Flüggestr.; Fridastr.; Friesenstr.; Fritz-Behrens-Allee; Fundstr.; Gartenstr.; Gretchenstr.; Große Pfahlstr.; Hallerstr.; Hamburger Allee 0 - 036; Heinrichstr.; Hinüberstr. 4 - 14; Hohenzollernstr. 0 - 46, 57 - 61 ung.; Holscherstr.; Kleine Pfahlstr.; Königstr. 30 - Ende; Kronenstr.; Lärchenstr.; Lammstr.; Leonhardtstr.; Lisbethstr.; Lister Meile 4 - 52 ger., 1 - 59 ung.; Ludwigstr.; Ostwender Str.; Perlstr.; Rambergstr.; Raschplatz; Raschplatzhochstr.; Roscherstr.; Rumannstr.; Rundestr.; Sedanstr.; Seumestr.; Sodenstr.; Steintorfeldstr.; Uhlemeyerstr.; Volgersweg; Wedekindplatz 0 - 2; Wedekindstr. 0 - 15; Weißekreuzplatz; Weißekreuzstr.; Werner-Holtfort-Weg; Yorckstr.;

### **KARDINAL-BERTRAM-SCHULE:**

Siehe § 2 Abs.2 der Satzung.

### **KARDINAL-GALEN-SCHULE:**

Siehe § 2 Abs.2 der Satzung.

### **GS KASTANIENHOF:**

Alfred-Wilm-Str.; Alte Speicherstr.; Am Lindener Hafen; Auf dem Brinke; Bauweg; Brunnenstr.; Davenstedter Str. 60 - 152 ger., 91 - 159 ung.; Dieselstr.; Eichenbrink; Eppersstr.; Färberstr.; Fössestr. 54 - Ende ger., 97B - Ende ung.; Fösseweg; Franz-Nause-Str.; Friedhofstr.; George-Westinghouse-Weg; Große Str.; Harenberger Str.; Heinrich-Kollmann-Weg 0 - 49; Holzrehre; Holzstr.; Hufelandstr.; Hurlebuschweg; Karl-Laue-Weg; Kesselstr.; Kirchhöfnerstr.; Lagerstr.; Liepmannstr.; Limmerbrunnen; Neue Speicherstr.; Noltestr. 27 - Ende ung., 30 - Ende ger.; Prüßmannstr.; Quellengrund; Ratswiese; Sackmannstr.; Schleusenweg; Schörlingstr.; Sichelstr.; Spangenbergstr.; Steinfeldstr.; Steinstr.; Stockhardtweg; Südfeldstr.; Tegtmeyerstr.; Twedenweg;

Varrelmannstr.; Weidestr.; Wunstorfer Str. 0 - 85, 86 - 130 ger., 87 - Ende ung.; Zimmermannstr.; Zum Schleusengrund;

### **GS KESTNERSTRABE:**

Adenauerallee; Am Südbahnhof; Annenstr.; Arnswaldtstr.; Berliner Allee 14 - Ende ger., 23 - Ende ung.; Bertastr.; Bischofsholer Damm 0 - 30 ger., 1 - 15 ung., 21 - 29 ung.; Blücherstr.; Blumenstr.; Braunschweiger Platz; Bristoler Str.; Bultstr.; Clausewitzstr.; Dickensstr.; Dieterichsstr.; Eichendorffstr.; Eilenriede-Zoo; Ellernstr.; Emmichplatz 2 - Ende; Erwinstr.; Friedenstr.; Freundallee; Gellertstr.; Gneisenastr.; Große Düwelstr. 0 - 38 ger., 1 - Ende ung.; Gutenberghof; Haasenstr.; Haeckelstr. 0 - Ende ger., 15 - Ende ung.; Hans-Böckler-Allee; Hedwigstr.; Heiligengeiststr. 0 - Ende ger.; Heinrich-Stamme-Str.; Hindenburgstr.; Hinüberstr. 0 - 3, 15 - Ende; Holteistr.; Johannssenstr.; Kaiserallee; Kestnerstr.; Kippstr.; Kirchwender Str.; Kleine Düwelstr. 0 - 22 ger., 9 - 17 ung.; Kleefelder Str.; Königstr. 0 - 29; Kokenstr.; Kolbergstr.; Lavesstr. 7 - 76; Leisewitzstr.; Lessingstr.; Lönsstr.; Löwenstr.; Ludwig-Barnay-Str.; Ludwig-Brunns-Str.; Lürstr.; Lutherstr. 60 - Ende; Marienstr. 72 - Ende ger., 1 - Ende ung.; Mars-la-Tour-Str.; Michael-Ende-Platz; Mithoffstr.; Nettelbeckstr.; Plathnerstr. 0 - Ende; Platz der Kaufleute; Rautenstr.; Röpkestr.; Sallstr. 1 - 23 ung., 41 - 53 ung.; Schackstr.; Scharnhorststr. 0 - Ende; Schiffgraben 0 - Ende ger., 1 - 9 ung., 31 - Ende ung.; Schillstr.; Schwesternhausstr.; Seelhorststr.; Seligmannallee; Siegesstr.; Sonnenweg; Stadtparkweg; Stadtstr.; Stolze Str. 0 - 55; Tattersall; Theodor-Heuss-Platz; Tiedgestr.; Ubbenstr.; Veilchenstr.; Vereinstr.; Walter-Giesecking-Str.; Warmbüchenkamp; Warmbüchenstr.; Wegenerstr.; Willestr.; Zeppelinstr.; Zwinglistr.;

### **GS KREUZRIEDE:**

Am Fuhrenkampe 20 - Ende ger., 25 - Ende ung.; Am Tannenkamp; Auf der Spannriede; Baldeniusstr.; Beulshausenweg; Borglingstr.; Burgweg Kol. Burgfr., Heckenweg; Burgweg Kol. Burgland, Dahlienweg; Burgweg Kol. Burgland, Nelkenweg; Burgweg Kol. Burgland, Tulpenweg; Burgweg Kol. Burgland, Wiesenweg; Buschriede; Butanstr.; Cordweg; Crusiusstr. ; Döbbeckestr.; Eichsfelder Str.; Eilersweg; Emma-Vogel-Weg; Entenfangweg; Feldmannhof; Flemmingstr.; Gödekeweg; Göingweg; Gosewischstr.; Gretelriede 48 - Ende ger., 63 - Ende ung.; Hänselriede; Hermenweg; Hespenkamp; Heusingerstr.; Hilshof; Hogrefestr. 22 - Ende ger.; Hohensteinweg; Immelmannstr.; Jobstweg; Jürgenweg; Kansteinweg; Köhnssenstr.; Kreuzriede; Kulfweg; Lippertweg; Lüderweg; Mecklenheidestr. 31 - 119 ung., 36 - 74 ger.; Meyenfeldstr.; Michaelisweg; Moosbergstr.; Osterwalder Wende; Rehagen, Kol. Burgfrieden, Sonnenw.; Rügener Str.; Schönbergstr.; Sommerfeldstr.; Spörckenstr.; Statiusweg; Struthofstr.; Stünkelstr.; Süntelstr.; Verdener Hof; Verdener Platz; Verdener Str.; Wittboldstr.;

### **KURT-SCHUMACHER-SCHULE (GS):**

Am Ahltener Weg; Am Bache; Am Gänsebusch; Am Kanal; Am Kindergarten; Am Rohfeld; Am Rohgraben; Am Tiergarten ; Am Wöhren; An der Bahn; An der Brauerei; An der Hast; An der Schafbahn; An der Schleuse; Anderter Schützenplatz; Anderter Str. 97 - Ende; August-Mundt-Weg; Berthold-Lange-Str.; Bidonisstr.; Boberweg; Bünteroder Str.; Bugstr.; Deimeweg; Drewenzweg; Drosselweg; Eisteichweg; Freidingstr.; Gaimweg; Georg-Büchner-Str.; Gerbrandstr.; Gerloffstr.; Gimseweg 53 - Ende; Gollstr.; Grillenweg; Grüne Aue; Hägenstr.; Hartmannstr.(30559); Havelweg; Hegefeldstr.; Helwingerodestr.; Herderstr.; Höversche Str.; Im Großen Freien; Im Wiesenhof; Insterweg; Käuzchenweg; Karlstr.; Kleiner Holzhägen; Königsberger Ring; Kötnerhof; Krumme Str.; Lange Str.; Lebaweg; Lehrter Str.; Libellenufer; Liebrechtstr.; Lindenstr.; Lohweg; Luhnstr.; Max-Kuhlemann-Platz; Max-Kuhlemann-Str.; Netzeweg; Nogatweg; Nordwaldstr.; Oderstr.; Ohefeldweg; Oisseler Str.; Ostergrube; Owiefenfeldstr.; Pappelweg; Passargeweg; Petersilienstr.; Pregelweg; Pumpstr.; Regaweg; Rischweg; Rominteweg; Rothwiese; Scheibenstandsweg; Schmetterlingswende; Sehnder Str.; Sportplatz Am Kanal 0 - 2; Spreeweg; Stahlstr.; Stedebrink; Steinstr.; Süßeroder Str.; Sunderhof; Theodor-Lessing-Weg; Torgarten; Uferweg; Wackenroderstr.; Wartheweg; Wasserweg; Weichselstr.; Wenderoder Weg; Wendersche Goge; Winkelstr.; Wipperweg; Wolfskuhle; Zikadenweg; Zu den Mergelbrüchen; Zu den Schwedenhäusern; Zur Hindenburgschleuse; Zur Mühle;

**GS LOCCUMER STRAßE:**

Almrothstr.; Am Brabrinke; Am Eisenwerk; Am Mittelfelde 0 - 36 ger., 1 - 43 ung.; Am TÜV; Amelungshof; An den Maschwiesen; An der Wollebahn; Behnstr.; Bothmerstr.; Claudiusstr.; Döhrener Mühle 21 - Ende; Dorfstr.; Erythropelstr.; Flebbeistr.; Fontainestr.; Frankenfeldstr.; Garkenburger Str. 0 - 36 ger., 1 - 39 ung.; Garvensstr.; Hildesheimer Str. 283 - Ende; Im Wölpfelde; Kastanienallee; Lavaterhof; Loccumer Str. ; Marahrensweg; Marthastr.; Matthäikirchstr.; Neckarstr. 0 - Ende ger.; Pieperstr.; Richartzstr. 29; Schwarzer Weg; Späte Holzwiesen; Stiegemeyerstr.; Thurnithistr.; Völgerstr.; Weißdornweg; Wernerstr.; Wiehbergpark; Wiehbergstr. 18 - 83; Wiehegrund; Wilkenburger Str.;

**GS LÜNEBURGER DAMM:**

Ahldener Str.; An der Breiten Wiese; Bachstelzenweg; Baumschulenallee; Bergener Str.; Bevenser Weg; Bispinger Weg; Bornhof; Brelinger Hof; Buchnerstr.; Burgdorfer Damm; Corrensweg; De-Vries-Hof; Domagkweg; Dorfmarkhof; Ebstorfer Weg; Elsternhag 0 - 12 ger., 1 - 29 ung.; Fallingbosteler Str.; Finkengasse; Finkenhof; Gerhard-Lossin-Str.; Gifhorner Str.; Hannoversche Str. 132 - Ende ger., 147 - Ende ung.; Heidering; Heisenbergstr.; Hermannsbürger Damm; Hitzackerweg; Im Gosewinkel; John-Mott-Hof; Karl-Wiechert-Allee 0 - 48 ger.; Kauzenwinkel; Konrad-Lorenz-Platz; Kosselhof; Kranichzug; Kuckucksbusch; Lauenburger Hof; Lüchower Str.; Lüneburger Damm; Meitnerstr.; Mendelweg; Milanstr. 51 - 61 ung., 62 - Ende; Misburger Str. 71 - Ende; Möwengrund; Müdener Weg; Muswiller Weg; Nikolaas-Tinbergen-Weg; Nobelring; Nußbiede; Osterfelddamm 0 - 59, 60 - 64 ger.; Pirolweg; Reiherstieg; Roderbruchmarkt; Rotekreuzstr.; Schwalbenflucht; Schwanenring; Schwarmstedter Str.; Soltau Str.; Sperberweg; Sperlingsfeld 0 - 27; Steimbker Hof; Stensenweg; Storchenwiese; Sure Wisch; Tietlinger Weg; Tripweg; Walsroder Str.; Warburghof; Wienhauser Wende; Wilseder Weg; Winkelriede; Winsener Str.; Wolfsburger Damm; Zaunkönigweg;

**GS MARIENWERDER:**

Alter Gutshof; Am Hinüberschen Garten; Augustinerweg; Garbsener Landstr.; Garbsener Landstr. Friedhof Marienwerder; Große Pranke; Hollerithallee; Im Spitzen Ort; Pascalstr.; Prankeweg; Quantelholz; Westermannweg;  
Aus der Stadt Garbsen, Stadtteil Havelse, Bereich "Auf der Höchte":  
Garbsen, Am Hohen Holze; Garbsen, Waldstr.(30823);

**Hinweis:**

Schülerinnen und Schüler aus den Straßen Auf der Horst; Falkenhorst; Herkuleshof; Leierhof; Merkurstr.; Planetenring; Plutuhof; Schönebecker Allee; Springrad; Wegahof; besuchen die GS Saturnring in der Stadt Garbsen.

**GS MENGENDAMM:**

Ackerstr.; Am Listholze 0 - 16, Am Schatzkampe 13 - 21; An der Lister Kirche; Bessemerstr.; Biesterstr.; Borkumer Str.; Bothfelder Str.; Brahmsstr.; Bunsenstr.; Cambridgeweg; De-Haen-Platz; Deichmannstr.; Einemstr.; Ferdinand-Wallbrecht-Str. 39 - Ende; Franklinstr.; Fraunhoferstr.; Fritz-Beindorff-Allee 0 - Ende ger.; Gibraltarweg; Göbelstr. 23 - Ende; Goebenstr. 19 - 31; Gusindeweg; Händelstr.; Hammersteinstr.; Helgoländer Str.; Hermann-Gebauer-Weg; Hertzstr.; Höfestr.; Hunaeusstr.; Isernhagener Str. 60 - Ende ger.; Juister Weg; Karl-Kraut-Str.; Katalonienweg; Kollenrodtstr. 22 - 50; Kothöferdamm; Liebigstr.; Linsingenstr. 0 - Ende ger.; Lister Damm 0 - 67; Lister Damm Kol. Im Paradies, Weg 2; Lister Damm Kol. Wedemeyer, Garten; Lister Kirchweg; Lister Str. 24 - 026A; Lortzingstr.; Malagaweg; Manteuffelstr.; Masurenweg; Matthiasstr.; Mengendamm; Möckernstr.; Niedersachsenring 35 - 45 ung.; Norderneyer Weg; Nordring; Podbielskistr. 36 - 98 ger., 41 - 103 ung.; Richard-Wagner-Str.; Röntgenstr.; Roter Sand; Salamancaweg; Schleidenstr.; Schumannstr.; Seegershof; Spohrstr.; Steinmetzstr.; Sylter Weg; Talaverastr.; Tannenbergallee; Trageweg; Vier Grenzen; Walderseestr. 9 - 29; Waldstr.(30163) 0 - 23; Wellingtonweg; Werftstr.; Wittekamp; Wöhlerstr.;

### **GS METERSTRASSE**

#### **(siehe auch Peter-Petersen-Schule):**

Adelheidstr.; Adickesstr.; Aegidiendamm; Aegidientorplatz 0 - Ende ger., 3 - Ende ung.; Akazienstr.; Albert-Niemann-Str.; Alte Döhrener Str. 0 - 72 ger., 1 - 61 ung.; Altenbekener Damm 70 - 84 ger., 85 - Ende; Am Bokemahle; Am Graswege; Am Jungfernplan; An der Bismarckschule; An der Questenhorst 0 - 10; Arthur-Menge-Ufer 0 - 4; Auf dem Emmerberge; Bandelstr. 20 - 24 ger., 25 - Ende; Baumstr.; Billweg; Birkenstr.; Bleichenstr.; Bürgermeister-Fink-Str.; Culemannstr.; Detmoldstr.; Devrientstr.; Dieckmannstr.; Dürerstr.; Feldstr.; Freytagstr.; Friedrichswall 0 - Ende ger.; Geibelstr. 13 - 29, 54 - 56 ger., 57 - Ende; Gneiststr.; Große Barlinge; Große Düwelstr. 56 - Ende ger.; Haarstr.; Hartmannstr. (30171); Heidornstr. 1 - Ende ung.; Heinrich-Kümmel-Str.; Hildesheimer Str. 0 - 126 ger., 1 - 59 ung.; Höltystr.; Ifflandstr.; Kleine Düwelstr. 1 - 7 ung.; Kortumstr.; Krausenstr. 11 - Ende; Kurt-Schwitters-Platz; Langensalzastr.; Lehzenstr.; Lemförder Str.; Lutherstr. 0 - 59; Marienstr. 0 - 70 ger.; Maschstr.; Meterstr.; Mommsenstr.; Moocksgang; Mozartstr.; Nestroyweg; Oesterleyst.; Ostermannstr.; Pänner-Garbe-Weg; Papageienbrücke; Papenstieg; Planckstr.; Raimundstr.; Rudolf-Hillebrecht-Platz; Rudolf-von-Bennigsen-Ufer 22; Sallplatz 0 - 2, 5 - 6; Sallstr. 0 - 76 ger., 25 - 39 ung., 55 - 71 ung.; Schlägerstr. 0 - 31; 32 - 34 ger.; Schüttlerstr.; Seestr.; Seilerstr.; Sextrostr.; Siebstr.; Siemensstr.; Simrockstr.; Stolzestr. 56 - Ende; Torstr.; Trammplatz; Wedemeyerstr.; Weinstr.; Wiesenstr.; Wilhelmstr.; Willy-Brandt-Allee 0 - Ende;

### **GS MÜHLENBERG:**

Am Großmarkt; Am Langen Berge; Am Tönniesberg; An den Sportplätzen 12 - Ende ger.; An der Feldmark; Anne-Frank-Weg; Auf dem Hagen; Beckstr.; Bonhoefferstr.; Bornumer Str. 41 - 91 ung., 92 - Ende; Bückeburger Allee 6 - 10 ger., 11 - 22; Canarisweg; Delpweg; Goerdelerstr.; Hamelner Chaussee 0 - 20 ger.; Harryweg; Hofackerstr. 0 - Ende ger.; Horst-Pol-Weg; Hudeplan; Hübenerweg; Im Dorfe; Julius-Leber-Weg; Kardinal-Galen-Hof; Kurt-Willkomm-Weg; Leuschnerstr.; Lindener Weg; Ludwig-Gleue-Weg; Manele-Süss-Weg; Mühlenberger Markt; Mühlenbergzentrum; Nenndorfer Chaussee; Obere Reihe; Ossietzkyring; Pater-Kolbe-Gang 0 - Ende ger. Reichweinweg; Richard-Wassermann-Weg; Schollweg; Stauffenbergplatz; Tresckowstr. 0 - 29; Untere Reihe; Weiße Rose; Willy-Wendt-Weg;

### **GS MÜHLENWEG:**

Albrechtstr.; Alte Gehägestr.; Alte Schmiede; Am Alten Friedhof; Am Forstkamp; Am Friedenstal; Am Großen Kamp 24 - Ende; Am Hafen; Am Hagen; Am Seelberg; Am Sool; Am Stadtrand; Am Sünderkamp; Am Wasserturm; Annette-Kolb-Str.; Aubryweg; Bailleuxweg; Böhlaustr.; Bollnäser Str.; Brucknerring; Buchholzer Str. 1 - 85 ung., 36 - 44 ger.; Bürgermeister-Pott-Weg; Das Mühlenfeld; Denickeweg; Dietger-Ederhof-Weg; Don-Bosco-Weg; Droste-Hülshoff-Weg; Eichendorffstr.; Else-Ury-Weg; Elsternhag 14 - 30 ger., 31 - Ende; Engelsburg; Eschenbachstr.; Fanny-Hensel-Weg; Flotowweg; Flurstr.; Gerhart-Hauptmann-Str.; Gertsertschweg; Götzstr.; Gottfried-Benn-Weg; Grenzstr.; Hannoversche Str. 0 - 130 ger., 1 - 145 ung.; Hans-Werner-Lampe-Weg; Heinrich-Böll-Weg; Heinrich-Heine-Ring; Heinrichstr.; Hirschberger Str.; Huberstr.; Hülsinghof; Ibykusweg; Im Bruchkamp; Im Heimfrieden; Im Myrtenkranz; Imkerweg; In den Führen; Johann-Piltz-Ring; Julius-Brecht-Str.; Kafkastr.; Kalmiaweg; Kampstr.; Kanalstr.; Kiefkampstr.; Klabundestr.; Kleiberweg; Kleinertstr.; Kösliner Weg; Kurt-Schumacher-Ring; Kurze Str.; Lange Rade; Lannerweg; Louise-Schroeder-Str.; Luise-Kaschnitz-Weg; Meckauerweg; Merckerstr.; Millöckerweg; Mönninghof; Mühlenweg; Nerag-Gelände; Nienhagener Str.; Offenbachstr.; Pfitznerstr.; Polziner Weg; Rosenweg; Samlandweg; Sandstr. (30629); Schierholzstr. 73 - Ende ung.; Scholandstr.; Schumannweg; Spechtkehre; Sportplatz Am Kanal 3 - Ende; Steinbruchstr.; Strindbergstr.; Theo-Seifer-Str.; Theodor-Heuss-Ring; Thöner Str.; Tiefe Riehe; Torgauer Weg; Uferzeile; Uhlandstr.; Von-Egloffstein-Allee; Weberstr.; Werfelstr.; Werner-Kraft-Str.; Wilhelm-Busch-Str.; Wilhelm-Tell-Str.; Willi-Blume-Allee; Wittinger Str.; Wolliner Weg; Ziesenisweg; Zobtenweg; Zum Brookland;

**GS OLBERSSTRAßE:**

Abbeistr.; Am Johannisbleek; Am Kleinen Teich; Am Schafbrinke 0 - 70, 71 - 73 ung.; Behaimweg; Bernhard-Jördens-Weg; Besselstr.; Borriesstr. 6 - 6A ger.; Edisonweg; Elsenborner Str.; Enckestr.; Eupener Str.; Friedhofsallee; Graefenhainweg; Hans-Eyl-Str.; Hans-Sachs-Weg; Heintzestr.; Helmstedter Str.; Henleinweg; Hermann-Guthe-Str.; Heveliusstr.; Hildesheimer Str. 213 - 281 ung.; Höltebaumstr.; Hoher Weg 0 - 46, 47 - Ende ung.; Holthusenstr.; Im Bruche; Kammweg; Klinkerfuesstr.; Lenzbergweg 0 - 89; Liebrechtstr. 0 - 12; Mädlerstr.; Malmedyer Str.; Mergenthalerweg; Olbersstr.; Peiner Str.; Peiner Str.Kol. Döhrbruch Nr.141; Pontenhof; Reinbothweg; Rüdenbergweg; Sandbirkenwende; Schlüsselblumenweg; Schröterstr.; Senefelderweg; Siegelweg; Sommerlindenallee; Thuler Weg; Vennweg; Veronicaweg; Vor der Seelhorst 0 - 89; Weiße Hube; Wiener Str. 27 - 29 ung., 30 - Ende; Windröschenweg; Wolfenbütteler Str.; Wollweg; Wölfeler Bruch; Wölfeler Bruch Kol. Weidengrund, Zeisigw.; Zeißstr. 0 - Ende;

**PESTALOZZISCHULE I (GS):**

Akeleiweg; Alte Peiner Heerstr. 131 - Ende; Am Alten Forsthaus; Am Alten Saupark; Am Birkenwäldchen; Am Blauen See; Am Fahrhorstfelde; Am Flöth; Am Nordfeld; Am Obstgarten; Am Waldwinkel; An der Alten Fabrik; An der Johanniskirche; Anderter Str. 0 - 96; Bernburger Str.; Bocksdorn; Buchenhain; Buchholzer Str. 0 - 34 ger., 46 - Ende ger.; Bussardweg; Colshornweg; Croppstr.; Deurag-Nerag-Str.; Eberswalder Str.; Efeuhof; Emscherweg; Eschenplan; Feuertorn; Findstellenweg; Forstgrund; Freienwalder Str.; Fürstenwalder Str.; Greifswalder Str.; Günselweg; Gundelrebe; Gustav-Bratke-Str.; Haselnußweg; Hasenwinkel; Hinter der Alten Burg; Kerbelweg; Knauerweg; Kreisstr.; Kreuzdorn; Lavendelweg; Luckenwalder Str.; Ludwig-Jahn-Str.; Merlinweg; Moeviusweg; Moosweg; Oleanderweg; Paula-Nordhoff-Str.; Portlandstr.; Quendelring; Regenwalder Str.; Rehwinkel; Ritterspornweg; Rosenfeststr.; Sanddorn; Sauerdorn; Schmale Wietze; Schwarzdorn; Seckbruchstr.; Seidelbastweg; Siedlerstr.; Steinrosenweg; Stiller Winkel; Storchendamm; Waldmeisterweg; Waldstr.(30629); Weiße Erde;

**PETER-PETERSEN-SCHULE (GS):**

a) gemeinsamer Schulbezirk mit der GS Bonner Straße:

Allmersstr.; Altenbekener Damm 54 - 68 ger.; Bodenstedtstr.; Böhmerstr.; Engelhardstr.; Friedrich-Silcher-Str.; Geibelstr. 31 - 55 ung.; Heinrich-Heine-Platz; Heinrich-Heine-Str. 0 - 22, 23 - 25 ung.; Hildesheimer Str. 91 - 113 ung.; Mendelssohnstr. 0 - 34; 35 - 37 ung.; Rehbergstr.; Stüvestr.; Wilhelm-Bünthe-Str.;

b) gemeinsamer Schulbezirk mit der GS Meterstraße:

Bandelstr. 0 - 18, 19 - 23 ung.; Freiligrathstr.; Geibelstr. 30 - 52 ger.; Grimmstr.; Hildesheimer Str. 61 - 89 ung.; Krausenstr. 0 - 10; Schlägerstr. 33 - 35 ung., 36 - Ende; Stephansplatz; Wildermuthweg;

c) das übrige Stadtgebiet.

**GS PETERMANNSTRAßE:**

Am Ihlpohl 0 - Ende ger.; Am Ihlpohl Kol. Eintracht,Tulpenweg; Amselgasse; An den Papenstücken; Auf den Kirchstücken; Auf der Kuhbühre; Badenstedter Str. 58A - 102 ger., 65 - Ende ung.; Bartweg; Drosselgasse; Eichenfeldstr.; Empelder Str. 1 - Ende ung.; Frobeniusweg; Hermann-Ehlers-Allee; Kamerunweg; Karl-Thürmer-Weg; Körtingsdorf; Körtingsdorfer Weg; Lettow-Vorbeck-Allee; Ludwig-Richter-Str.; Mattfeldstr.; Miegelweg; Ostafrikastr.; Paulingstr.; Petermannstr.; Safariweg; Savannenweg; Sintenisweg; Starenweg; Suttnerweg; Togoweg; Windhukstr.; Zeisigweg;

**GS SALZMANNSTRAßE:**

Almstadtweg 0 - 9, 20 - 29; Bennostr.; Berdingstr.; Brackebuschstr.; Elisenstr. 32 - 46 ger., 47 - Ende; Erderstr.; Heinrich-Kollmann-Weg 50 - Ende; Hennigesstr.; Herbartstr.; Kötnerholzweg 30 - 40 ger., 41 - Ende; Leinaustr. 1 - 21 ung., 22 - Ende; Limmerstr. 50 - Ende ger.; Offensteinstr.; Otto-Wels-Str.; Pfarrlandplatz; Pfarrlandstr.; Röttgerstr.; Salzmannstr.; Stärkestr. 15 - 17; Steigertahlstr.; Stockmannstr.; Ungerstr.; Velvetstr.; Walter-Ballhause-Str. 0 - Ende ger.; Wilhelm-Bluhm-Str. 0 - 18 ger., 19 - Ende; Zur Bettfedernfabrik; Zur Schwanenburg;

**GS STAMMESTRASSE:**

Am Beekestrand; Am Deichhof; Am Edelhofe; Am Kastanienhof; Am Papehof; An den Eichhölzern; An der Bauernwiese; An der Vogelweide; Auf der Papenburg; August-Holweg-Platz; Bangemannweg; Baxmannweg; Bebelstr.; Beekebrücke; Beekehof; Beekestr.; Benedessenweg; Bibelbrücke; Dannenbergstr.; Distelkamp; Düsternstr.; Eickenriede; Frankfurter Allee; Friedel-Gewecke-Weg; Friedrich-Ebert-Platz; Friedrich-Ebert-Str.; Gesmannstr.; Göttinger Chaussee 0 - 76; 77 - 81 ung.; Göttinger Hof; Hahnensteg; Heinrich-Bock-Hof; Heinrich-Meister-Allee; Hemminger Kirchweg; Henckellweg; Höpfnerstr.; Hugo-Preuß-Str.; Im Lämpchen; Karl-Thiele-Weg 27 - 39 ung.; Klusmannstr.; Kneippweg; Konrad-Hänisch-Str.; Kreipeweg; Lohmeyerhof; Lorenbahnweg; Meisenwinkel; Mühlenholzweg; Nettemannstr.; Nölkehof; Nordfeldstr.; Pfarrstr.; Plengestr.; Reitwinkelbrücke; Ricklinger Stadtweg 0 - 109; Rosemeyerstr.; Rudorffstr.; Schünemannplatz; Schulwinkel; Sperlstr.; Stammestr. 0 - 98, 99 - 105 ung.; Steckerstr.; Vor der Kornhast; Wasserfehdeweg; Waßmannstr.; Weinschenkweg; Wieckebrücke; Wilksheide; Willführstr.;

**GS SUTHWIESENSTRASSE:**

Abelmannstr.; Allerstr.; Am Brückenhaus; Am Leineweher; Am Lindenhofe; Am Uhrturm; Bernwardstr.; Borgentrickstr.; Brückstr.; Cäcilienstr.; Döhrener Masch; Döhrener Maschpark; Döhrener Mühle 0 - 20; Döhrener-Wolle-Platz; Donaustr.; Emsstr.; Fiedelerplatz; Fiedelerstr.; Frobösestr.; Gänseanger; Geyerstr.; Gräserweg; Helenenstr.; Heuerstr.; Hildesheimer Str. 214 - 282 ger.; Illerweg; Innstr.; Isarstr.; Johann-Duve-Weg; Karl-Thiele-Weg 41 - Ende ung.; Küsterstr.; Landwehrstr.; Lechstr.; Leineinsel; Leinerandweg; Neckarstr. 1 - Ende ung.; Oderstr.; Pänner-Schuster-Weg; Pagenstr.; Querstr.; Reichhelmstr.; Rheinstr.; Richartzstr. 0 - 28; Rudolf-von-Bennigsen-Ufer 81 - Ende ung.; Schützenallee; Spartanerstr.; Suthwiesenstr.; Wagenfeldstr.; Weichselstr.; Werrastr.; Weserstr.; Weststr.; Wichmannstr.; Wiehbergstr. 0 - 17, 84 - Ende; Willmerstr.; Wollkämmerei; Ziegelstr.;

**GS TEGELWEG:**

Alte Heide; Am Schlehenbusch; Bahnriehe; Bahnstrift; Bienenweide; Ebereschenweg; Erikaweg; Erlenstieg; Frohnauweg; General-Wever-Str. 101 - Ende ung.; Hagebuttenweg; Hasenplan; Heidegrün; Heidelbeerweg; Heinersdorfweg; Holzwiesen 125 - 135 ung.; Im Wiesengrunde; Im Wollgrase; Kiefernpfad; Köpenickweg; Kugelfangtrift 1 - 105 ung.; Langenforther Str. 158 - 168; Lankwitzweg; Leipziger Str.(30179) 81 - 107, 108 - 110 ger.; Lichtenradeweg; Löwenzahnweg; Ludwigsau; Märkischer Weg; Mahlsdorfweg; Meißener Hof 0 - Ende ger.; Otternplan; Porstweg; Radebeuler Hof; Salzwedeler Hof; Salzwedeler Str.; Sandbrink; Schmöckwitzweg; Staakenweg; Stralauweg; Tegelweg; Tempelhofweg; Treptowweg; Vogtländer Hof 1 - Ende ung.; Wegerichtrift; Wilmersdorfweg; Zehlendorfweg; Zwickauer Str. 1 - Ende ung.;

**GS TRESCKOWSTRASSE:**

Agnes-Asche-Weg; An den Sportplätzen 0 - 10 ger., 1 - Ende ung.; Aufhäuserstr.; Bernardisstr.; Bernstorffweg; Breitzkeweg; Dohnanyiweg; Erich-Lindstaedt-Hof; Fellgiebelstr.; Gloedenhof; Grandeweg; Großweg; Habermannweg; Hassellhof; Heinrich-Jasper-Weg; Hofackerstr. 1 - Ende ung.; Karl-Hofmann-Weg; Kiephof; Kirchnerweg; Klausingweg; Kuenzerweg; Leuningerstr.; Maaßweg; Max-Bergmann-Weg; Olbrichtstr.; Pater-Kolbe-Gang 1 - Ende ung.; Perelsweg; Peter-Schneider-Weg; Plettenbergstr.; Reicherthof; Schneppenhorststr.; Therese-Wittrock-Weg; Tresckowstr. 30 - Ende; Wehrleweg; Werner-Blumenberg-Weg; Wilhelm-Hahn-Weg;

### **GS VINNHORST:**

Allerbroken; Alt-Vinnhorst; Am Andreashof; Am Brinker Hafen; Am Gehriskamp; Am Schmuckplatz; Auwiese; Baumgarteweg; Bellstieg; Beneckeallee; Berliner Platz; Bomgarstr.; Brandriede; Dammstr.; Degenerweg; Deitersweg; Dörpelfeld; Dörninge; Dorpater Str.; Eggewiese; Ehlvershof; Eibenweg; Erikastr.; Erlenweg 1 - 13 ung.; 14 - Ende; Feddelerweg; Fischteichweg; Flügeldamm; Friedenauer Str.; Friedrich-Klug-Str.; Godshorner Damm; Grashöfe; Grindelhof; Hackethalstr.; Hansastr. 0 - 36; Hartungstr.; Heinescher Hof; Heinrich-Lange-Str.; Igelgrund; Im Krummen Sieke; Im Othfelde 74 - Ende; In den Feldern; Industrieweg; Jasminweg; Kalabisstr.; Klaskamp; Kolkhof; Kornradenstr.; Kurländer Weg; Ligusterweg; Luttermannweg; Machandelweg; Max-Müller-Str.; Mecklenheidestr. 0 - 29, 30 - 34 ger.; Mispelweg; Niederaue; Pappelweg; Rankenstr.; Reinhold-Schleese-Str.; Revaler Str.; Rigaer Str.; Rudolf-Diesel-Weg; Rundshorn; Sadebuschstr.; Schlieffenstr.; Schulenburger Landstr. 180 - Ende; Spierenweg; Suderloh; Trollweg; Tweerbreite; Unter den Eichen; Vahrenwalder Str. 271 - 289 ung., 290 - Ende; Vinnhorster Rathausplatz; Vinnhorster Weg 150 - 152 ger.; 153 - Ende; Walter-Bruch-Str.; Wendehagen; Wiesenauer Str.; Wischkämpe; Wohlenbergstr.; Ziesingweg;

### **GS WASSERKAMPSTRAßE:**

Adolf-Falke-Weg; Albert-Schweitzer-Hof; Am Heisterholze; Am Spargelacker; An der Hahnenburg; An der Lindenhecke; An der Trift; Anecampstr. 33 - 41 ung., 42 - Ende; Angerstr. 0 - 38, 39 - Ende ung.; Aspelweg; Asplundweg; August-Madsack-Str.; Aussiger Wende; Bei den Quitten; Bemeroder Anger; Bemeroder Str. 9 - 70, 71 - 101 ung.; Bemeroder Str. Kol. Morgensonne; Bemeroder Str. Kol. Seelhorst, Dahlienweg; Bemeroder Str. Kol. Sommerlust; Berkelmannweg; Berlageweg; Bindingweg; Bleekstr.; Bleekstr. Kol. Eilenriede II; Bleekstr. Kol. Eilenriede III; Böhmerwaldstr.; Bonatzweg; Borchersstr.; Borstelmannstr.; Brabeckstr. 1 - 71 ung., 0 - 62 ger., 70 - 92 ger.; Brakestr.; Bünteweg; Büteroder Weg; Colmarstr.; Diedenhofener Str.; Dieter-Oesterlen-Weg; Döhrbruch; Döhrbruch Kol. Hahnenbg., Sperlingsg.; Döhrbruch Kol. Hahnenburg, Finkenweg; Döhrbruch Kol. Hahnenburg, Hahnenst.; Döhrbruch Kol. Hahnenburg, Starengang; Dudweilerstr.; Egerweg; Ehrenpreisweg; Elisabethstr.; Emmy-Danckwerts-Str.; Ernststr.; Forbacher Str.; Franzensbader Hof; Freihorstfeld; Fritz-Höger-Weg; Gärtnerweg; Gandhistr.; Geißblattweg; Goldrutenweg; Gravensteiner Allee; Greitheweg; Gropiusstr.; Großer Hillen; Hagedornweg; Hartestr.; Heimstr.; Heinemanhof; Heisterholzwinkel; Helen-Keller-Weg; Henry-Van-De-Velde-Weg; Hermann-Hesse-Str.; Hermann-Löns-Park 4 - 6 ger.; Herthastr.; Heymesstr.; Hinter dem Holze; Hirschanger; Homburgweg; Honiggrasweg; Im Büntefelde; Im Rehwinkel; In den Siekwiesen; In der Bebie; Jacobsenweg; Jöhrensstr.; Jonathanweg; Kaiser-Wilhelm-Str.; Karlsbader Str.; Kleiner Hillen; Kohnestr.; Krackeweg; Kronsberger Str.; Kühnsstr.; Lange-Feld-Str. 0 - Ende; Lange-Feld-Str. Kol. Rosenhoehe; Lange-Feld-Str. Kol. Sonniger Wink Wg II; Lange-Feld-Str. Kol. Sonniger Wink Wg III; Lange-Feld-Str. Kol. Sonniger Wink Wg V; Lange-Feld-Str. Kol. Sonniger Wink Wg VI; Lange-Feld-Str. Kol. Bischofshol, Gart.Nr. ; Lange-Feld-Str. Kol. Gartenheim, Narzissenweg; Lange-Feld-Str. Kol. Gartenheim, Asternweg; Lange-Feld-Str. Kol. Gartenheim, Bahnweg; Lange-Feld-Str. Kol. Gartenheim, Gurkenweg; Lange-Feld-Str. Kol. Gartenheim, Nelkenweg; Lange-Feld-Str. Kol. Gartenheim, Tulpenweg; Lange-Feld-Str. Kol. Gartenheim, Wickenweg; Lange-Hop-Str. 0 - Ende ger., 1 - 131 ung.; Lausitzer Wende; Leunisweg; Loosweg; Lothringer Str.; Lüderitzwinkel; Maigoldweg; Mardalstr.; Marienbader Str.; Merziger Str.; Mettlacher Str.; Metzger Str.; Molanusweg; Moldauweg; Muthesiusweg; Nachmittagsweg; Namedorfstr. 1 - Ende ung.; Neunkirchener Platz; Neunkirchener Str.; Nitzschkeweg; Obstbaumallee; Östbergweg; Oppenbornstr.; Ostfeldstr.; Ottenshof; Ottweilerstr.; Pappelteich 19 - Ende; Pastor-Gerhard-Dittrich-Weg; Pirmasenser Str.; Poelzigweg; Rathingstr.; Reichenberger Str.; Röhrichtweg; Rutenbergstr.; Saarbrückener Str.; Saldernstr.; Sankt-Ingbert-Weg; Sankt-Wendel-Weg; Schwemannstr.; Seelhorster Allee; Seelhorster Platz; Sertürnerstr.; Smetanaweg; Steinbergstr.; Sudetenstr.; Süßroder Weg; Süßroder Weg Kol. Hahnenburg, Amselweg; Süßroder Weg Kol. Hahnenburg, Drosselweg; Sulzbacher Str.; Teplitzer Str.; Tessenowweg; Tiergartenstr.; Trautenauer Hof; Vinzenzstr.; Völklinger Str.; Wasserkampstr.; Winzingerodeweg; Woltmannweg; Wulfspark; Zuschlagstr.; Zweibrückener Str.;

**GS WENDLANDSTRASSE:**

Achtermannweg; Alte Herrenhäuser Str.; Altenauer Weg; Am Fuhrenkampe 0 - 18, 19 - 23 ung.; Am Großen Garten; Am Herrenhäuser Bahnhof; An Mußmanns Haube; Astrid-Lindgren-Str.; Bauvereinsweg; Berggartenstr.; Bodetalweg; Böttcherstr.; Brockenweg; Buddeweg; Burgweg 0 5; Bussilliatweg; Clausthaler Weg; Crystallstr.; Culemeyertrift; Dangersstr.; Dorotheenstr.; Erich-Klabunde-Hof; Goslarsche Str.; Gretelriede 0 - 29, 30 - 46 ger.; Gutsweg; Haltenhoffstr. 77 - Ende ung., 96 - 210 ger.; Hansteinstr.; Harzburger Platz; Harzburger Str.; Hegebläsch; Herrenhäuser Markt; Herrenhäuser Str. 3 - 124, 125 - 127 ung., 128 - Ende ger.; Hoffstr.; Ilsenburger Weg; Im Heckenweg; In der Steintormasch 48 - Ende ger.; Innersteweg; Kiepertstr.; Leinhäuser Weg; Löpentinstr.; Lütgertweg; Malortiestr.; Mandelslohstr.; Markgrafstr.; Meldaustr.; Morgensternweg; Mühenkamp; Münterstr.; Orchideenweg; Ortmanweg; Osteroder Weg; Otto-Blum-Hof; Palmstr.; Quedlinburger Weg; Rieckenbergstr.; Ringelnatzweg; Schaumburgstr.; Schierker Weg; Siebertalstr.; Spanuthstr.; Spargelstr.; Troskeweg; Vinnhorster Weg 1 - 151 ung.; Wefelsestr.; Weirauchstr.; Wendlandstr.; Wernigeroder Weg; Wesenerweg; Westerfeldstr.; Wurmbergweg; Zellerfelder Allee;

**GS WETTBERGEN:**

Aalborghof; Aarhushof; Am Grünen Hagen 1 - 57 ung.; Am Hirtenbach; Am Hohmannhof; An der Kirche; Auf dem Grethel; Auf dem Kampe; Auf der Kiewisch; Bergfeldstr.; Bergstr.; Berliner Str.; Birkenweg; Bornholmer Weg; Bornumer Weg; Bürgermeister-Stümpel-Weg; Danziger Str.; Deveser Str.; Distelborn; Dürerweg; Erna-Mohr-Str.; Fichtenweg; Friedrichstr.; Goethestr.; Hamelner Chaussee 22 - Ende; Hangstr.; Hauptstr.; Heinrichstr.; Hermannstr.; Herninghof; Hornweg; Ida-Boie-Str.; Ihmer Str.; Im Hasenwinkel; Im Hellerloh; Im Rehwinkel; Im Seefelde; Im Süstern; Im Töpferort; In den Seeackern; In der Rehre; Jütlandstr.; Karlstr.; Kastanienweg; Konradstr.; Kopenhagener Str.; Lärchenweg; Leipziger Str.(30457); Lessingstr.; Lina-Hähnle-Weg; Lindenweg; Lönsweg; Lohfeldweg 1 - Ende ung.; Margot-Büttner-Weg; Mönchekamp; Nachtbleek; Nelkenweg; Neue Str.; Odensehof; Pastor-Bartels-Weg; Peperfeld; Poggendiek; Rembrandtweg; Ringstr.; Rodbraken 10 - Ende ger.; Rönnegang; Rönnehof; Rosenweg; Roskildehof; Rudolfstr.; Skagenhof; Stapelweg; Stralsunder Str.; Theda-Behme-Str.; Tulpenweg; Ulmenweg; Vogesort; Wettberger Edelfhof; Wilhelmstr.; Witzlebenweg; Zilleweg;

**WILHELM-BUSCH-SCHULE:**

Am Brombeerhag; Am Finkenherd; Am Ginsterbusch; Am Grünen Hagen 0 - 58 ger., 59 - Ende; Am Haselbusch; Am Holunder; Am Kiffkampe; Am Rotdorn; Am Sauerwinkel; Am Wacholder; Am Weißdorn; Am Wullwinkel; An der Dornenhecke; Arnumer Weg; Auf dem Rohe; Auf dem Stehen; Auf der Worth; Barsinghäuser Str.; Bartold-Knaust-Str.; Bettenser Str.; Bierweg; Bückeburger Allee 0 - 4 ger., 1 - 9 ung.; Butjerbrunnenplatz; Christianplatz; Ditterker Str.; Dormannstr.; Eimbeckhäuser Str.; Friedländer Weg; Gehrdener Str.; Göttinger Chaussee 78 - 82 ger., 83 - Ende; Gredelfeldstr.; Gredelhof; Greizkuhle; Gronostr.; Grünlinde; Hamelner Chaussee 1 - 21 ung.; Hemminger Weg; Herforder Str.; Holtenser Weg; Koldinger Str.; Lauenauer Str.; Levester Str.; Lohfeldweg 0 - Ende ger.; Mansfeldstr.; Martensplatz; Menzelstr.; Mercedesstr.; Munzeler Str.; Nenndorfer Platz; Ohlendorfer Weg; Pyrmonter Str.; Rintelner Str.; Rodbraken 0 - 8 ger., 1 - Ende ung.; Rodbrakenhof; Rodenberger Str.; Rohrskamp; Roncallihof; Ronnenberger Str.; Schlorumpfweg; Schnabelstr.0 - Ende; Schwedenpfad; Springer Str.; Steinhuder Str.0 - Ende; Stemmer Weg; Südstrücken; Tillystr.; Torstenssonstr.; Unter den Birken; Vogelsang; Wallensteinstr.; Wennigser Str.; Wettberger Str.; Wullanger;

## **Anlage 2**

### **zur 2. Satzung über die Schulbezirke**

**Den Sonderschulen für Lernhilfe sind folgende GS-Bezirke zugeordnet :**

#### **ALBRECHT-DÜRER-SCHULE :**

GS An der Umlandstr., GS Alemannstr., Comeniusschule, Fridtjof-Nansen-Schule, Johanna-Friesen-Schule, GS Mengendamm,

#### **ASTRID-LINDGREN-SCHULE :**

GS Ahlem, Friedrich-Ebert-Schule, GS Kastanienhof, GS In der Steinbreite, GS Petermannstr.

#### **CHRISTIAN-ANDERSEN-SCHULE :**

GS Beuthener Str., GS Bonner Str., GS Loccumer Str., GS Meterstr., GS Olbersstr., Peter-Petersen-Schule, GS Suthwiesenstr.,

#### **ERICH-KÄSTNER-SCHULE :**

Brüder-Grimm-Schule, GS Gartenheimstr., GS Grimsehlweg, GS Groß-Buchholzer-Kirchweg, GS Hägewiesen, Hoffmann-von-Fallersleben-Schule, GS In den Sieben Stücken, GS Tegeloweg,

#### **IHMESCHULE :**

Albert-Schweitzer-Schule, GS Am Lindener Markt, Egestorffschule, GS Eleonorenstr., GS Goetheplatz, GS Salzmannstr.,

#### **MARTIN-LUTHER-KING-SCHULE :**

GS Mühlenberg, GS Stammestr., GS Tresckowstr., GS Wettbergen, Wilhelm-Busch-Schule,

#### **MAXIMILIAN-KOLBE-SCHULE :**

GS Am Sandberge, GS An der Feldbuschwende, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule, GS Kestnerstr., Kurt-Schumacher-Schule, GS Lüneburger Damm, GS Mühlenweg, Pestalozzischule I, GS Wasserkampstr.,

#### **PAUL-DOHRMANN-SCHULE :**

GS Am Stöckener Bach, GS Auf dem Loh, Fichteschule, GS Fuhsestr., GS Glücksburger Weg, GS Kreuzriede, GS Marienwerder, GS Vinnhorst, GS Wendlandstr.

|                                                 |
|-------------------------------------------------|
| <b>CDU-Fraktion</b><br>( Antrag Nr. 0450/2004 ) |
|-------------------------------------------------|

---

**Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0150/2004 E1, 2.Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover**

**Zusatzantrag,**

zu beschließen:

1. § 3 (Hauptschulen) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
"Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können auch die Hauptschule in Garbsen besuchen."
2. § 4 (Realschulen) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:  
"Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können auch die Caroline-Herschel-Realschule im Schulzentrum I in Garbsen besuchen."
3. § 5 (Gymnasien) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:  
"Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können auch das Johannes-Kepler-Gymnasium im Schulzentrum I m Garbsen besuchen."

**Begründung**

Eine Festlegung auf die Hauptschule in Garbsen ist nicht sinnvoll. Schülerinnen und Schüler sollten zwischen HS Garbsen und einer Hauptschule in Hannover wählen können. Durch den Änderungsantrag wird ferner sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler der GS Marienwerder wie bisher einen Schulweg von nur ca. 1,5 km zu den weiterführenden Schulen haben werden. Die im Antrag vorgesehene Regelung, Schülerinnen und Schüler, die eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen wollen, in hannoversche Schulen zu schicken, würde zu einer Verlängerung des Schulweges auf mindestens 8 km führen. Da es sich nur um wenige Schüler handelt - ca. 15 pro Jahrgang -, die die Schulen des Schulzentrums I in Garbsen bequem mit dem Fahrrad erreichen können und sonst mit öffentlichen Verkehrsmitteln und mindestens einem Umsteigen zur Schule fahren müssten, kann auch die - vertretbare - Zahlung des Gastschulgeldes kein Argument sein.

Rainer Lensing  
(Vorsitzender)

Hannover / 19.02.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Vahrenwald-List  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0086/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**183. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: List / Höfestraße, "Stiftungshöfe"**

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,  
Vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf der 183. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Erläuterungsbericht zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.
3. für den Fall und unter dem Vorbehalt, dass während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes Anregungen nicht eingehen, die 183. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß der Anlage 2 dieser Drucksache zu beschließen (vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss).

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages:**

Das 183. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan steht im Zusammenhang mit der

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1667, mit dem vor allem beabsichtigt ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzung des ehemaligen Gewerbegrundstücks Höfestraße 11/13 (früheres Straßenbau- und Tiefbauunternehmen H.B. Berneburg) zu schaffen. Vorgesehen ist, mit einer Mischung aus sozialen Einrichtungen, betreutem Wohnen und Einzelhandel-Nahversorgung eine sinnvolle Nachnutzung zu ermöglichen.

Die geplanten Bebauungsplan-Festsetzungen (Gebietsfestsetzung: Mischgebiet) wären nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Gebietsdarstellung: Gewerbegebiet) entwickelt. Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1667 erfordern daher die Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Änderungsverfahren soll gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Die Behörden und Stellen, die öffentliche Belange vertreten, werden parallel zu dem Beschlussverfahren zur öffentlichen Auslegung beteiligt.

Der vorbehaltliche Feststellungsbeschluss soll ermöglichen, das 183. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan frühzeitig abschließen zu können, wenn im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes Anregungen nicht eingehen.

### **Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die im Rahmen der verwaltungsinternen Vorabstimmung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1667 abgegebene naturschutzfachliche Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigelegt. Sie ist auf die Änderung des Flächennutzungsplanes übertragbar.

Mit dem 183. Änderungsverfahren werden im Flächennutzungsplan keine neuen Baumöglichkeiten eröffnet. Ferner liegen mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 165 bereits Baurechte vor. Ein Ausgleich für evtl. Eingriffe findet nach § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB nicht statt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das 183. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchführen und ggf. frühzeitig zum Abschluss bringen zu können.

61.15  
Hannover / 14.01.2004

Für diese Bebauungsplanänderung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, weil durch die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1216 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 und 3 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Anregungen eingegangen. Die beantragten Beschlüsse sind notwendig, um das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 4 beigelegt.

61.11  
Hannover / 08.12.2003

Festsetzungen.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Herrenhausen-Stöcken (12)  
(zu 1. zur Entscheidung, zu 2. und  
3. zur Anhörung)  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2664/2003

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

---

**Bebauungsplan Nr. 1216, 6. Änderung - Schwarze Heide  
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger,  
Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss**

**Antrag,**

1. ausschließlicher Beschluss des Stadtbezirksrates Herrenhausen-Stöcken (12) auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger für den Bebauungsplan Nr. 1216, 6. Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB zu verzichten,
2. die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1216 zu beschließen,
3. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1216, 6. Änderung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

**Begründung**

Der Bebauungsplan Nr. 1216 wurde im Jahre 1996 aufgestellt. Der Bebauungsplan unterliegt einer einwandfreien Gesamtabwägung, jedoch fehlt für eine gerechte Abrechnung der Ausgleichsmaßnahmen eine korrekte Zuordnung. Die damals getroffene Festsetzung, die die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu den Bauflächen, für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, regelt, kann die heutigen gesetzlichen Erfordernisse nicht mehr erfüllen. Eine Überarbeitung des Bebauungsplanes ist daher notwendig.

Im Wege eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 215 a Baugesetzbuch (BauGB) muss eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden. Einziger Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Zuordnungsfestsetzung § 14 der textlichen

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Vahrenwald-List (zur Kenntnis)

Nr. 2719/2003

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 1513 - HSC-Platz Entscheidung über Anregungen, Satzungsbeschluss**

### **Antrag,**

1. die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1513 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen
  - a.) der Region Hannover und
  - b.) von zwei Grundstückseigentümergeinschaften, die aus Datenschutzgründen in der vertraulichen Ergänzung zu dieser Drucksache genannt werden

**teilweise zu berücksichtigen und ansonsten nicht zu berücksichtigen,**

2. den nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.3 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1513 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der geänderten Begründung zuzustimmen.

### **Begründung**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2003 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1513 beschlossen. Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17. Juli bis 25. August 2003 wurden Anregungen von der Region Hannover und zweier Grundstückseigentümergeinschaften vorgetragen.

#### zu 1a.

In ihrem Schreiben weist die Region als Untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass von den Festsetzungen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ausgehen und diesbezüglich konkrete zeichnerische und textliche Darstellungen dieser Eingriffe fehle. Auch fehle eine quantitative und qualitative Gegenüberstellung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen. Die Formulierungen hierzu in der Begründung, in den textlichen Festsetzungen und in der Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan seien ungeeignet, sowohl den Eingriff als auch den Ausgleich nachvollziehbar darzustellen. Konkret regt die Region an, den Bebauungsplan Nr. 1513 zu vervollständigen durch:

- eine flächenbezogene Darstellung des Bestandes von Natur und Landschaft im Plangebiet einschließlich einer Bewertung der einzelnen Schutzgüter,
- eine konkrete Beschreibung der auf den jeweiligen Flächen zulässigen Maßnahmen im Hinblick auf die damit verbundenen Zerstörungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter,
- eine Beschreibung der auf die jeweiligen Flächen und Schutzgüter bezogenen Festsetzungen der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen,
- eine nachvollziehbare Ermittlung des Ausgleichsbedarfs,
- eine flächenbezogene quantitative und qualitative Darstellung der Kompensationsmaßnahmen,
- eine nachvollziehbare Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich einschließlich der Quantifizierung des laut Planbegründung offensichtlichen Defizits an Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter.

Weiterhin regt die Region Hannover neun weitere, konkrete Verbesserungen zum Bebauungsplan an:

1. Die öffentliche Grünverbindung durch den "Pastor-Jaeckel-Weg" bestehe bereits und könne in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr aufgewertet werden. Der Planbegründung zufolge soll der vorhandene Weg durch den Bebauungsplan "planungsrechtlich festgelegt werden". Zudem soll eine weitere Verbindung mittels eines Fuß- und Radweges nach Süden gebaut werden. Es ist davon auszugehen, dass für diese Erweiterung der noch unbefestigte Teil des bestehenden Weges ebenfalls verbreitert und versiegelt wird. Für die Verbreiterung und den Bau sind sehr wahrscheinlich weitere Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand notwendig, so dass der Ausbau der Wegeverbindungen ebenfalls als Eingriff in den Bestand und als Bodenversiegelung zu bilanzieren sei.
2. Die Abgrenzung der als Spielplatz bezeichneten öffentlichen Grünfläche sei nicht erkennbar. Aufgrund der in der Planbegründung genannten Fläche von 4.700 m<sup>2</sup> und der Planzeichnung sei davon auszugehen, dass der Bereich der ehemaligen Kleingärten östlich des Bunkers gemeint ist. Die Festsetzung eines Spielplatzes auf dem Gelände stark verwilderter und mit Gehölzen bestandener Kleingärten stelle eine Beeinträchtigung und teilweise Zerstörung der Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften", "Boden" und "Landschaftsbild" dar. Insbesondere die alten Obstbäume und die dichten Hecken haben als Brut- und Lebensraum zahlreicher Singvögel eine besondere Bedeutung in diesem Gebiet und tragen wesentlich zur Gestaltung des verbliebenen Freiraumes und zu seiner Erholungsfunktion bei. Selbst wenn mit der Festsetzung keine direkte und sofortige Beseitigung der Bäume und Hecken beabsichtigt sei, so ist ihre Funktion als Lebensraum durch die Beeinträchtigungen des Spielplatzes überwiegend zerstört. Die Bodenverdichtung durch Tritt und die Einbeziehung der Gehölze in den "Spielbereich" führen erfahrungsgemäß

schon kurzfristig zu Beschädigungen und mittelfristig zum Verlust des Bestandes. Das vorhandene Kleingewässer auf diesem Areal wird nicht erwähnt. Deshalb sei eine Erfassung der vorhandenen Werte mit dem Schwerpunkt auf den Schutzgütern "Arten und Lebensgemeinschaften" sowie "Landschaftsbild" erforderlich. Die Möglichkeiten einer gleichwertigen Kompensation sowohl im Gebiet als auch extern seien zu prüfen.

3. Der Bolzplatz wird als solcher genutzt und sei daher keine "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft", wie im Plan dargestellt. In der Planbegründung (Seite 14) wird ausgeführt: "...Geplant ist, die Gesamtfläche durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzen und frei wachsenden Hecken sowie durch Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen zu begrünen...". Diese Planung stehe einer Nutzung als Bolzplatz entgegen.
4. Auch der Verbindungskorridor mit Anschluss an den bestehenden Grünzug zur Podbielskistraße könne nicht ausschließlich als öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Eine Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sei angesichts der geplanten Errichtung von Rad- und Fußwegen und der damit verbundenen intensiven Nutzung nicht möglich. Da auch keine Anpflanzungen in nennenswertem Umfang angestrebt werden, könne von einer ähnlichen Gestaltung wie im südlichen Anschlussbereich ausgegangen werden. Diese durch Scherrasen und befestigte Flächen geprägte Grünzone hätte Gartencharakter und diene als Verbindungstrasse für Radfahrer und Fußgänger. Sie könne als grünordnerische und gestalterische Maßnahme im Baugebiet gelten. Die Naturentwicklungs-Signatur sei hier irreführend.
5. Bei den zu erhaltenden Bäumen rings um den Sportplatz handelt es sich unter anderem um Pappeln, die aufgrund ihres Alters und ihres Vitalitätszustandes eine Veränderung im unmittelbaren Wurzelraum mit nur geringer Wahrscheinlichkeit überleben. Der Ausbau der Constantinstraße auf der Nordseite der Baumreihe und die Anlage von Fuß- und Radwegen auf der Südseite würde mittelfristig zu einem erhöhten Verkehrssicherheitsrisiko durch absterbende Äste und eine verminderte Standsicherheit führen. Es sei absehbar, dass im Straßenseitenraum mittelfristig mindestens ein Teil des Gehölzbestandes beseitigt werden muss.
6. Die im Plan dargestellten "Flächen zum Anpflanzen ... sowie die Erhaltung ... der tlw. vorhandenen Bepflanzung" seien mit einer einzigen Ausnahme (ca. 1.200 m<sup>2</sup>) mit Bäumen und Sträuchern unterschiedlichen Alters dicht bewachsen. Eine Neuanpflanzung gemäß den Vorgaben käme deshalb ausschließlich auf der "Ausnahmefläche" infrage, auf der sich allerdings der in der Planbegründung bereits erwähnte einzig nennenswerte Gehölzbestand des südlichen Areals befindet, so dass netto eine Neubegründung von maximal 800 m<sup>2</sup> im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant ist. Die im Plan als Flächen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen festgesetzten Bereiche hätten somit überwiegende Bedeutung für die Erhaltung bereits vorhandener Gehölze. Die als Ergänzung geplanten Anpflanzungen seien damit eigentlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bestandes und nicht den Ausgleichsmaßnahmen zuzuordnen.
7. Die Bepflanzung schmaler Streifen entlang einiger Straßen, die "Begrünung" von Tiefgaragendecken und ggf. einigen Hausdächern in geringem Umfang und dazu in großem Abstand von der Bodenoberfläche, so dass sie nur aus großer Höhe wahrgenommen werden kann, könnten ebenfalls nicht als Ausgleich für die massiven Eingriffe in den Planungsraum gelten. Grünordnerische und gestalterische Maßnahmen seien in einem Baugebiet auch unabhängig von der Eingriffsregelung regelmäßig erforderlich. Das gelte auch für die vorgesehenen "Baumraster" (pro vier Stellplätze ein Baum) auf den erforderlichen Parkplätzen.
8. Die Entsiegelung und Sanierung eines Teils des stark kontaminierten Südbereiches sei eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass auf

diesem Areal eine Spiel- und Sportstätte für Kinder und Jugendliche sowie eine voraussichtlich von vielen Menschen frequentierte "Grünverbindung" entstehen soll, sei die Sanierung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten und könne nicht als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt geltend gemacht werden.

9. Mit Hinweis auf die Einschätzung des Südbereiches als Gebiet nach § 34 BauGB würde laut Planbegründung die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in dieses Gebiet verneint. Dieses träfe aber nur dann zu, wenn die geplante Bebauung sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Umgebung des Plangebietes bestehe mit einer einzigen Ausnahme aus eingeschossigen Gebäuden und die überbaute Grundstücksfläche der Nachbargebiete betrage keine 60 bis 80 %. Die angrenzenden Bereiche seien gekennzeichnet durch kleine eingeschossige Gewerbekomplexe, verwilderte Kleingärten und brachgefallene Gewerbeflächen. Südlich und östlich schließen sich alte Wohnbausubstanz aus den ersten beiden Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts und Kleingartenanlagen an. Eine hochverdichtete Blockbebauung, wie sie der vorliegende Bebauungsplan vorsehe, füge sich deshalb nicht derart in die Eigenart der näheren Umgebung ein, dass eine Entbindung von der Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen gegeben wäre. Die Eingriffsregelung sei daher für die Planungen, die über das Maß des durch § 34 BauGB gegebenen Baurechtes hinausgehen, anzuwenden.

#### **zu 1b.**

Die eine Grundstückseigentümergeinschaft wendet sich gegen die Ausweisung ihres Grundstückes als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE). Weiterhin wendet sie sich dagegen, dass der vorhandene Anbau ihres Gebäudes teilweise als "Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern" ausgewiesen würde.

Auch wurde nach Meinung der Eigentümergeinschaft die Abwägung der beteiligten Belange insgesamt fehlerhaft durchgeführt. Als Begründung hierzu wird die Nichtausweisung des eigenen Grundstückes als Sondergebiet mit näherer Zweckbestimmung "Büro- und Verwaltungsgebäude und Einzelhandel" genannt. In unmittelbarer Nachbarschaft zu ihrem Grundstück sei auch ein solches Sondergebiet festgesetzt worden.

Die andere Grundstücksgemeinschaft hat in ihrem Schreiben 3 Anregungen abgegeben:

1. Der ausgewiesene Bolzplatz sei an der vorgesehenen Stelle im Planbereich unverträglich, da die Geräuschemissionen die bestehende Büronutzung auf dem Grundstück der Grundstücksgemeinschaft erheblich beeinträchtigen werden. Um den Nutzern des Grundstückes ein angenehmes, ruhiges Arbeiten zu ermöglichen, wurde im Bereich des geplanten Bolzplatzes eine schöne, gärtnerisch gestaltete Grünfläche ( mit Rosenpergola etc.) angelegt. Dies würde durch einen unmittelbar angrenzenden Bolzplatz unmöglich gemacht. Auch befinden sich in unmittelbarer Nähe genügend sportliche Anlagen, so dass der Bolzplatz überflüssig sei. Die Grundstücksgemeinschaft regt aber dennoch an, den Bolzplatz, wenn er denn notwendig ist, direkt neben dem vorgesehenen Spielplatz zu Planen, weil dann die vorhandenen Nutzungen nicht beeinträchtigt würden.
2. Die Möglichkeit der Ansiedlung eines großflächigen SB - Warenhauses auf dem Nachbargrundstück sei nicht nachzuvollziehen, erst recht nicht, wenn durch das Verbot anderer Einzelhandelsnutzungen Konkurrenzschutz eingeräumt wird. Ein Bedarf sieht die Grundstückseigentümergeinschaft nicht für diesen Standort, zumal ein neuer

Supermarkt an dieser Stelle zur Vernichtung von anderen Geschäften, insbesondere an der Podbielskistraße, führen würde. Daher wird von der Grundstückseigentümergemeinschaft angeregt, die Bruttoverkaufsfläche für die Einzelhandelsnutzung auf maximal 700 m<sup>2</sup> festzulegen. Zusätzlich regt sie eine Festsetzung einer eigenen Zufahrt für den neuen Supermarkt an, weil die derzeitige Grundstückszufahrt für das eigene Grundstück über die neue, geplante Zufahrt erfolge (Wegerecht). Die Grundstückseigentümergemeinschaft fürchtet zukünftige Beeinträchtigungen für ihr Grundstück, wenn alle Kunden des Supermarktes diese Zufahrt nutzen würden. Auch wird eine Mitbenutzung der eigenen, vorhandenen Parkplätze befürchtet.

3. Schließlich wird die Festsetzung des § 8 der textlichen Festsetzungen, wobei eine Bepflanzung mit mindestens einem einheimischen Laubbaum sowie mindestens fünf einheimischen Sträuchern pro angefangenen 100 m<sup>2</sup> festgesetzt sein soll, für absolut undurchführbar gehalten. Stattdessen regt die Grundstückseigentümergemeinschaft an, die entsprechende Festsetzung auf 200 m<sup>2</sup> abzuändern und außerdem Sträucher und Laubbäume alternativ zuzulassen..

#### **Hierzu führt die Verwaltung aus:**

##### **zu 1a.**

Den einleitenden Anregungen der Region Hannover wird insofern gefolgt, dass in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1513 ergänzend dargestellt wird, welche Maßnahmen vor der Abwägung für eine Vollkompensation notwendig gewesen wären. Ansonsten wird den Anregungen nicht gefolgt.

Die Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün wurde in den Stellungnahmen des Fachbereiches ausreichend dargestellt. Die letzte Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt. Die genaue Bilanzierung gemäß EIBE muss nicht öffentlich dargelegt werden, kann aber im Zweifelsfall eingesehen werden. Zu den neun konkreten Anregungen wird folgendes ausgeführt:

1. Im Bereich des Pastor-Jäckel-Weges sind im Bebauungsplan keine Aufwertungen vorgesehen. Die Flächen für Maßnahmen befinden sich südlich der vorhandenen Grünverbindung. Der südliche Wegeanschluss ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, auf der Grünfläche wird kein zusätzlicher Weg gebaut. Dieser Bereich war vorher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen, demnach Industriegebiet (GI) und versiegelt bzw. bebaut. Der hier vorgesehene Wegebau ist also keineswegs als Eingriff zu werten. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
2. Im Bereich des geplanten Spielplatzes wird es nicht zu Eingriffen kommen. Hier befinden sich zum Teil bewohnte Gärten. Die dort vorhandenen Baulichkeiten werden abgerissen und die Flächen werden entsiegelt. Der angesprochene Teich ist extrem naturfern ausgeprägt (offenliegende Folie). Die wertvollen Strukturen (Obstbäume usw.) auf dem Spielplatz werden bei der Realisierung weitgehend erhalten, wobei bei der Flächengröße allein schon aus Kostengründen eine relativ extensive und naturnahe Gestaltung des Spielplatzes zum Tragen kommen wird. Die intensiv ausgestalteten Bereiche werden nur einen geringen Teil der ca. 4.700 m<sup>2</sup> großen Fläche einnehmen. Insgesamt wird es durch die den Naturhaushalt verbessernden Maßnahmen (Abriss und Entsiegelung) und die naturnahe Ausgestaltung zu keinen Eingriffen im Bereich des geplanten Spielplatzes kommen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
3. Für den Bereich des Bolzplatzes wird der Anregung insofern gefolgt, hier die Begründung zu präzisieren. Die Fläche wird als Rasen gestaltet, die Bepflanzungen sind selbstverständlich außerhalb der Ballspielfläche vorgesehen. Die bisher bituminierte Parkplatzfläche wird hierfür entsiegelt, was zweifellos hinsichtlich des Bodens als

Optimum eines Ausgleiches für Versiegelungen anzusehen ist. Im Übrigen wird daher der Anregung nicht gefolgt.

4. Wie oben bereits dargelegt, sind innerhalb der Grünverbindung nach Süden keine zusätzlichen Wege vorgesehen. Der Weg wird - wie auch in dem bereits fertig gestellten Abschnitt südlich der Carl-Hornemann-Straße - als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
5. Es ist beabsichtigt, den Baumbestand - auch im Bereich der Constantinstraße - so weit wie möglich zu erhalten. Wie weit dieses bei jedem einzelnen Gehölz konkret gelingt, kann nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes geprüft werden, sondern muss bei der Objektplanung im Einzelnen geprüft werden. Für dann zu entfernende Bäume ist gegebenenfalls Ersatz nach der Baumschutzsatzung zu pflanzen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
6. Den Anregungen der Region wird gefolgt. Die Bezeichnung in der Legende und in den textlichen Festsetzungen (§§ 12 und 14) wird von "Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern ..." in "Fläche zur Erhaltung von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern ..." geändert. Die Flächen wurden aber auch nicht als Ausgleich angerechnet.
7. Dachbegrünungen und Baumpflanzungen auf Parkplätzen sind zweifelsfrei kompensationswirksam und sind auch entsprechend anzurechnen. Es wäre fachlich auch nicht begründbar, einerseits die Entfernung von Bäumen als Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu werten, andererseits aber das Anpflanzen neuer Bäume nicht als Verbesserung des Naturhaushaltes anzuerkennen. Weiterhin wird auf Punkt 5.2 der Begründung verwiesen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
8. Grundsätzlich ist die Entsiegelung bisher bebauter oder versiegelter Flächen eine sehr geeignete Kompensationsmaßnahme. Die Tatsache, dass nach der Entsiegelung die unter der Bitumendecke befindlichen Bodenschichten aufgrund von Kontamination entfernt werden müssen, stellt den positiven Effekt der Entsiegelung nicht in Frage. Entscheidend ist, dass eine zuvor vollständig versiegelte Fläche nach dem Vollzug der Maßnahme und Entsorgung der Altlasten hinsichtlich der Faktoren des Naturhaushaltes erheblich aufgewertet wird. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
9. Wie in 1. bereits dargestellt war der Südbereich der Fläche des Bebauungsplanes bisher gemäß § 34 BauGB unbeplanter Innenbereich mit vorheriger Industriegebietsnutzung. Somit war eine vollständige Versiegelung rechtlich möglich und tatsächlich auch vorhanden. Vor diesem Hintergrund führt der Vollzug der nun vorgesehenen Ausweisungen in diesem Bereich keinesfalls zu Eingriffen, sondern zu einer Verbesserung der Situation. Der Anregung der Region wird daher nicht gefolgt.

#### **zu 1b.**

Die Landeshauptstadt Hannover hat im Jahre 2002 durch die CIMA Stadtmarketing, Gesellschaft für gewerbliches und kommunales Marketing mbH, Lübeck ein Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover erstellen lassen. Damit sollte die Frage beantwortet werden, ob die Nahversorgung im Lebensmittelsortiment in den Stadtbezirken und Stadtteilen der Landeshauptstadt Hannover als gesichert oder gefährdet anzusehen ist. Zusätzlich sollten Handlungsvorschläge für einzelne Stadtteile gemacht werden.

Als Ergebnis stellt die CIMA für den Stadtteil List fest, dass einem Nachfragepotenzial von rund 75 Mio. €, ein Umsatz von lediglich ca. 54 Mio. € im Lebensmittelbereich gegenübersteht. Es sind also erhebliche Kaufkraftabflüsse vorhanden, die ein Potenzial für Ansiedlungen bieten. Insgesamt besteht für die List ein hoher Handlungsbedarf für die Absicherung der Nahversorgung.

Ein Nahversorgungsdefizit besteht insbesondere im östlichen Bereich der List. Ansiedlungsbedarf besteht in dem Bereich um die Wöhlerstraße, Am Listholze und an der Podbielskistraße. Im Abschnitt von der Constantinstraße bis zum Eulenkamp ist nach Feststellung der CIMA die Nahversorgung durch die vorhandene Struktur mittel- bis langfristig nicht mehr gesichert.

Für den Standort Am Listholze 54 befürwortet die CIMA die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes von rund 2000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zuzüglich einer größtmäßig nicht näher definierten Zone für Konzessionäre. Ferner empfiehlt die CIMA darüber hinaus keine weiteren Nahversorger an dem Standort anzusiedeln, um den noch vorhandenen Bestand an Nahversorgern nicht zu gefährden.

Diesen Empfehlungen hat sich die Stadt weitgehend angeschlossen und eine Ausdehnung der Einzelhandelsstandorte für Nahversorger in Richtung Mittellandkanal ausgeschlossen. Damit ist eine angemessene Erreichbarkeit aus den Wohngebieten auch für nichtmotorisierte Verbraucherinnen und Verbraucher noch möglich. Der Beschränkung der Ansiedlung auf einen bestimmten Vertriebstyp bzw. auf eine Größe von 2000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, so wie von der CIMA vorgeschlagen, wurde gefolgt. Die Zielsetzung ist, eine Ansiedlung zu ermöglichen, die die Nahversorgung sichert und auch einen gewissen Spielraum bietet, um auf Schließungen von benachbarten und nach Aussage von Betreibern nicht mehr marktgängigen Betriebsgrößen zu reagieren.

Entlang der Podbielskistraße kann z.Zt. Einzelhandel mit einer derart großen Verkaufsfläche wegen der vorhandenen engen Bebauung und den vorhandenen Nutzungen nicht integriert werden. Mit der geplanten Ausweisung Sondergebiet (SO) mit näherer Festsetzung "Büro-, Verwaltungsgebäude und Einzelhandel" in dem Bereich der Straße "Am Listholze" sollen die auf dem südlichen Grundstück vorhandenen Nutzungen gestärkt und die Versorgung der Bevölkerung in dem Stadtteil verbessert werden.

Die getroffenen Ausweisungen bieten auch für das Grundstück der Eigentümergemeinschaft sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten, wobei weitere bebaubare Grundstücksflächen dem angesprochenen zukünftigen teilweisen Wegfall des Anbaus des Bunkergebäudes gegenüberstehen. Darüber hinaus haben die vorhandenen Baulichkeiten auf dem Grundstück Bestandsschutz. Wie mehrmals angesprochen war auch dieses Grundstück früher, wie alle umgebenden Flächen auch, Bestandteil des alten Industriegebietes. Gemäß § 34 BauGB war hier die von der Grundstückseigentümergemeinschaft geplante Einzelhandelsnutzung demnach bisher ebenfalls ausgeschlossen. Die Errichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden auf dem Grundstück war dagegen gemäß § 34 BauGB immer möglich und wird auch zukünftig mit der geplanten Ausweisung eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) ohne Einschränkungen möglich sein.

Wegen der genannten Gründe wird den Anregungen der beiden Eigentümergemeinschaften für die Ausweisungen des Bebauungsplanes über die Art der baulichen Nutzung für ihre Grundstücke sowie für das Grundstück an der Straße "Am Listholze" südlich der geplanten Grünverbindung nicht gefolgt.

Die im Bebauungsplan Nr. 1513 festgesetzte Pflanzdichte ist aus fachlicher Sicht als sehr maßvoll zu bezeichnen. Bei Neupflanzungen ist eine Pflanzdichte von 1,50 m X 1,50 m bei Strauchpflanzungen die fachlich gängige Praxis, um eine langfristig dichte Abpflanzung zu erzielen. Rechnerisch stehen dem Einzelstrauch somit 2,25 m<sup>2</sup> zur Verfügung, so dass etwa 44 Sträucher auf 100 m<sup>2</sup> gepflanzt werden könnten. Die Festsetzung einer Mindestpflanzdichte von nur 5 Sträuchern je 100 m<sup>2</sup> erlaubt sehr viel Spielraum bei der Gestaltung und ist somit keinesfalls als überzogen anzusehen. Auch die zusätzliche Pflanzung eines Baumes je 100 m<sup>2</sup>, der mit der Strauchgruppe zusammen auch eine

gestalterische Einheit bilden kann, erlaubt mehr Gestaltungsspielraum.

Das Grundstück der Einwanderheber ist an zwei Stellen von der zukünftigen Bepflanzungsbindung betroffen. An der Westseite eine 7 m X 31 m große Grundstücksteilfläche, die mit 3 Bäumen und 11 Sträuchern und an der Ostseite eine 3 m X 31 m große Grundstücks- teilfläche, die mit einem Baum und fünf Sträucher zu bepflanzen wäre.

Bei einem durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün durchgeführten Ortstermin wurde festgestellt, dass an der Westseite bereits vier hochwertige Bäume und an der Ostseite bereits zwei Bäume stehen. Zudem befinden sich auf den Flächen diverse Sträucher. Es ist aus fachlicher Sicht kein Problem, diese Pflanzungen durch einige geeignete Strauchpflanzungen zu ergänzen. Daher wird den Anregungen der Eigentümergemeinschaft bezüglich des § 8 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1513 nicht gefolgt.

Aufgrund der Anregungen der Eigentümergemeinschaft zur Verlegung des im Bebauungsplan Nr. 1513 festgesetzten Bolzplatzes wurde von der Verwaltung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Hinsichtlich der Empfindlichkeit des im Bebauungsplanes festgesetzten Sondergebietes (SO) wurden für die dort vorhandene Büronutzungen die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes (MI) gewählt. Die dadurch vorliegenden Berechnungsergebnisse lassen sich im Hinblick auf die Vorschriften der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) wie folgt zusammenfassen:

- Die Immissionsrichtwerte eines MI - Gebietes werden tagsüber weder außerhalb noch innerhalb der Ruhezeiten (Werktags 6.00 - 8.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr) überschritten.
- Einzelne Spitzenpegel überschreiten die Immissionsrichtwerte um nur bis zu 14 dB(A). Hiermit wird auch das Spitzenpegelkriterium - nicht mehr als 30 dB(A) am Tage und nicht mehr als 20 dB(A) in der Nacht - eingehalten.

Durch die derzeitige Nutzung der Fläche als PKW-Stellplatz gehen bereits jetzt Immissionen von der Fläche aus, die dann zukünftig wegfallen werden. Der bereits vorher abgestimmte Standort des Bolzplatzes ist nach Abwägung aller Interessen der einzig mögliche Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Aus den genannten Gründen wird den Anregungen der Eigentümergemeinschaft für die Verlegung des im Bebauungsplan festgesetzten Bolzplatzes nicht gefolgt.

## **zu 2.**

Durch die genannten Anregungen, denen gefolgt werden soll, erfolgten die genannten geringfügigen Planänderungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Die Änderungen sind auch so geringfügig, dass ein Beteiligungsverfahren nicht durchgeführt werden muss.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigelegt.

Die vorgenannten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

61.1

Hannover/61.11 / 23.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel  
In den Stadtbezirksrat  
Misburg-Anderten  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0229/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Bebauungsplan Nr. 1668 - Kompostplatz Seelhorst  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

**Antrag,**

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1668 zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1668 mit Begründung zuzustimmen und
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die geplante Nutzung von Flächen als städtischer Kompostplatz und als städtischer Lagerplatz berührt selbst keine Gender-Aspekte. Allerdings ist die vorgesehene Anbindung an die Peiner Straße über einen noch auszubauenden Weg innerhalb der Grünverbindung Grävemeyerstraße wegen möglicher Gefährdungen von Personen nicht optimal. Aber aufgrund der geringen Anzahl der täglichen LKW-Fahrten sind keine Konflikte hinsichtlich der gleichzeitigen Nutzung durch Fußgängerinnen, Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer zu erwarten, zumal die Lastkraftwagen auf dem Kompostplatz wenden können und so die den zuvor genannten Personenkreis besonders gefährdenden Rückwärtsfahrten vermieden werden können. Die Nutzung der Grünverbindung als Anlieferungsweg soll im übrigen nur von vorübergehender Dauer sein. Es ist langfristig geplant, im Rahmen einer städtebaulichen Weiterentwicklung der Kleingartenfläche an der Peiner Straße eine direkte geradlinige Verbindung von der Peiner Straße zum Tor des Kompostplatzes außerhalb der Grünverbindung zu schaffen.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in € | bei der<br>Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a. | bei der<br>Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position |
|---------------------------------------|------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|
| <b>Einnahmen</b>                      |      |                                                            | <b>Einnahmen</b>                                                  |           |                                                            |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00 |                                                            | Betriebsein-<br>nahmen                                            | 0,00      |                                                            |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00 |                                                            | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00      |                                                            |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00 |                                                            | Einnahmen<br>insgesamt                                            | 0,00      |                                                            |
| <b>Ausgaben</b>                       |      |                                                            | <b>Ausgaben</b>                                                   |           |                                                            |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00 |                                                            | Personal-<br>ausgaben                                             | 0,00      |                                                            |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00 |                                                            | Sachausgaben                                                      | 0,00      |                                                            |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00 |                                                            | Zuwendungen                                                       | 0,00      |                                                            |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00 |                                                            | Kalkulatorische<br>Kosten                                         | 0,00      |                                                            |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 0,00 |                                                            | Ausgaben<br>insgesamt                                             | 0,00      |                                                            |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | 0,00 |                                                            | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | 0,00      |                                                            |

zu den entstehenden Kosten siehe die Anlage 2 zur Drucksache  
(Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1668, Abschnitt 6 -Kosten für die Stadt - )

### Begründung des Antrages:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines städtischen Kompostplatzes und eines städtischen Lagerplatzes östlich des Stadtfriedhofes geschaffen werden. Das Verfahren wurde unter der Nummer 1141, 1. Änderung begonnen.

Als Ergebnis einer planerischen Vorabstimmung mit Trägern öffentlicher Belange ist eine Vergrößerung des Plangebietes erforderlich. In das Plangebiet (Teil A) werden nördlich des geplanten Kompostplatzes liegende Flächen als Abstandsfläche einbezogen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen durch Gerüche für die Nutzerinnen und Nutzer der Kleingartenanlage Grävemeyerstraße verhindert werden. Vor Ort können die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, es muss hierzu auf Flächen im Stadtteil Anderten zurückgegriffen werden (Teil B).

Dieser zusätzliche Teil B außerhalb des Stadtteils Seelhorst erfordert nach der Nummerierungssystematik der Stadt für den Bebauungsplan insgesamt die neue Nummer 1668.

Der Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel hat die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf seiner Sitzung am 06.02.2003 beschlossen. Die öffentliche

Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke fand in der Zeit vom 06.03.2003 bis zum 07.04.2003 statt. Während dieser Zeit sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Vorschläge eines Bürgers namens des Arbeitskreises der Volkshochschule "Döhren wird verändert" zur Planung eingegangen.

Der Einwanderheber bemängelt, dass der Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wegen der fehlenden Zuständigkeit des Stadtbezirksrates von einem anderen Beschlussgremium wiederholt werden müsse. Er begründet das damit, dass der Friedhof Seelhorst, zu dem der geplante Kompostplatz als Funktionsfläche gehört, nicht im Anhang II der Hauptsatzung, Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte, aufgeführt sei. Außerdem läge der vorgesehene Kompostplatz in dem überbezirklich bedeutsamen Grünzug Alte Bult-Eilenriede-Seelhorst-Kronsberg, der gleichzeitig Bestandteil des regional bedeutsamen Freiraumsystemes sei.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat grundsätzlich den Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf den Stadtbezirksrat übertragen. Der vom Einwanderheber angesprochene "Aspekt der Überbezirklichkeit" der beabsichtigten Planung ist bereits auf der Ebene der erforderlichen Flächennutzungsplanänderung abgehandelt worden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sei, gemessen an der das gleiche Vorhaben behandelnden 174. Änderung des Flächennutzungsplanes, unzutreffend begründet. Als Grund für die Planung des Kompostplatzes sei der überholte Stand der Technik der jetzigen Anlage angegeben. Zutreffender sei dagegen die Begründung der 174. Änderung des Flächennutzungsplanes zu sein, nach der der jetzige Kompostplatz verlagert werden solle, damit an seiner Stelle Wohnbauland entstehen kann.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach einer umfassenden Grundlagenenerhebung für eine Optimierung des nicht mehr den herrschenden rechtlichen und technischen Anforderungen entsprechenden Kompostbetriebes für die städtischen Friedhöfe sowie der Grünflächenpflege sollen zukünftig nur noch drei vorhandene dezentrale Kompostierungsanlagen - angegliedert an die großen Stadtfriedhöfe - vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün betrieben werden. Der vorhandene Kompostplatz des Stadtfriedhofes Seelhorst am Hohen Weg / Peiner Straße reicht jedoch in Ausstattung und Dimensionierung für den zukünftigen Betrieb in keiner Hinsicht aus. Die Verlagerung schafft die Voraussetzung dafür, das frei werdende Areal für den Bau von nach wie vor in Hannover nachgefragten Einfamilienhäusern bereitzustellen.

Durch eine unzureichende Darlegung der Planungsziele würden die Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend informiert. Es würden die Beschreibungen des betroffenen und der benachbarten Planbereiche fehlen. Es würden Angaben über Lage, Höhe, Breite, Böschungsneigung, Entwässerung und Bepflanzung der Begrenzungswälle fehlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Baugesetzbuch sind die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über mögliche Alternativen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Das ist nach Auffassung der Verwaltung mit der durchgeführten öffentlichen Unterrichtung und Erörterung auch geschehen. Der Anlass der Planung, das wesentliche Planungsziel - Kompostplatz - und die damit einhergehende

Versiegelung des Bodens als voraussichtliche Auswirkung der Planung wurden benannt. Der weit überwiegende Anteil des zu verarbeitenden Grünschnittes stammt vom Friedhof Seelhorst, das erfordert aus betrieblichen Gründen eine räumliche Nähe zum Entstehungsort des Grünschnittes, so dass eine Standortalternative nicht vorhanden war und ist. Somit konnte in der frühzeitigen Unterrichtung keine Alternative benannt werden. Viele der vom Einwanderheber vermissten Angaben konnten zum Zeitpunkt der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung noch nicht benannt werden, da sie von den Trägern öffentlicher Belange noch nicht vorgetragen wurden bzw. vieles auch der Detailplanung und den folgenden Verfahrensschritten vorbehalten blieb. Der größte Teil der aufgeworfenen Fragen ist in der Begründung (Anlage 2 zur Drucksache) abgehandelt, so zum Beispiel im Abschnitt 2.1 eine Betriebsbeschreibung mit Angaben über die Begrenzungswälle.

Städtischer Kompostplatz sei keine planungsrechtlich mögliche Festsetzung. Ungeklärt bliebe also, ob eine dem Friedhof untergeordnete Anlage als Friedhofsfläche oder eine selbständige Anlage als Fläche für Entsorgungsanlagen festgesetzt werden solle. Da ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sei, wäre für die geplante Festsetzung die Darstellung in der 174. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fläche für Entsorgungsanlagen, maßgebend.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ziel der Planung ist die Verlagerung eines Kompostplatzes. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der 174. Änderung des Flächennutzungsplanes standen die genauen Anteile des anfallenden Grünschnittes an den einzelnen Entstehungsorte noch nicht fest. Der Flächennutzungsplan sah deshalb in den allgemeinen Zielen und Zwecken Fläche für Entsorgungsanlagen vor. Nachdem feststand, dass 80% des Grünschnittes vom angrenzenden Friedhof kommen werden, wurde in der öffentlichen Auslegung zur Flächennutzungsplan-Änderung die Fläche als Friedhof dargestellt. Entsprechend dieser Zielsetzung weist der Bebauungsplan die Fläche als Grünfläche - Friedhof mit den näheren Zweckbestimmungen städtischer Kompostplatz und städtischer Lagerplatz aus.

Es würde die Angabe der Nutzungsanteile fehlen, wieviel Grünschnitt vom Friedhof stamme, wieviel aus anderen Bereichen, damit u. a. der Umfang des Anlieferungsverkehrs auf öffentlichen Straßen eingeschätzt werden könne. Die verkehrliche Anbindung bliebe im unklaren. Sofern als Fahrweg der Straßenzug Peiner Straße / Vor der Seelhorst angedacht sei, würde angemerkt, dass dieser Straßenzug baulich und wegen der spitzwinkligen Abknickung für LKW-Verkehr kaum geeignet sei.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anbindung des Kompost- und Lagerplatzes an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Grünverbindung Grävemeyerstraße, die zu diesem Zweck noch ertüchtigt wird. In der Begründung zum Bebauungsplan sind im Abschnitt 2.1, 2. Absatz Angaben über die täglichen Fahrten enthalten. Wegen der fehlenden Tragfähigkeit der Straße Vor der Seelhorst für den Schwerlastverkehr ist eine Anbindung über diese Straße nicht vorgesehen.

Kompostieranlagen können nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlagen sein. Es wäre deshalb erforderlich gewesen, darauf

hinzuweisen, ob ein Genehmigungsvorbehalt bestehe, eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Frage komme und ob bestimmte Grenzwerte auch bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage eingehalten würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgesehene Größe der Kompostieranlage erfordert keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und keine formale Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich einer möglichen Belästigung der Nachbarschaft durch bei der Kompostierung entstehende Gerüche siehe den Abschnitt 4.3 der Begründung. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche nördlich der festgesetzten Friedhofsfläche wird sichergestellt, dass die geltenden Grenzwerte eingehalten werden können.

In der 174. Änderung des Flächennutzungsplanes sei die gesamte Brachfläche als Kompostplatz vorgesehen. Der Flächenanspruch im Bebauungsplan sei geringer. Es wird die Frage gestellt, welche Gründe dafür maßgebend seien?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die 174. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt den Bereich als Friedhof dar. Aus Gründen der mangelnden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes sind die im Bebauungsplan Nr. 1141 ausgewiesenen Grünverbindungen Grävemeyerstraße und nördlich der Kleingartenanlagen Im Stillen Winkel und An der Seelhorst in die Darstellung einbezogen.

Die Bezugnahme auf die 141. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich floraler oder faunistischer Besonderheiten sei für die Beschreibung des Vorhabens wertlos, weil die Lage der Änderung nicht angegeben sei. Planungsrechtlich geboten sei die Darlegung der Auswirkungen der Planung. Dementsprechend fehlten beispielsweise Angaben über die Veränderungen des Landschaftsbildes, der Sichtbeziehungen und des bioklimatisch wertvollen Freilandklimas durch die Inanspruchnahme des bisherigen Freiraumes. Die angegebene Größe der versiegelten Fläche des Kompostplatzes sei nicht das Ergebnis einer Minimierung, wie behauptet würde, sondern lediglich die Angabe des für erforderlich gehaltenen, aber nicht begründeten Umfangs.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Bezugnahme auf die 141. Änderung des Flächennutzungsplanes handelte es sich um einen Schreibfehler in den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, gemeint war die einschlägige 174. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine detaillierte Eingriffsbewertung wird erst zur öffentlichen Auslage vorgenommen, als Ergebnis dieser Bewertung wird u. a. festgestellt, dass das Landschaftsbild durch die Errichtung einer Betriebsfläche gestört und negativ verändert wird. Als Ergebnis der Abwägung gibt es zur jetzt vorgeschlagenen Lage keine Alternative, zumal sich auch bei einer Realisierung des bestehenden Planungsrechts - Dauerkleingärten - eine Landschaftsbildveränderung erheblicher Art ergeben hätte. In einem gewissen Umfang wird diese Beeinträchtigung im Hinblick auf die eingeschränkten Sichtbeziehungen dadurch minimiert, dass die nördlich an den Kompostplatz grenzende Fläche einer Dauerkleingartennutzung entzogen wird. Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht erkennbar. Es ist richtig, dass streng genommen die in den dargelegten allgemeinen Zielen und Zwecken angesprochene Minimierung keine im naturschutzrechtlichen Sinne darstellt. Die angegebene Flächengröße bezieht sich auf eine Durchsatzmenge von 2.900 t pro Jahr, erste Überlegungen waren von 4.500 t pro Jahr und einem damit verbundenen größeren Flächenbedarf ausgegangen.

Es würden Aussagen über die Auseinandersetzung mit den vorrangigen Zielen des Regionalen Raunordnungsprogrammes und des Landschaftsrahmenplanes sowie mit den abwägungsrelevanten Zielen des Landschaftsplanes Döhren/Wülfel fehlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Auseinandersetzung mit den Zielen der vom Einwanderheber genannten Grundlagen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde festgestellt, dass die Verlagerung des Kompostplatzes auf eine östlich des Friedhofs gelegene Fläche einen Konflikt auslöst. Der Empfehlung des Landschaftsplanes wurde nicht gefolgt, da der Bereitstellung städtischen Baulands auf dem bisherigen Kompostplatz in einer durch die vorhandene gute Infrastruktur begünstigten Lage der Vorrang eingeräumt werden sollte. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist auf dieser Ebene grundsätzlich keine Auseinandersetzung mit den genannten Grundlagen mehr erforderlich.

Wie bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vom Arbeitskreis bemängelt, seien auch im Bebauungsplanverfahren keine Alternativen aufgezeigt. Durch drei Varianten will der Arbeitskreis aufzeigen, dass sich wesentliche unterscheidende Lösungen für die Gestaltung des Freiraumes in Betracht kämen. Das Hauptanliegen bei den unterschiedlichen Alternativstandorten sei es darzulegen, dass die mit der städtischen Planung herbeigeführte Kammerung nicht zwingend sei, die Einengung des Weges Grävemeyerstraße entlang des Friedhofes vermeidbar sei und die Ziele des Landschaftsplanes Döhren/Wülfel Berücksichtigung finden könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vom Einwanderheber vorgelegten Varianten stellen keine tatsächliche Alternative dar, da sie den erforderlichen Flächenbedarf u. a. für den in einem zweiten Bauabschnitt vorgesehenen Lagerplatz außer Betracht lassen. Die Varianten weiten die vorhandene Grünverbindung Grävemeyerstraße großzügig auf. Dabei hätten zwei Varianten längere Anfahrtswege vom Friedhof bzw. von der Peiner Straße zur Folge als der städtische Planentwurf. Die dritte Variante hätte diesen Nachteil nicht, aber hier reicht die vorgeschlagene Fläche nicht mal für den Kompostplatz aus.

Die wohl formulierten fachplanerischen Ansprüche zur Sicherung und ggf. zur Weiterentwicklung siedlungsnaher Landschaftsräume würden wenig nützen, wenn sie keine Beachtung fänden. Diesem Desinteresse sei auch der hier in Rede stehende Grünzug ausgesetzt. Neben dem aktuellen Vorhaben Kompostplatz seien folgende Maßnahmen für die Einschränkung seiner Bedeutsamkeit verantwortlich:

- die planungsrechtlich fragwürdige Umwandlung von Kleingärten in die Wohnsiedlung Peiner Straße/Vor der Seelhorst,
- das Vorhaben, die vorgenannte Siedlung weiter zu verdichten und
- die bauliche Verdichtung des Gebietes östlich der Sommerlindenallee.

Es wird empfohlen, durch einen Grünordnungsplan, der von der Eilenriede bis zur Garkenburgerstraße reichen sollte, eine Abstimmung zwischen den städtebaulichen Wünschen und den landschaftsplanerischen Bedingungen zur Sicherung des Grünzuges herbeizuführen. Dabei sollten außerdem folgende Probleme behandelt werden:

- Überschwemmungen im Unterlauf des Seelhorstbaches am Lenzbergweg, die nach dem Ausbau des Oberlaufes im Baugebiet Wülfeler Bruch vermehrt auftreten,
- Klärung der Nutzungsverträglichkeit des mit Altablagerungen belasteten Raumes zwischen Wülfeler Bruch und Peiner Straße und
- Umwandlung des Waldstreifens westlich des Messeschnellweges in eine Lärmschutzpflanzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Anlage des Kompostplatz wird die Funktionsfähigkeit des Grünzuges vom Kronsberg über die Seelhorst zur Eilenriede nicht eingeschränkt, die Aufstellung eines Grünordnungsplanes aus Anlass dieses Vorhabens wird daher nicht für erforderlich gehalten. Ob für die anderen vom Einwanderheber angeführten städtebaulichen Vorhaben ein Grünordnungsplan notwendig wird, muss zu gegebener Zeit geprüft werden. Der Kompostplatz erhält keinen Anschluss an das umgebende Grabensystem und hat somit keine Auswirkungen auf die Aufnahmefähigkeit dieser Gräben.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

61.2alt / 61.12 neu  
Hannover / 27.01.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
(zur Kenntnis)

Nr. 0428/2004

Anzahl der Anlagen 6

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung, Döhrbruch/Lange-Hop-Straße  
Aufstellungsbeschluss**

**Antrag,**

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1263, 1. Änderung mit den Inhalten der Anlagen 2 und 3 zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten:**

Der Neubau der Feuerwache trägt zur Verbesserung des Brandschutzes in den Stadtteilen Kirchrode und Bemerode bei und kommt damit allen Bevölkerungsgruppen zu Gute.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in € | bei der<br>Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a. | bei der<br>Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position |
|---------------------------------------|------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|
| <b>Einnahmen</b>                      |      |                                                            | <b>Einnahmen</b>                                                  |           |                                                            |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00 |                                                            | Betriebsein-<br>nahmen                                            | 0,00      |                                                            |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00 |                                                            | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00      |                                                            |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00 |                                                            | Einnahmen<br>insgesamt                                            | 0,00      |                                                            |
| <b>Ausgaben</b>                       |      |                                                            | <b>Ausgaben</b>                                                   |           |                                                            |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00 |                                                            | Personal-<br>ausgaben                                             | 0,00      |                                                            |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00 |                                                            | Sachausgaben                                                      | 0,00      |                                                            |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00 |                                                            | Zuwendungen                                                       | 0,00      |                                                            |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00 |                                                            | Kalkulatorische<br>Kosten                                         | 0,00      |                                                            |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 0,00 |                                                            | Ausgaben<br>insgesamt                                             | 0,00      |                                                            |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | 0,00 |                                                            | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | 0,00      |                                                            |

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage 2 zu dieser Drucksache dargestellt.

### Begründung des Antrages:

Auf Grundlage des Strukturkonzeptes der Feuerwehr soll für die freiwilligen Feuerwehren Bemeroode und Kirchrode ein gemeinsames Feuerwehrhaus errichtet werden. Das hierfür in Aussicht genommene städtische Grundstück an der Ecke Döhrbruch / Lange-Hop-Straße ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1263 als Mischgebiet ( MI ) festgesetzt; nach den textlichen Festsetzungen ist ein Feuerwehrhaus hier nicht zulässig. Um die Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger fand vom 12.07.2001 bis zum 17.08.2001 statt. Anregungen gingen nicht ein.

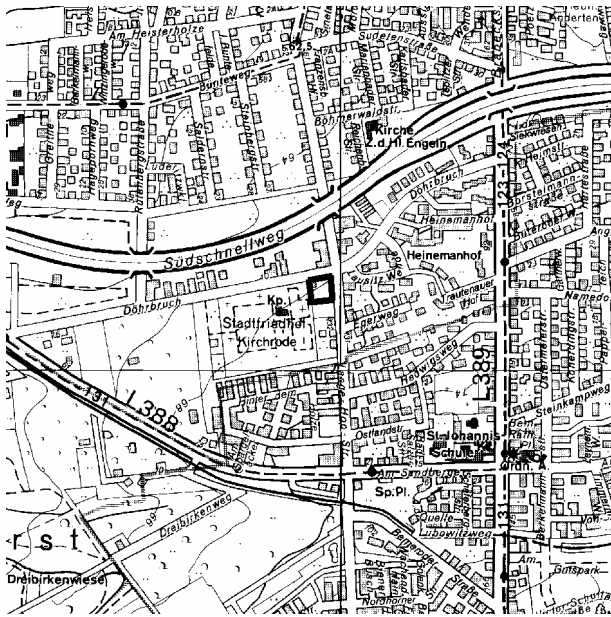
Die Mittel für das Vorhaben in Höhe von insgesamt 2.3 Mio € sind in den Wirtschaftsplan des Fachbereichs Gebäudewirtschaft für die Jahre 2004 und 2005 eingestellt. Um eine zügige Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, wird ein gesonderter Aufstellungsbeschluss beantragt, damit ggf. die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 2 BauGB geschaffen werden können. Die Inhalte des Aufstellungsbeschlusses entsprechen den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Öffentlichkeit vorgestellt wurden, mit unwesentlichen Änderungen: Da die Gebäudefläche und die befestigte Fläche um ca. 400 m² gegenüber der bisherigen Planung reduziert wurden, konnte der zu bepflanzende Grundstücksanteil wieder von 20 % auf 30 % erhöht werden.

Dadurch ist der Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Dachbegrünung möglich. Außerdem wurde das Ergebnis der Überprüfung der Lärmsituation gegenüber dem südlich angrenzend geplanten allgemeinen Wohngebiet eingearbeitet. Der aktuelle Entwurfsstand für das Projekt ist in den Anlagen 4 und 5 dargestellt.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 6 beigelegt.

61.2(alt) / 61.12 (neu)  
Hannover / 18.02.2004

**Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung**  
**- Döhrbruch / Lange-Hop-Straße-**  
Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



**Planung Ost**

**Stadtteil Kirchrode**

**Geltungsbereich:**

Ostgrenze Stadtfriedhof Kirchrode; Südgrenze der Straße Döhrbruch; Westgrenze der Lange-Hop-Straße; Verbindungslinie zwischen Lange-Hop-Straße und Stadtfriedhof Kirchrode in einem mittleren Abstand von ca. 55 m zum Döhrbruch

**Bisherige Drucksachen - Beschlüsse:**

15-1710/2001 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

|                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung, Döhrbruch / Lange-Hop-Straße<br/>Begründung der Inhalte des Aufstellungsbeschlusses</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Änderung der Festsetzung eines Mischgebietes in die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr**

**Stadtteil:** Kirchrode

**Geltungsbereich:**

Ostgrenze Stadtfriedhof Kirchrode; Südgrenze der Straße Döhrbruch; Westgrenze der Lange-Hop-Straße; Verbindungslinie zwischen Lange-Hop-Straße und Stadtfriedhof Kirchrode in einem mittleren Abstand von 55 m zum Döhrbruch.

**Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

|                                           |                                                    |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Für den Planbereich:                      | Wohnbaufläche                                      |
| Für die unmittelbare Umgebung des Planes: | Friedhof, gewerbliche Baufläche,<br>Wohnbaufläche. |

**Anlass und Erfordernis der Planaufstellung**

Basierend auf dem Gutachten „Strukturkonzept für die Feuerwehr Hannover“ hat die Verwaltung ein Strukturkonzept für die Berufsfeuerwehr sowie in einem zweiten Schritt das Strukturkonzept für die Freiwillige Feuerwehr entwickelt. Beide Teile des Strukturkonzeptes dienen dem Ziel, Brandschutz und Hilfeleistung in Hannover auch weiterhin auf hohem Niveau sicherzustellen.

Durch das Strukturkonzept für die Freiwillige Feuerwehr Hannover sollen aber auch die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in Hannover gefestigt sowie die soziale Rolle der Freiwilligen Feuerwehr in ihren Stadtteilen gesichert werden.

Das Strukturkonzept berücksichtigt insbesondere die historisch gewachsenen Strukturen der Freiwilligen Feuerwehr.

Auf Grundlage des Strukturkonzeptes soll für die freiwilligen Feuerwehren Bemerode und Kirchrode ein gemeinsames Feuerwehrhaus errichtet werden. Die bisherigen Standorte an der Wülfeler Straße bzw. Ostfeldstraße genügen insbesondere aufgrund eingeschränkter Grundstücksverhältnisse nicht mehr den Anforderungen an funktionsfähige Häuser. Notwendige bauliche Maßnahmen können an den bisherigen Standorten nicht oder nur noch eingeschränkt verwirklicht werden. Durch das Zusammenlegen beider Einrichtungen sollen gleichzeitig Synergieeffekte sinnvoll genutzt werden.

Das hierfür in Aussicht genommene Grundstück ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1263 als Mischgebiet ( MI ) festgesetzt und war ursprünglich für die Errichtung eines

Boardinghauses mit Schwerpunkt gewerbliche Wohnvermietung vorgesehen. Für diese Nutzung liegt jedoch kein Bedarf mehr vor.

In dem bisher festgesetzten Mischgebiet sind gem. § 1 der textlichen Festsetzungen nur die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 4 BauNVO genannten Nutzungsarten zulässig - wozu das Feuerwehrhaus nicht zählt. Um die Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, ist deshalb eine Änderung des Bebauungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ erforderlich.

## **Standort**

Der vorgesehene Standort für das gemeinsame Feuerwehrhaus Ecke Döhrbruch / Lange-Hop-Straße wurde in erster Linie unter einsatztaktischen Gesichtspunkten ausgewählt. An ein Feuerwehrhaus sind hinsichtlich der Lage folgende wesentliche Anforderungen zu stellen:

- günstige Verkehrsanbindung,
- zentrale Lage im Zuständigkeitsbereich,
- schnelle Erreichbarkeit durch alle Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr.

Gerade beim Einsatz der Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, die nach jeder Alarmierung aus der Freizeit erst das Feuerwehrhaus anfahren müssen, um danach mit dem Feuerwehrfahrzeug an die Einsatzstelle zu fahren, ist eine günstige Verkehrsanbindung von besonderer Bedeutung. Der gewählte Standort ist von den Wohnorten der Feuerwehrmitglieder gut erreichbar; ebenso sind vom gewählten Standort aus die potenziellen Einsatzstellen und alle wichtigen Gebäude in den beiden Stadtteilen gut erreichbar. Außerdem ist hier die sich aus der Aufgabenstellung für Gebäude und Außenflächen ergebende erforderliche Grundstücksgröße vorhanden und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet, da es sich um ein städtisches Grundstück handelt.

## **Nutzungskonzept**

Das Grundstück soll als „Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr“ festgesetzt werden. Die Festsetzung ist aus der Darstellung „Wohnbaufläche“ im gültigen Flächennutzungsplan entwickelt; als Einrichtung der Gefahrenabwehr dient sie insbesondere auch dem Schutz der Wohnnutzung.

Auf dem etwa 4000 m<sup>2</sup> großen Grundstück ist gemäß dem vorliegenden Vorentwurf des städtischen Hochbauamtes (s. Anlagen 4 und 5) die Errichtung eines Feuerwehrhauses mit ca. 950 m<sup>2</sup> Nutzfläche und ca. 40 PKW - Einstellplätzen vorgesehen. Die Nutzfläche verteilt sich auf zwei Vollgeschosse und weist außer den Funktionsräumen für die Feuerwehr noch einen Jugendraum und einen Schulungsraum aus.

Die ca. 40 PKW - Einstellplätze sind südlich und westlich des Gebäudes angeordnet. Sie erhalten eine Zufahrt von der Lange-Hop-Straße und eine Zu- und Ausfahrt von der Straße Döhrbruch aus. Die neun Stellplätze für Einsatzfahrzeuge sind dem Gebäude nördlich vorgelagert und haben unmittelbare Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zum Döhrbruch.

Die Ausnutzungsziffern – eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 - bleiben gegenüber den bisherigen Festsetzungen unverändert; die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird von vier auf zwei reduziert.

## **Erschließung**

Das Eckgrundstück wird von der Straße Döhrbruch und der Lange-Hop-Straße erschlossen. Beide Straßen sind bereits in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 1159 bzw. Nr. 1263 als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Sie sind selbst nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die notwendigen Versorgungsleitungen und Kanäle sind vorhanden. Für die Ableitung des Oberflächenwassers gilt für Grundstücke über 2000 m<sup>2</sup> Größe eine Abflussbeschränkung von 20l/s ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche RW - Kanalnetz einzuleiten.

## **Lärmschutz**

Mit Geräuscentwicklungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Feuerwehrhauses ist im Wesentlichen bei den Einsatzfällen zu rechnen. Die freiwilligen Feuerwehren werden nur ab einer bestimmten Größenordnung des Brandfalles herangezogen, in geringen Fallzahlen auch zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr. Aufgrund vorliegender Erfahrungen kann von etwa drei Einsätzen in der Woche ausgegangen werden. Im Gegensatz zu den Standorten der Berufswehren sind die Standorte der freiwilligen Feuerwehren nicht ständig besetzt; die Mitglieder werden in ihren Wohnungen oder ihrem Arbeitsplatz für den jeweiligen Einsatzfall benachrichtigt.

Die Feuerwehr ist generell bemüht, evtl. Lärmbeeinträchtigungen im Hinblick auf den Schutz benachbarter Wohnnutzungen zu minimieren:

- früher vorhandene Sirenenanlagen wurden bereits komplett durch persönliche Meldeempfänger ersetzt;
- bei den Fahrzeugen werden die Warnanlagen nur im Einsatzfall benutzt und auch dann nur, soweit die jeweilige Verkehrssituation dies erfordert. Dies unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Fahrzeugführerinnen und -führer.

Durch die vorgesehene Gebäudeanordnung und die Anordnung der einzelnen Funktionen auf dem Grundstück sollen darüber hinaus die vom Grundstück ausgehenden Emissionen im Hinblick auf benachbarte Nutzungen minimiert werden:

- Zum Schutz des östlich der Lange-Hop-Straße gelegenen reinen Wohngebietes orientiert sich die Fahrzeughalle mit neun Stellplätzen und den Ausfahrten zum Döhrbruch.
- Ebenso ist die Abfahrt für die PKW- Stellplätze zum Döhrbruch hin vorgesehen. Lediglich die Zufahrt zu den PKW- Stellplätzen soll aus einsatztaktischen Gründen auch von der Lange- Hop-Straße aus zugelassen werden.
- Im Hinblick auf das unmittelbar südlich angrenzende, geplante allgemeine Wohngebiet – Grundstückseigentümer: Stadt Hannover - wurde geprüft, ob für die PKW- Stellplatzanlage ein Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand erforderlich ist. Das Ergebnis zeigt, dass keine gesonderten Maßnahmen notwendig sind, da die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte eines WA-Gebietes deutlich unterschritten werden.

Trotz Bemühens um Minimierung der Emissionen ist im Einsatzfall eine gewisse Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die allgemeine Notwendigkeit und Bedeutung des Brandschutzes ist diese jedoch hinzunehmen.

## **Naturschutz**

Mit Ausarbeitung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde bereits eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen (s. a. beigef. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün), um die Planreife für eine frühzeitige Baugenehmigung zu gewährleisten. Als Ergebnis der Eingriffsbewertung ist festzuhalten,

dass durch die geplanten Maßnahmen es insgesamt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommt. Dazu tragen folgende textliche Festsetzungen bei:

- Beschränkung der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl auf 25 %,
- Festsetzung von Anpflanzungen: 30 % der Grundstücksfläche sollen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden,
- wasserdurchlässige Herstellung der Stellplätze.

Außerdem wurde bei der Anordnung von Baugrenzen Rücksicht auf die vorhandenen Bäume an der Friedhofsgrenze genommen

### **Altlasten**

Durch den im Westen des Grundstücks befindlichen Stadtfriedhof Kirchrode sowie die im Plangebiet ursprünglich vorhandene Gärtnerei hat sich teilweise eine erhöhte Nitrat- und Ammoniumkonzentration im Boden gebildet. Die Entnahme von Grundwasser ist im Bereich der ehemaligen Gärtnerei als problematisch anzusehen und gegebenenfalls gezielt zu untersuchen.

### **Kampfmittel**

Die Bezirksregierung teilt mit, dass nach einer Auswertung von alliierten Luftbildern innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches keine Bedenken gegen die vorgesehene Nutzung in Bezug auf Abwurfkampfmittel bestehen.

### **Realisierung der Planung/Kosten für die Stadt**

Die Mittel für das Vorhaben in Höhe von insgesamt 2.3 Mio € sind in den Wirtschaftsplan des Fachbereichs Gebäudewirtschaft für die Jahre 2004 und 2005 eingestellt. Um eine zügige Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, wird ein gesonderter Aufstellungsbeschluss gefasst, damit ggf. die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 2 BauGB geschaffen werden können.

Aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Februar 2004

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.12 / 4.2.2004



**Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung****An:67.10  
Kopien:  
z.K. an:****Von:67.7 AB  
Datum:09.02.04  
Hausruf:44659  
Fax:42914****Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung  
"Döhrbruch/ Lange-Hop-Straße"  
Gutachtliche Stellungnahme der OE 67.7****Planung**

Es ist vorgesehen die Ausweisung des nördlichen Mischgebietes mit einer GRZ von 0,6 in "Fläche für Gemeinbedarf" zu ändern.

**Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Ein Teil der Fläche wurde erwerbsgärtnerisch genutzt, ein weiterer Teil war mit einer Fichtenkultur bestanden. Beide Nutzungen wurden aufgegeben. Die Flächen werden als Weide bzw. Unterstand für Pferde genutzt.

Die Fläche hat für den Arten- und Biotopschutz eine allgemeine Bedeutung.

**Auswirkungen der Planung**

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

**Flora und Fauna:**

- Beeinträchtigung wertvoller bzw. potentiell wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Beeinträchtigung hochwertiger Vegetationsstrukturen auch außerhalb des Plangebietes
- Beeinträchtigung von Pufferfunktionen für wertvolle angrenzende Bereiche

**Boden:**

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

#### Grund- und Oberflächenwasser:

- Reduzierung der Deckschichten und damit des Schutzpotentials für das Grundwasser
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

#### Klima und Luft:

- Erhöhter Schadstoffeintrag in die Luft durch Verkehr.

#### Stadt-, Orts- und Landschaftsbild/ Erholung:

- Beeinträchtigung/ Verlust von ortsbildprägendem Gehölzbestand
- Verlust prägender Sichtbeziehungen durch Errichtung raumbegrenzender Strukturen

Das Ortsbild wird geprägt vom vorhandenen Baumbestand und vermittelt einen eher stadtrandlichen, extensiv genutzten Charakter.

Bei Realisierung der Planung ist ein weitgehender Verlust der o.g. Funktionen für den Naturhaushalt und für das Ortsbild zu erwarten.

#### **Eingriffsregelung**

Die o.g. Eingriffe sind bereits auf grund des bestehenden B-Planes möglich.

Durch die neuen Festsetzungen ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine zusätzlichen Eingriffe.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An die Kommission Sanierung  
Nordstadt (zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat Nord (zur  
Kenntnis)

1. Neufassung

Nr. 2275/2001 N1

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

---

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Bebauungsplan Nr. 1411 - Bodestraße -  
Auslegungsbeschluss, vorbehaltlicher Satzungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.1411 mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1411 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen
3. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1411 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO bereits jetzt als Satzung zu beschließen sowie der Begründung des Bebauungsplanes unter dem Vorbehalt zuzustimmen, dass während der öffentlichen Auslegung keine Anregungen erhoben werden.

**Berücksichtigung von Genderaspekten:**

Die Auswirkungen dieser Drucksache sind geschlechtsneutral.

**Kostentabelle**

Durch den Bebauungsplan Nr. 1411 entstehen der Stadt keine Kosten.

Siehe auch Anlage 2 zu dieser Drucksache, Abschnitt 7 -Kosten für die Stadt-

**Begründung**

Neben der Bestandssicherung für die vorhandene Bebauung, grenzt der Bebauungsplan unterschiedliche Nutzungen von einander ab. Planungs- und Sanierungsziel ist es, die Einzelhandelsnutzungen und publikumsintensiven Nutzungen in diesem Bereich auf den Bestand zu begrenzen und die übrigen bisher gewerblich genutzten Bereiche möglichst für Betriebe des be- und verarbeitenden Gewerbes bzw. Handwerkes zu erhalten.

Darüberhinaus sichert der Bebauungsplan die Flächen für die geplante Verlängerung des Weidendammes.

Es ist zweckmäßig, zeitgleich mit dem Auslegungsbeschluss auch den Satzungsbeschluss unter dem Vorbehalt zu fassen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen gemacht werden. Sollten dennoch Anregungen vorgetragen werden, würde ein neuer Satzungsbeschluss erforderlich. Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen bzw. abschließen zu können und damit die städtebaulichen Ziele der Stadt auf Dauer zu sichern.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1411 wurde bereits am 20. März 1997 gefasst. Die seit dem 3. August 2001 geltenden Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach den Überleitungsvorschriften des § 245c Abs. 2 BauGB auf den vorliegenden Bebauungsplan nicht anzuwenden, da das Verfahren vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist.

***Das Beschlussverfahren zur Auslegung des Bebauungsplans Nr.1411 wurde seitens der Verwaltung, im Januar 2002 zunächst angehalten, weil für den Fortgang des Verfahrens noch keine Einigung bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen der DB Netz erzielt werden konnte.***

***Zeitgleich brachten die SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN einen Zusatzantrag ein (Drks.Nr. 2947/ 2001):***

***"Bezüglich der laut F-Planung vorgesehenen Verlängerung der Weidendammtrasse prüft die Verwaltung sinnvolle Entwicklungsalternativen für das B-Plan-Gebiet bei einem Verzicht auf die geplante Trasse. Die Prüfung bezieht zum Beispiel folgende Fragestellungen ein:***

- 1. Möglichkeit zur Erweiterung des Plangebietes in Richtung Nordost um die von der DB nicht mehr benötigten, ehemaligen Gleisflächen und Nutzung als Gewerbeflächen,***
- 2. Möglichkeiten zur Wohnumfeldverbesserung am Engelbosteler Damm im Abschnitt nördlich der Haltenhoffstraße, z.B Straßenraumgestaltung, Geschwindigkeitsreduzierung, Begrünung, Fußgängerüberweg zum Spielplatz „Auf dem Loh“***
- 3. Möglichkeiten zur Reduzierung des motorisierten gewerblichen und individuellen Verkehrs auf der Achse Schulenburger Landstraße/Weidendamm unter Zuhilfenahme eines City- Logistik Systems für die Versorgung des Einzelhandels und durch Verlagerung zugunsten des ÖPNV."***

***Die Verwaltung hat folgendes Ergebnis erzielt:***

***zu 1***

***Die Gespräche mit der DB Netz wurden aufgrund des Antrages wieder aufgenommen. In weitergehenden Verhandlungen konnte die Verwaltung erreichen, dass außerhalb des Bebauungsplanes mehr Fläche für die Planung der Straßentrasse zur Verfügung gestellt und der Stadt angeboten werden.***

***Aus heutiger Sicht deutet sich daher an, dass weniger Eingriffe in die privaten Grundstücke notwendig werden können:***

- ***Die Wohnhäuser Engelbosteler Damm 132 (Vorder- und Hinterhaus) können voraussichtlich erhalten werden.***
- ***Teile der Garagen auf dem Grundstück Engelbosteler Damm 130 und der Gewerbehalle auf dem Grundstück Engelbosteler Damm 128 / 130 werden voraussichtlich weniger in Anspruch genommen werden.***

***Die konkrete Festlegung der Lage und des Ausbaues der neuen Weidendammsstrasse sollte aber zweckmäßiger Weise in einem weiteren Planverfahren zeitnah zu deren Realisierung erfolgen. Dies wird erst langfristig erfolgen, da mit erheblichen Baukosten für diesen Streckenabschnitt zu rechnen ist und deren Finanzierung nicht gesichert ist. Zudem bedarf es noch eines eigenen Entwidmungsverfahrens, um die Flächen der DB AG für den Straßenbau in Anspruch nehmen zu können.***

***Mit der vorliegenden Festsetzung als nicht überbaubare Fläche gelten für die betroffenen Garagen und die Gewerbehalle die Grundsätze des Bestandschutzes.***

***zu 2.***

***Aus der Sicht der Verwaltung sind hier keine Maßnahmen möglich oder erforderlich, die Straße und das Umfeld sind technisch in Ordnung und entsprechen den städtischen Standards. Der Engelbosteler Damm erfüllt***

**derzeit die Funktion einer Hauptverkehrsstraße, daher scheiden insbesondere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung / Verkehrsberuhigung aus. Ein Zebrastreifen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.**

**zu 3.**

**Die Stärkung des ÖPNV und damit verbunden eine Verlagerung des motorisierten Verkehrs zugunsten des ÖPNV ist auch ein wichtiges Ziel der Planung. Durch den Bau der geplanten Trasse werden MIV und ÖPNV frühzeitig voneinander getrennt, so dass sich für den ÖPNV wie auch für das Umfeld in diesem Bereich neue Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Auf den Bau der Trasse kann nicht verzichtet werden. Die vorgesehene Verlängerung der Weidendammsstrasse und die Achse Schulenburgs Landstraße ist Bestandteil des geplanten Hauptverkehrsstraßennetzes der Landeshauptstadt Hannover und damit für die Abwicklung von Kraftfahrzeugverkehr vorgesehen. Sollte die Trasse nicht realisiert werden können, muss eine Alternativroute als Hauptverkehrsstrasse definiert werden. Die einzige Alternative ist die Bodestraße, über die heute der Verkehr abgewickelt wird. Die Bodestraße ist jedoch nicht als Hauptverkehrsstrasse angelegt worden, so dass mit Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf gerechnet werden müsste.**

**Die Reduzierung des motorisierten Verkehrs unter Zuhilfenahme eines City- Logistik- Systems erfolgt bereits in Eigenregie durch Kaufhausketten, Supermärkte, usw. Diese Systeme arbeiten mit großen Einzugsbereichen um entsprechende Verlagerungspotentiale zu erschließen und lassen sich nicht auf einzelne Straßenzüge, wie hier die geplante Trasse anwenden.**

**Die Überprüfungen zur Weidendammsstrasse entsprechend dem Antrag haben ergeben, dass**

- *auf die neue Trasse nicht verzichtet werden kann (Punkte 1 und 2)*
- *zusätzliche Bahnflächen in Anspruch genommen werden können (Punkt 3)*
- *Die endgültige Festsetzung der notwendigen Verkehrsflächen in diesem Bereich bleibt weiteren Planverfahren vorbehalten.*

*Unabhängig von der Lage der Straßentrasse soll mit diesem Bebauungsplan weiterhin das Planungs- und Sanierungsziel der Begrenzung der Einzelhandelsnutzungen auf den Bestand festgeschrieben und gesichert werden. Dies ist notwendig, da sich bereits Anfragen zur Erweiterung der Einzelhandelsnutzung im gerichtlichen Streitverfahren befinden.*

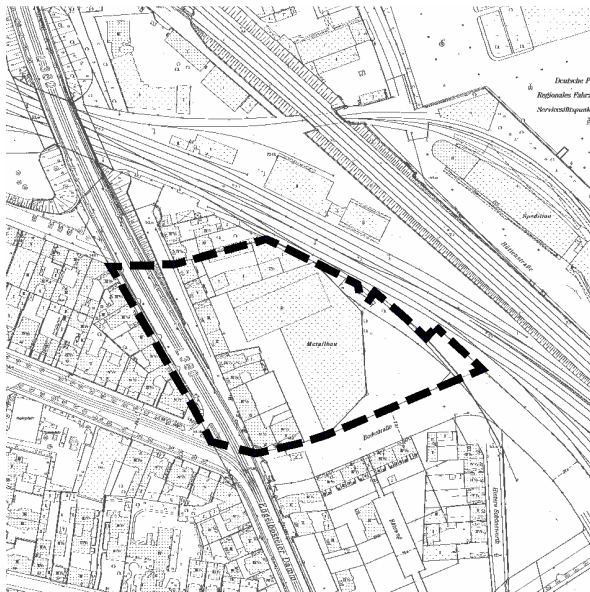
*Das unterbrochene B-Planverfahren wird deshalb in seiner ursprünglichen Form weitergeführt.*

Die beabsichtigten Planungen erfordern keine Festsetzungen für Kompensationsmaßnahmen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist als Anlage 3 beigelegt.

61.4  
Hannover / 03.03.2004

**Bebauungsplan Nr. 1411  
- Bodestraße -**

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



**Planungsabteilung:**  
61.4 Sanierungs- und  
Entwicklungsmaßnahmen

**Stadtteil:** Nordstadt

**Geltungsbereich:**  
Engelbosteler Damm,  
Engelbosteler Damm 130 Nordseite,  
Bahngelände,  
Bodestraße,

**Bisherige Drucksachenbeschlüsse:**  
758/97      Aufstellungsbeschluss  
3194/99     Beschluss zur vorgezogenen  
              Bürgerbeteiligung  
831/2000    erneuter Aufstellungsbeschluss

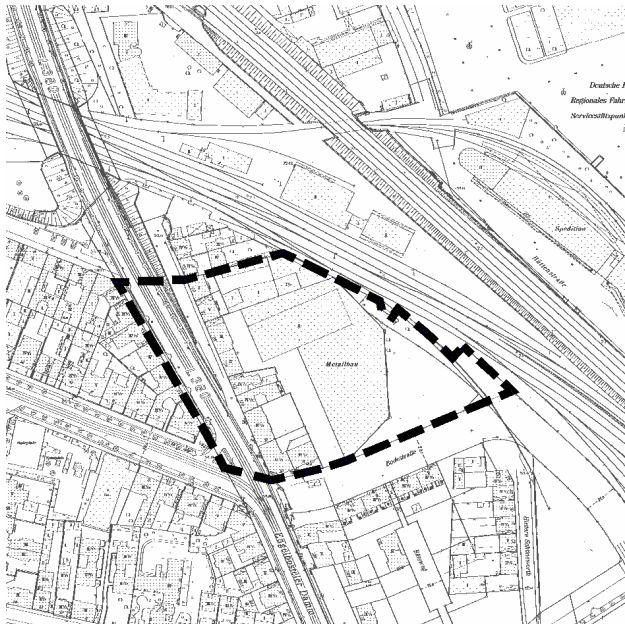
## Begründung

# Bebauungsplan Nr. 1411

Stadtteil: Nordstadt

Geltungsbereich:

Engelbosteler Damm,  
Engelbosteler Damm 130  
Nordseite, Bahngelände,  
Bodestraße



## 1. Zweck des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan 1411 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung folgender Planungsziele geschaffen werden:

1. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
2. Sicherung der Flächen für die Weidendammspur

## Inhalt

## **Deckblatt**

|                                                        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Inhalt</b>                                          | <b>2</b>  |
| <b>1. Zweck des Bebauungsplans</b>                     | <b>3</b>  |
| <b>2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplans</b>      | <b>3</b>  |
| 2.1. Bestand / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan | 3         |
| 2.2. Art der baulichen Nutzung                         | 3         |
| 2.3. Maß der baulichen Nutzung                         | 5         |
| <b>3. Verkehr</b>                                      | <b>6</b>  |
| <b>4. Öffentliche Kinderspielplätze</b>                | <b>7</b>  |
| <b>5. Umweltverträglichkeit</b>                        | <b>7</b>  |
| 5.1. Lärmschutz                                        | 7         |
| 5.2. Naturschutz                                       | 9         |
| 5.3. Altlasten                                         | 9         |
| <b>6. Städtebauliche Maßnahmen - Umlegung</b>          | <b>10</b> |
| <b>7. Kosten</b>                                       | <b>10</b> |

## **1. Zweck des Bebauungsplans**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des förmlich festgestellten Sanierungsgebietes Nordstadt. Mit dem Bebauungsplan 1411 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung folgender Planungsziele geschaffen werden:

1. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
2. Sicherung der Flächen für die Weidendammsstrasse

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der geplanten Nutzungen und für die Durchführung der erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen (Umliegung) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Gleichzeitig werden die bisher innerhalb des Plangebietes geltenden Festsetzungen des Durchführungsplans Nr. 59 vom 17. Februar 1954 aufgehoben.

## **2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplans**

### **2.1. Bestand / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Am Engelbosteler Damm und an der Bodestraße befinden sich mehrgeschossige Gebäude mit reiner Wohnnutzung, gemischter Nutzung oder reiner Büro- bzw. Ländennutzung. Im rückwärtigen Teil sind bis zum Bahngelände gewerbliche Nutzungen und insbesondere ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit ca. 2800 m<sup>2</sup> Geschossfläche vorhanden. Außerdem befindet sich noch ein Parkhaus an der Einmündung der Bodestraße in den Weidendamm.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt, der hier Gewerbliche Bauflächen und die geplante Weidendammsstrasse als Hauptverkehrsstraße darstellt. Da die Landeshauptstadt Hannover noch nicht die Planungshoheit über die gesamte Fläche der Weidendammsstrasse hat, ist es auch nicht möglich hier eine öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. (näheres zu diesem Thema siehe Punkt 3. Verkehr). Der Bebauungsplan Nr. 1411 setzt in seinem Geltungsbereich den Durchführungsplan 59, der entlang des Engelbosteler Damms Gemischtes Wohngebiet und für die gesamte Restfläche bis zum Bahngelände Gewerbegebiet festsetzt, außer Kraft.

### **2.2. Art der Nutzung**

Der Bebauungsplanentwurf hat das städtebauliche Ziel, die vorhandene Nutzungsstruktur im Plangebiet zu sichern. Für die entlang des Engelbosteler Damms und der Bodestraße vorhandene gemischte Nutzung mit Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäuden soll ein Mischgebiet festgesetzt werden.

Der im rückwärtigen Teil zur Bahnlinie hin ansässige Stahlbaubetrieb und damit auch eine große Zahl an Arbeitsplätzen werden durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes an diesem Standort im Bestand gesichert. Für das Gewerbegebiet passt der Bebauungsplan das Spektrum der zulässigen Nutzungen an die Rechtslage der derzeit geltenden Baunutzungsverordnung von 1990 an. Darüber hinaus werden im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Damit soll verhindert werden, dass sich an diesem Standort noch mehr Einzelhandel etabliert. Die Auswei-

tung der Flächen für den Einzelhandel neben dem hier an der Bodestraße schon bestehenden Angebot von ca. 4000 m<sup>2</sup> hätte in dieser für die Nordstadt peripheren Lage einen weiteren Kaufkraftverlust für den Engelbosteler Damm als Haupteinkaufsmeile der Nordstadt zu Folge. Gerade für den nördlichen Engelbosteler Damm wäre ein Abwandern von Einzelhändlern in die Bodestraße schwer zu verkraften.

Nach dem ECON-Gutachten von 1989 wird als Erweiterungsfläche für Einzelhandelsflächen in der Nordstadt der südliche Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs an der Kopernikusstraße vorgesehen. Nur hier ist es möglich einen im Stadtteil integrierten Standort zu entwickeln, der in zentraler Lage in der Nordstadt gelegen ist und mit den bestehenden Geschäftsbereichen am Engelbosteler Damm und an der Lutherkirche ein attraktives Geschäftszentrum bilden kann.

Ferner wird in dem ECON-Gutachten aus gewerbeplanerischer Sicht davon abgeraten, im nördlichen Bereich des Weidendamms und an der Bodestraße weitere Einzelhandelsflächen zuzulassen. Dies würde zu einer Zersplitterung des begrenzten Entwicklungspotentials auf dem Einzelhandelssektor mit der Folge führen, dass die angestrebte städtebauliche und versorgungsstrukturelle Konzentration des Geschäftsbesatzes unterlaufen würde.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse hat die Stadt in dem Geltungsbereich des 1997 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes 1414 an der Kopernikusstraße bereits Kerngebietsflächen festgesetzt, auf denen der Einzelhandel in der Nordstadt dem ECON-Gutachten entsprechend entwickelt werden kann. Diesem Planungsziel würde eine weitere Konzentration von Einzelhandelsflächen an der Bodestraße entgegenstehen und die Umsetzung der Planungen in der Kopernikusstraße zum Scheitern bringen.

Ein weiteres Problem liegt in der verkehrlichen Erschließung für eine verkehrsintensivere Nutzung als der bisherigen (mehr zu diesem Thema unter Pkt. 3 „Verkehr“).

Die Flächen im Plangebiet, die derzeit als Einkaufszentrum genutzt werden, sollen durch eine entsprechende Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum“ planungsrechtlich gesichert werden. Eine Erweiterung der Einzelhandelsflächen an der Bodestraße ist allerdings mit Blick auf das vorstehend genannte ECON-Gutachten für die Entwicklung des Einzelhandels in der Nordstadt nicht vertretbar. Deshalb begrenzt der Bebauungsplan die Gesamtverkaufsfläche mit 2500 m<sup>2</sup> auf ein am Bestand orientiertes Maß. Die nach § 3 Nr. 3 der textlichen Festsetzungen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie Dienstleistungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Büro- und Verwaltungsnutzungen im Obergeschoss, dienen nur der Ergänzung der allgemeinen Zweckbestimmung als sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum“ und sichern planungsrechtlich im wesentlichen auch die bereits vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die dort ansässige Dienststelle der Deutschen Post in Verbindung mit einem Schreibwarengeschäft. Durch diese Festsetzung ergibt sich auch eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung eventuell freiwerdender Ladenlokale.

In letzter Zeit ist zu beobachten, dass Einzelhandelsbetriebe aber auch Einkaufszentren durch besonders hohe Werbeträger auf sich aufmerksam machen. Dieses Bestreben mag darin begründet sein, sich bei der Teilnahme an dem sich verschärfenden Wettbewerb gewisse Vorteile vor der Konkurrenz zu verschaffen und die Kundenströme auf sich zu lenken. Diese Vorgehensweise macht aus der Sicht des

Einzelhandels besonders in der Nähe und damit Sichtbarkeit von Hauptverkehrsstraßen und überörtlichen Verkehrswegen Sinn. Über diese Funktion hinaus sind diese Anlagen jedoch dazu geeignet, wegen ihrer äußerst prägenden und weithin sichtbaren Wirkung die Belange des Ortsbildes zu beeinträchtigen. Dies insbesondere dann, wenn durch die große Höhe dieser Anlagen eine kilometerweit über das Baugebiet hinaus merkbare Wahrnehmbarkeit erzeugt wird. Dies kann zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen, da durch die angrenzenden großflächigen Gleisanlagen der Deutschen Bahn von derartigen Werbepylonen eine große Fernwirkung ausgeht. Außerdem würde ein hoher Werbepylon für die aus Richtung Hainholz Kommenden den Stadtteileingang in die Nordstadt dominieren und somit den ersten Eindruck von dem Stadtteil prägen. Mit der Begrenzung von Werbeträgern als Nebenanlagen oder als selbständige Anlagen (Fremdwerbung) auf eine Gesamthöhe von 15 m - sei es als Pylone oder als Aufbauten auf Gebäuden - wird einerseits erreicht, dass den gebietsbezogenen Belangen des Einzelhandels und des Gewerbes Rechnung getragen wird. Zudem werden bei dieser Begrenzung die beschriebenen übergreifenden negativen Auswirkungen vermieden. Selbständige Werbeanlagen sollen nur als Ausnahme zugelassen werden dürfen, um zu verhindern, dass die Erscheinungsform des Baugebiets durch Werbemasten eine unerwünschte Prägung erhält.

### 2.3. Maß der Nutzung

Die Nordstadt ist von einer straßenbegleitenden zumeist gründerzeitlichen Blockrandbebauung geprägt. Die an den Straßenfronten des Plangebietes vorhandene Bebauung soll deshalb erhalten bleiben bzw. ergänzt werden. An der Bodestraße wird das städtebauliche Ziel verfolgt, den in der Haltenhoffstraße vorhandenen räumlich gefassten Straßenraum bis zum Weidendam weiterzuführen. Um sicherzustellen, dass notwendige Neubauten städtebaulich befriedigend in das Ortsbild eingefügt werden, begrenzt der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse auf ein am Bestand orientiertes Maß. Außerdem sind zu den Verkehrsflächen hin Baulinien ausgewiesen, die von den Neubauten wieder aufgenommen werden müssen. Zur stärkeren Gliederung von Fassaden können die Baulinien jedoch ausnahmsweise von Gebäudeteilen jeweils um bis zu maximal 5,0 m Breite und maximal 1,0 m Tiefe unter- bzw. überschritten werden, wenn es aus Gründen differenzierter Einzelgestaltung erforderlich ist.

Als Maß der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan für das Mischgebiet Geschossflächenzahlen fest, die über den nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Höchstwert von 1,2 hinausgehen. Diese Ausweisungen erfordern gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO aus folgenden städtebaulichen Gründen eine Abweichung von den Obergrenzen.

1. Der städtebauliche Charakter der im Stadtteil Nordstadt vorhandenen Blockrandbebauung soll erhalten bleiben bzw. wieder instandgesetzt werden. Erforderliche Neubauten müssen deshalb die zwingend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse einhalten.
2. Durch die im Engelbosteler Damm verkehrenden Stadtbahn- und Buslinien sowie die in der Nähe liegende S-Bahn-Haltestelle Nordstadt ist ein günstiger Anschluss der Baugebiete an den öffentlichen Nahverkehr gegeben.

3. Weite Teile des Plangebietes waren bei Inkrafttreten der BauNVO am 1.8.1962 bereits bebaut.

Sonstige öffentliche Belange stehen einer Überschreitung der zulässigen Obergrenze von GRZ und GFZ nicht entgegen.

Die rückwärtige Baugrenze liegt am Engelbosteler Damm bezogen auf das Gebäude Engelbosteler Damm 120 um ca. 12 m hinter der vorhandenen rückwärtigen Gebäudeaußenkante. Mit dieser Baugrenze wird zum einen eine einheitlichere Rückfront der Gebäude am E-Damm angestrebt, zum anderen steht aber die Schaffung eines Abstandes zwischen den Bauflächen des Gewerbegebietes und des Mischgebietes im Vordergrund. Bei dieser bestandsorientierten Planung wären größere Abstände nicht mit der vorhandenen Bebauung vereinbar. Im Rahmen des Bestandsschutzes ist eine Nutzung des Gebäudes Engelbosteler Damm 120 uneingeschränkt weiter problemlos möglich. Eventuelle Ersatzbauten müssten sich allerdings an die hier festgesetzte Baugrenze halten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Bodestraße und der von Bebauung freizuhaltenden Fläche für die geplante Weidendammtrasse sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig, um überschaubare, „aufgeräumte“ Straßenräume mit klar definierten Raumkanten zu schaffen.

### **3. Verkehr**

Das Baugebiet ist durch Engelbosteler Damm und Bodestraße verkehrlich erschlossen.

Durch die im Engelbosteler Damm und in der Haltenhoffstraße verkehrenden Stadtbahn- und Buslinien und durch die S-Bahn-Haltestelle Nordstadt wird das Plangebiet vom öffentlichen Nahverkehr sehr gut bedient.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt die aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Trasse für die geplante Verlängerung des Weidendammes. Dieses letzte Teilstück stellt die Verbindung zur Bahnbrücke nach Hainholz her und komplettiert somit die stadtteilverbindende Umgehungsstraße für den Engelbosteler Damm. Die Anbindung der Weidendammtrasse ist erforderlich, um folgende Ziele zu erreichen:

- Bündelung des Verkehrs (Straßenverkehr und Deutsche Bahn) und damit Verkehrsberuhigung des Engelbosteler Damms im Rampenbereich
- Umbau der Straßen im Rampenbereich zu Anliegerstraßen und damit weitaus geringere Belastungen der Anwohner durch Abgase und Lärm
- Entzerrung und Neuordnung der Verkehrsströme am Knotenpunkt Engelbosteler Damm / Haltenhoffstraße / Bodestraße
- Verbesserung der internen Quartiersverbindungen für Fußgänger (u.a. zum Kinderspielplatz Auf dem Loh)

Die Ansiedlung verkehrsintensiverer Nutzungen im Gewerbegebiet, wie z.B. Einzelhandel, ist aus verkehrstechnischer Sicht sehr problematisch. Die Erschließung über die neue Weidendammtrasse ist wegen der Anrampung an die höher liegende Eisenbahnbrücke aus topografischen Gründen schwierig und aus verkehrstechnischer

Sicht sehr problematisch, da abbiegende Fahrzeuge den geradeaus fahrenden Verkehr behindern und gesonderte Abbiegespuren aus Platzgründen nicht möglich sind. Der Rückstau hätte unter anderem eine Überlastung der Kreuzung Bodestraße / Weidendamm zu Folge. Deshalb wird die geplante Weidendammtrasse auf der gesamten Länge als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Abwicklung des gesamten Zu- und Abfahrtverkehrs über die vorhandene Zufahrt an der Bodestraße ist bereits heute schwierig und würde bei verstärkter Nutzung den Verkehr im Kreuzungsbereich Engelbosteler Damm / Haltenhoffstraße / Bodestraße zum Erliegen bringen.

Für Teilflächen der geplanten Weidendammtrasse hat die Landeshauptstadt Hannover derzeit noch nicht die Planungshoheit, da sie sich noch im Besitz der Deutschen Bahn befinden und erst entwidmet werden müssen. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, werden die Flächen, die im Flächennutzungsplan für die Trasse vorgesehen sind und für die die Landeshauptstadt die Planungshoheit besitzt, von der Bebauung freigehalten. Eine Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Die sonstigen festgesetzten Verkehrsflächen entsprechen dem derzeitigen Bestand. Änderungen bezüglich dieser Verkehrsflächen und der Verkehrsführung setzt der Bebauungsplan nicht fest.

#### **4. Öffentliche Spielplätze**

Der für das Mischgebiet erforderliche Spielplatzbedarf kann nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1411 nachgewiesen werden. Der Bedarf kann allerdings durch den nordwestlich angrenzenden Spielplatz Auf dem Loh gedeckt werden. Die Größe dieses Spielplatzes überschreitet den Bedarf des angrenzenden Wohnblocks Auf dem Loh bei weitem und ist durch die anvisierte Verkehrsberuhigung im Rampenbereich auch gut erreichbar.

#### **5. Umweltverträglichkeit**

##### **5.1. Lärmschutz**

Das Plangebiet wird durch Schallimmissionen belastet, die vom Engelbosteler Damm, der Bodestraße und den Anlagen der Deutschen Bahn AG ausgehen.

Für die schalltechnische Untersuchung konnte auf eine Verkehrszählung vom 8.7.1997 zurückgegriffen werden. Nachdem zwischenzeitlich der Engelbosteler Damm zwischen Haltenhoffstraße und Strangriede für den Kfz-Verkehr gesperrt wurde, wurde dieser Verkehr in der Untersuchung der Bodestraße zugeordnet. Im einzelnen waren folgende Verkehrsdaten zubeachten:

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Engelbosteler Damm | 21 100Kfz/24h, |
| Haltenhoffstraße   | 14 200Kfz/24h, |
| Bodestraße         | 19 200Kfz/24h. |

Für die Anlagen der Deutschen Bahn AG wurde der 25-m-Pegel aus dem Schallimmissionsplan  $L_{m25} = 74,7 / 71,00 \text{ dB(A)}$  (Tag/Nacht) übernommen und zusätzlich die S-Bahn mit einer Frequenz von 6/3 Zügen/h pro Richtung (Tag/Nacht) berücksichtigt.

Mit diesen Daten wurden mittels eines Rechenprogramms getrennt für die Quellen Straße und Deutsche Bahn die Mittelungspegel an acht Immissionspunkten berechnet. Die Berechnungsergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden

- Die Orientierungswerte eines MI-Gebietes ( $60/50 \text{ dB(A)}$  nach DIN 18005) werden an den zum Engelbosteler Damm und zur Bodestraße hin orientierten Gebäudefronten deutlich überschritten. Die Überschreitungen reichen im Kreuzungsbereich der beiden Straßen bis an  $16 \text{ dB(A)}$  heran.
- Der Stadtbahnverkehr trägt zu keiner Erhöhung der Mittelungspegel bei.
- Die Immissionen von den Anlagen der Deutschen Bahn führen auf den Gebäuderückseiten zu erhöhten Werten. Die Überschreitung des Orientierungswertes für den Nachtzeitraum im Obergeschoss einzelner Immissionsorte bewegen sich allerdings in einer Größenordnung, die keine erhöhten Anforderungen an die Fenster begründet.

In Anlehnung an die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -, die anzustrebende Orientierungswerte in den Baugebieten enthält, sind die prognostiziert einwirkenden Verkehrsimmissionen damit so erheblich, dass grundsätzlich Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können.

Aus straßenbautechnischer und städtebaulicher Sicht ist kein aktiver Lärmschutz, z.B. durch eine Lärmschutzwand, möglich. Erforderliche Schutzmaßnahmen können daher nur durch die Festsetzung passiven Lärmschutzes erreicht werden. Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung hierzu erforderlicher bewerteter Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung insofern nicht möglich, weil wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken noch nicht bekannt sind und erst im Baugenehmigungsverfahren festliegen. Die Festsetzung von Lärmschutzfenstern kann daher nur pauschal und allgemein vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es sachgerecht, die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u.a. durch den Bau öffentlicher Straßen die Immissi-

ongrenzwerte der hierfür anzuwendenden sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden.

Auf diese Weise sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu erreichen, die den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbetrübungen -auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung- abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugedachte Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Kommunikations- und Schlafstörungen vermieden werden.

## 5.2. Naturschutz

Mit Ausnahme der straßenbegleitenden Baumreihe und der Bepflanzung mit heimischen Gehölzen im Böschungsbereich am Engelbosteler Damm sowie der Bepflanzung im rückwärtigen Bereich der Häuser Bodestraße 8 - 12 besteht im Planbereich ein hoher Versiegelungsgrad des Bodens und damit auch ein Vegetationsmangel.

Mit den getroffenen Festsetzungen vollzieht die Planung die tatsächlich vorhandene, örtliche Situation nach. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt daher nicht vor. Die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden.

## 5.3. Altlasten

Neben der beim Bau des Parkhauses in der Bodestraße angetroffenen ca. 0,6 bis 1,0 m dicken Schlackeschicht, die durch Schwermetalle nicht auffällig belastet war, ist davon auszugehen, dass auch in anderen Bereichen des Plangebietes aus Schlacken, Aschen und Bauschutt bestehende Auffüllungen vorhanden sind.

Beim Bau des Geschäftsgebäudes in der Bodestraße sind schädliche Bodenveränderungen angetroffen worden, die im Zuge der Bauarbeiten ausgekoffert und entsorgt worden sind (Einzelfall 448). Bei der Neuanlage eines Regenwasserversickerungsbeckens direkt nördlich des Parkhauses wurde ca. 0,6 m unter der Geländeoberfläche eine ca. 0,6 bis 1,0 m mächtige Auffüllung (schwarz) aus Aschen, Schlacken und Ziegelresten angetroffen. Die entnommenen Proben wurden auf Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht. Daraus hat sich ergeben, dass eine auffällige Belastung durch Schwermetalle - zumindest in diesem Bereich - nicht vorlag. Die nachgewiesenen PAK-Gehalte sind dagegen zum Teil stark erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass die aus Schlacken, Aschen und Bauschutt bestehende Auffüllung nicht nur auf den Bereich nördlich des Parkhauses beschränkt ist, sondern vor allem im gesamten nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes verbreitet sein wird. Da durch diesen Bebauungsplan keine Baumaßnahmen vorbereitet werden, sondern lediglich der tatsächlich vorhandene Bestand gesichert werden soll, sind auch keine Maßnahmen zur Altlastensanierung geplant. Sollten dennoch Baumaßnahmen im Bestand anstehen, die den Bodenbereich betreffen, ist deshalb eine gutachterliche Begleitung und Dokumentation erforderlich. Untersuchungen sowie der Untersuchungsumfang sind mit den zuständigen Mitarbeitern des Amtes für Umweltschutz abzustimmen.

Es besteht die Möglichkeit von schädlichen Bodenveränderungen durch branchentypische Substanzen (Schwermetalle, MKW, PAK und ggf. Rückstände der chem. Industrie). In der Grundwasser-Messstelle V 414 südlich des B-Plan-Gebietes wurden im Jahre 1992 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) nachgewiesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden, weil im Plangebiet auch weiterhin eine nahezu vollständige Überbauung der Baugrundstücke zu erwarten ist. Eine akute Gefährdung der Bevölkerung kann derzeit ausgeschlossen werden.

## **6. Städtebauliche Maßnahmen - Umlegung**

Mit Ratsbeschluss vom 28.06.1984 wurde in dem Teilbereich der Nordstadt, in dem auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, die Umlegung angeordnet.

## **7. Kosten für die Stadt**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1411 entstehen der Landeshauptstadt Hannover voraussichtlich keine Kosten.

Begründung des Entwurfes  
aufgestellt:  
Stadtplanungsamt, 10. Juli 2001

Der Rat der Landeshauptstadt  
Hannover hat der Begründung  
des Entwurfes am  
zugestimmt.

Amtsleiter

**Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde  
zum Bebauungsplan 1411**

entsprechend dem Ratsbeschluß vom 22.10.1987 (723/1987)

**Planung**

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von MI- und GE-Gebieten vor. Er soll damit die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, dem Erhalt des Gewerbestandortes sowie der Flächen für die Weidendammschneise festlegen. Auf grünplanerische Festsetzungen wurde vollständig verzichtet.

**Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Grünflächen im Bebauungsplangebiet sind lediglich parallel zur Bahn und an den Böschungen des Engelbosteler Dammes vorhanden. Hier prägen insbesondere die straßenbegleitenden Bäume das Orts- und Straßenbild. Das Gewerbegebiet ist fast vollständig versiegelt. Auf Grund dieses Zustandes ist das Artenspektrum eingeschränkt. Lediglich die einzelnen Grünbereiche im Norden des Plangebietes stellen eine Ausnahme hiervon dar und haben somit eine höhere Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes.

**Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Durch die Verlängerung der Weidendammschneise kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Grund der Überbauung und dem Verlust von Gehölzstrukturen.

**Eingriffsregelung**

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung ergab, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Zu entfernende Gehölzbestände sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung auszugleichen.

6. Februar 2001

**Bundnis 90/Die Grünen**  
**Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover**

**SPD**  
**Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover**

- In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
- In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- In den Verwaltungsausschuss
- In die Ratsversammlung

20. November 2001

**Zusatzantrag**  
-----

gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates  
der Landeshauptstadt Hannover

**Ds 2275/2001**

**B-Plan Nr. 1411 - Bodestraße**

Der Rat und seine Ausschüsse mögen beschließen:

Bezüglich der laut F-Planung vorgesehenen Verlängerung der Weidendammtrasse prüft die Verwaltung sinnvolle Entwicklungsalternativen für das B-Plan-Gebiet bei einem Verzicht auf die geplante Trasse. Die Prüfung bezieht zum Beispiel folgende Fragestellungen ein:

- Möglichkeit zur Erweiterung des Plangebietes in Richtung Nordost um die von der DB nicht mehr benötigten, ehemaligen Gleisflächen und Nutzung als Gewerbeflächen,
- Möglichkeiten zur Wohnumfeldverbesserung am Engelbosteler Damm im Abschnitt nördlich Haltenhoffstraße, z. B. Straßenraumumgestaltung, Geschwindigkeitsreduzierung, Begrünung, Fußgängerüberweg zum Kinderspielplatz „Auf dem Loh“ etc..
- Möglichkeiten zur Reduzierung des motorisierten gewerblichen und individuellen Verkehrs auf der Achse Schulenburger Landstraße/Weidendamm unter Zuhilfenahme eines City-Logistik-Systems für die Versorgung des Einzelhandels und durch Verlagerung zugunsten des ÖPNV.

**Begründung:**

Für die Planung um eine Verlängerung der Weidendammtrasse sollen auch mögliche Vorteile für das B-Plan-Gebiet bei einem Vorhabensverzicht erarbeitet und in die Diskussion einbezogen werden.

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In die Kommission Sanierung  
Nordstadt  
In den Stadtbezirksrat Nord  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0552/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Bebauungsplan Nr. 1414, 1. Änderung  
- Kopernikusstraße / Möhringsberg-**

**Auslegungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1414, 1. Änderung mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Möglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind in der vorliegenden Bebauungsplanänderung günstig. Hinsichtlich des geplanten Wohn- und Geschäftshauses können insbesondere die Belange von Frauen berücksichtigt werden (z. B. guter Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr, Vorhandensein von sozialen Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen Grünflächen, Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe).

Im Hinblick auf das geplante Stadtteilparkhaus sind durch technische Vorkehrungen und durch Maßnahmen in der Bauausführung (Zugänglichkeit, Einsehbarkeit, Übersichtlichkeit, Beleuchtung, Frauenparkplätze) Möglichkeiten vorhanden, die Sicherheit insbesondere für Frauen zu optimieren. Weiterhin wird sich das geplante Stadtteilparkhaus in einer belebten Umgebung (Nahversorgermarkt, Wohnen, Werkstätten auf dem Nachbargrundstück) befinden, was für das Sicherheitsgefühl ebenfalls ausschlaggebend ist.

## **Kostentabelle**

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 1414, 1. Änd. werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Abschnitt 5 "Kosten für die Stadt" dargelegt.

## **Begründung des Antrages**

Der Bezirksrat Nord fasste am 27.05.2002 den Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung mit dem Planungsziel Kerngebiete und ein Stadtteilparkhaus auf dem Grundstück Kopernikusstraße 5 festzusetzen. Dieses Grundstück soll innerhalb des Sanierungsverfahrens reprivatisiert werden. Mit den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1414, die ebenfalls eine Fläche für ein Stadtteilparkhaus, jedoch eine kleinere Fläche für eine Kerngebietenutzung vorsahen, erfolgte die Vermarktung nur schleppend. Die Gründe hierfür lagen u.a. auch in der geringen Größe des Kerngebietes.

Mittlerweile ist ein Grundstückskaufvertrag zwischen der Landeshauptstadt Hannover und einem Investor geschlossen worden. Die Realisierung des städtebaulich wünschenswerten und wichtigen Projektes erfordert jedoch eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen. Mit der nunmehr vorliegenden Bebauungsplanänderung soll eine Vergrößerung der Kerngebietenutzung zu Lasten der Fläche für das Stadtteilparkhaus vorgenommen werden. Dies führt u.a. zu einer wesentlichen Änderung der Baugrenzen und Baulinien. Ferner soll das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung erhöht werden.

Die Bekanntgabe der Planungsziele fand vom 09.07.2002 bis zum 09.08.2002 statt. Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gingen keinerlei Hinweise oder Zuschriften ein.

Die gutachterliche Stellungnahme der Landschafts- und Naturschutzabteilung ist als Anlage beigelegt.

Um die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung herbeiführen zu können, sind die beantragten Beschlüsse erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist aufgrund der geringen Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

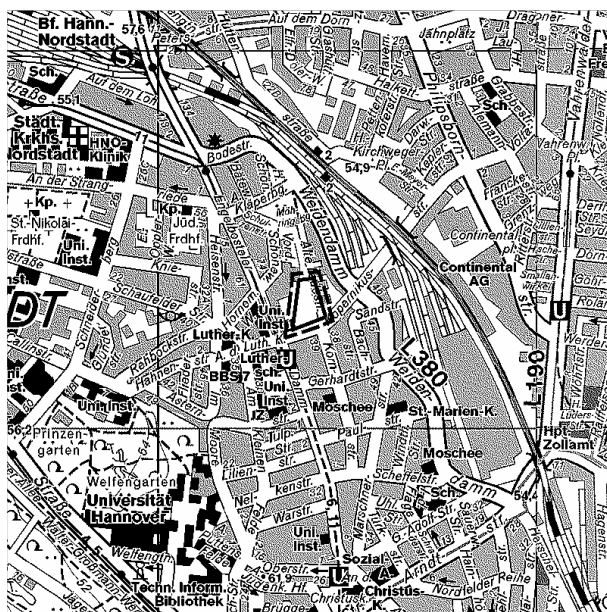
61.11  
Hannover / 03.03.2004

**Bebauungsplan Nr. 1414, 1. Änderung**  
**- Kopernikusstraße -**

**Geltungsbereich und bisheriges Verfahren**

**Planungsabteilung:** Mitte/Nordwest

**Stadtteil:** Nordstadt



**Geltungsbereich:**

Fläche, die das Grundstück  
Kopernikusstraße 5 sowie eine hieran  
südwestlich angrenzende, ca. 85 m<sup>2</sup>  
große Teilfläche des Grundstücks  
Kopernikusstraße 3 und den südlichen  
Abschnitt der „Alten Ladestraße“ ab  
Haus Weidendam Nr. 61 bis zur  
Kopernikusstraße umfasst.

**Bisherige Drucksachenbeschlüsse:**

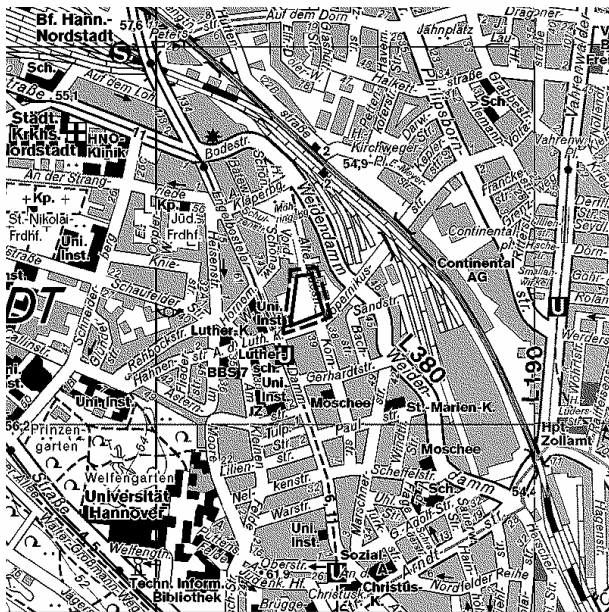
|              |                                              |
|--------------|----------------------------------------------|
| 15-1342/2002 | Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung |
| 1449/2002    | Aufstellungsbeschluss                        |

61.11/16.02.2004

## Begründung

### Bebauungsplan Nr. 1414, 1. Änderung - Kopernikusstraße / Möhringsberg -

### Stadtteil Nordstadt



### Geltungsbereich:

Fläche, die das Grundstück Kopernikusstraße 5 sowie eine hier-an südwestlich angrenzende, ca. 85 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstücks Kopernikusstraße 3 und den südlichen Abschnitt der „Alten Ladestraße“ ab dem Haus Weidendamm Nr. 61 bis zur Kopernikusstraße umfasst.

### 1. Zweck des Bebauungsplanes

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nordstadt. Der betroffene Bereich liegt unmittelbar nördlich der Kopernikusstraße. Östlich befindet sich die „Alte Ladestraße“, westlich grenzt das Behindertenzentrum „Carl-Morotini-Haus“ mit seinen umfangreichen Einrichtungen, wie Werkstätten, Beratungszentren, Kontaktstellen und Einrichtungen der Sozialarbeit, an. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes erfolgt über das Grundstück Kopernikusstraße 3 eine Ein- und Ausfahrt zu diesem Behindertenzentrum. Nördlich angrenzend an die Bebauungsplanänderung befindet sich eine festgesetzte öffentliche Grünfläche.

Auf dem bisher städtischen Grundstück Kopernikusstraße 5 werden derzeit offene Stellplätze an Anwohner und Beschäftigte der näheren Umgebung vermietet.

Im bisher geltenden Bebauungsplan Nr. 1414 aus dem Jahr 1997 ist für den nunmehr vorliegenden Änderungsbereich des Bebauungsplanes entlang der Kopernikusstraße ein Kerngebiet sowie im rückwärtigen Grundstücksbereich ein Stadtteil-Parkhaus festgesetzt. Der damals konzipierte Umfang an Stellplätzen wird heute jedoch nicht mehr erwartet. Weiterhin besteht in der Nordstadt in Bezug auf die Nahversorgung ein hoher Handlungsbedarf, da in

diesem Stadtteil eine unterdurchschnittliche Versorgungsdichte vorhanden ist. Der vorliegende Änderungsbereich bietet sich hier als Entwicklungsstandort an.

Es ist beabsichtigt, das Grundstück innerhalb des Sanierungsverfahrens zu reprivatisieren. Die Vermarktung konnte jedoch in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen, u.a. wegen der geringen Größe der Kerngebietes sowie der Erschließung, nur schleppend erfolgen. Eine Ausnutzung des Grundstücks entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen an diesem Standort ist mit den derzeitigen bauleitplanerischen Festsetzungen nicht möglich.

Mittlerweile ist das Grundstück Kopernikusstraße 5 von der Landeshauptstadt Hannover an einen Investor veräußert worden. Er beabsichtigt, es mit einem Wohn- und Geschäftshaus sowie einem Stadtteilparkhaus zu bebauen. Das betreffende Projekt kann auf der Grundlage des vorhandenen Bebauungsplanes jedoch nicht genehmigt werden. Zur Anpassung der Bauleitplanung an den Bedarf ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig geworden.

Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt. Entlang des Engelbosteler Dammes ist ein Bereich mit Marktfunktion markiert, der auch den Kreuzungsbereich mit der Kopernikusstraße umfasst. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## **2. Städtebauliche Ziele**

### **2.1 Bauland**

Der zurzeit noch geltende Bebauungsplan setzt für das betreffende Grundstück im vorderen Bereich an der Kopernikusstraße ein fünfgeschossiges Kerngebiet mit einer Bautiefe von ca. 20 m fest. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist dort mit 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 2,5 festgesetzt. Der komplette hintere Grundstücksbereich ist als fünfgeschossige Fläche für den besonderen Nutzungszweck „Stadtteil-Parkhaus“ festgesetzt. Die dortige GRZ ist ebenfalls mit 0,8, die GFZ auch mit 2,5 festgesetzt. Bei der damaligen Aufstellung des Bebauungsplanes war für das Stadtteilparkhaus ein Bedarf von ca. 400 bis 500 Einstellplätze gesehen worden, die auf fünf Geschossen realisiert werden sollten. Dieses Stadtteilparkhaus wurde damals erforderlich, um die gemäß baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Einstellplätze für den Wohnungsbau im Bereich Weidendamm unterzubringen. Zusätzlich war geplant, hier Parkraum für den übrigen Nahbereich anzubieten.

Dieser umfangreiche Bedarf besteht heute nicht mehr. Vielmehr besteht heute die Anforderlichkeit, die Nahversorgung in der Nordstadt zu verbessern. An dieser Stelle sollen daher erweiterte Möglichkeiten für die Ansiedlung von Nahversorgern angeboten werden. In der bevölkerungsreichen Nordstadt besteht ein hohes Defizit an Nahversorgungsmöglichkeiten. Das Nahversorgungskonzept der Landeshauptstadt Hannover beschreibt dazu, dass im Stadtteil Nordstadt zwar ein hohes Nachfragepotential vorhanden sei, dem jedoch nur ein geringer Umsatz gegenüberstehe. Ca. ein Drittel des Nachfragepotentials fließe aus dem Stadtteil ab in andere Stadtteile. Aufgrund der offenen Umsatzpotentiale und der unterdurchschnittlichen Versorgungsdichte solle eine Verstärkung der Nahversorgung in der Nordstadt erfolgen. Das Planvorhaben an der Kopernikusstraße könne eine Verbesserung der Versorgung ermöglichen.

Für die geplante Bebauung ist daher ein Bauvorhaben in zwei Gebäudekomplexen vorgesehen:

1. ein Wohn- und Geschäftshaus entlang der Kopernikusstraße und
2. ein Stadtteilparkhaus im hinteren Grundstücksteil entlang der Ladestraße.

Die geplanten Festsetzungen sehen hierfür, wie bisher, im vorderen Bereich entlang der Kopernikusstraße eine Kerngebietsnutzung vor, im rückwärtigen Grundstücksbereich eine Fläche für den besonderen Nutzungszweck „Stadtteilparkhaus“.

Wie bisher, wird für den Bereich entlang der Kopernikusstraße eine zwingend fünfgeschossige, geschlossene Bebauung vorgesehen, um die Kopernikusstraße stärker baulich zu fassen. Das städtebauliche Konzept für die Kopernikusstraße sieht insgesamt eine fünfgeschossige Blockrandbebauung vor. Diese ist kennzeichnend für die Ostseite des Engelbosteler Damms und soll auch entlang der Kopernikusstraße fortgeführt werden.

Im Erdgeschoss des festgesetzten Kerngebietes an der Kopernikusstraße sind mehrere kleine Ladeneinheiten vorgesehen. Entsprechend den bisherigen Planungszielen des Bebauungsplanes Nr. 1414 sollen in den oberen Geschossen auch weiterhin Wohnungen zulässig sein. Diese Kerngebietsfestsetzung nimmt die vorhandene Nutzungsmischung im Kreuzungsbereich Engelbosteler Damm/ Kopernikusstraße auf und ist auch für die geplante Bebauung weiter östlich entlang der Kopernikusstraße bis zum Weidendamm vorgesehen. Diese Nutzungsmischung trägt wesentlich zur Schaffung eines lebendigen Quartiers bei.

Daran nördlich angrenzend ist die Ansiedlung eines Nahversorgermarktes mit ca. 1.200 m<sup>2</sup> Bruttonutzfläche geplant. Auf der bisher festgesetzten Baufläche des Kerngebietes entlang der Kopernikusstraße sind jedoch Ladenflächen in diesem Umfang nicht unterzubringen. Das Kerngebiet wird daher nach Norden erweitert. Diese Ausdehnung der Kerngebietsnutzung entspricht dem Sanierungsziel, die Funktion des Stadtteilzentrums Engelbosteler Damm mit Marktfunktion insbesondere im Kreuzungsbereich Kopernikusstraße durch Erweiterung des Einzelhandelsangebotes zu stärken. Der Kopernikusstraße kommt als Hauptzufahrt zur Nordstadt eine zentrale Bedeutung zu.

Diese erweiterte Kerngebietsnutzung im rückwärtigen Bereich wird jedoch lediglich für das Erdgeschoss festgesetzt, in dem ein Nahversorgermarkt angesiedelt werden soll. Für die Obergeschosse wird eine Fläche für den besonderen Nutzungszweck - Stadtteilparkhaus - vorgesehen. Es werden hier maximal zwei, im nördlichen Teilbereich maximal drei Geschosse festgesetzt. In diesen Obergeschossen kann bei Bedarf eine Stellplatzerweiterung des geplanten Stadtteilparkhauses vorgenommen werden (s. u.).

Durch die Ausdehnung der Kerngebietsnutzung nach Norden muss die Baufläche für das Stadtteilparkhaus im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen im Bebauungsplan Nr. 1414 verringert werden. Diese Verringerung ist jedoch vertretbar, da die aktuelle Nachfrage nach Stellplätzen bei einer Größenordnung von nur noch ca. 250 liegt. Dieser Bedarf lässt sich im geplanten Projekt unterbringen. Die Festsetzung sieht hier nur noch drei bis vier Geschosse vor. Weitere Stellplatz- und Garagenflächen stehen, wie oben beschrieben, im südlich angrenzenden Baugebiet zur Verfügung (s. § 2 der textlichen Festsetzung). Insofern bestehen bei einer steigenden Nachfrage nach Einstellplätzen genügend Erweiterungsmöglichkeiten.

Um die Sicherheit im geplanten Stadtteilparkhaus, insbesondere für Frauen, zu gewährleisten, ist geplant, Frauenparkplätze in ausreichender Anzahl vorzusehen. Durch bauliche Maßnahmen ist es möglich, diese schnell zugänglich, übersichtlich und gut einsehbar anzuordnen. Weiterhin wird insgesamt aufgrund der Bauausführung eine optimale Orientierung und Beleuchtung angestrebt. Weiterhin kann aufgrund der Lage des Parkhauses in unmittelbarer Nähe zu Geschäften, Wohnungen und Werkstätten in der Nachbarschaft mit einer ausreichenden Belebung der dortigen Situation gerechnet werden, was für die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl ausschlaggebend ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan unterschiedlich festgesetzt. Dabei werden die Höchstwerte der BauNVO zum Teil voll ausgeschöpft, teilweise auch überschrit-

ten. Im Kerngebiet und dem nördlichen angrenzenden Baugebiet (MK und Stadtteilgarage) wird die Grundflächenzahl (GRZ), die das Maß für die Versiegelung der Grundstücke darstellt, mit 1,0 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ), die das Verhältnis der Geschossfläche zur Grundstücksfläche angibt, wird im südlichen Kerngebiet mit 3,4, im nördlich angrenzenden Baugebiet mit 1,2 festgesetzt. Im Bereich des geplanten Stadtteilparkhauses werden eine GRZ von 0,9 und eine GFZ von 2,9 festgesetzt.

Mit der Geschossflächenzahl 3,4 wird die in § 17 (1) BauNVO festgelegte Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung überschritten. Diese Ausnutzung ist jedoch aus folgenden Gründen erforderlich und gerechtfertigt:

- das städtebauliche Konzept für die Kopernikusstraße sieht die Festsetzung einer fünfgeschossigen Blockrandbebauung vor, wie sie an der östlichen Blockseite Engelbosteler Damm (Behindertenzentrum) beginnend, sich in die Kopernikusstraße hineinzieht. Das östlich der Alten Ladestraße benachbarte Grundstück Kopernikusstraße 7 soll in ähnlicher Weise bebaut werden und damit den Anschluss an die Wohnbebauung am Weidendamm herstellen. Insgesamt entsteht so - dem gründerzeitlich geprägten Charakter der Nordstadt entsprechend - ein urbanes, am Blockrand baulich verdichtetes Quartier, das eine dauerhafte Attraktivität erhalten soll.
- Die Vielfalt der Nutzungen, die an dieser Stelle (Stadtteilzentrum Engelbosteler Damm, Bereich mit Marktfunktion) vorgesehen sind, ist nur zu erreichen, wenn eine über das übliche Maß hinaus gehende Geschossfläche ermöglicht wird.
- Das Plangebiet ist durch die Stadtbahn im Engelbosteler Damm und durch die Buslinien in der Kopernikusstraße sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.
- In der Umgebung des Plangebietes stehen große öffentliche Flächen (Stadtteilpark Möhringsberg, Alte Ladestraße als Fuß- und Radweg, öffentliche Grünflächen entlang der Alten Ladestraße) zur Verfügung, die umfangreiche Erholungsmöglichkeiten bieten. Sie wirken sich ferner positiv in Bezug auf die Belichtung, Besonnung und Belüftung für die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der Umgebung aus.
- Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Die erhöhte Ausnutzung trägt stattdessen zum Erhalt von Grünflächen in den Stadtrandbereichen bei. Sie wirkt so dem „Flächenverbrauch“ in der Stadt entgegen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigt werden. Sonstige öffentliche Belange stehen der Überschreitung der Höchstwerte nicht entgegen. Damit sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 und 3 gegeben.

Die überbaubaren Flächen werden großflächig über nahezu die gesamte Grundstücksfläche festgesetzt. Mit der festgesetzten geschlossenen Bebauung und dem vorgesehenen Maß der baulichen Nutzung ergibt sich eine komprimierte, intensive Ausnutzung des Grundstücks.

Die geplante Ansiedlung von größeren Ladenflächen im Bereich der festgesetzten Kerngebiete erfordert die Überschreitung der bisher geltenden Baugrenzen. Die Baukörper der Geschäfte und des Parkhauses sollen direkt an den westlichen Grundstücksgrenzen angebaut werden. Durch die Festsetzung der entsprechenden Baulinien wird die maximale Ausnutzung der Erdgeschossflächen im Kerngebiet ermöglicht. Dies entspricht dem städtebaulichen Ziel an dieser Stelle das Stadtteilzentrum mit Marktfunktion im Kreuzungsbereich Engelbosteler Damm und Kopernikusstraße zu stärken und eine Vielfalt von Nutzungen zu ermöglichen.

Das Heranrücken der geplanten Bebauung bis an die östliche Grundstücksgrenze des Behindertenzentrums mit seinen diversen gewerblichen Nutzungen und seiner rückwärtigen Erschließung über das Grundstück Kopernikusstraße 3 schränkt die dortigen Nutzungen jedoch nicht ein. Aufgrund der Lage des geplanten Neubaus sowie umfangreicher Freiflächen

im Hofbereich des Behindertenzentrums sind Verschattungsprobleme nicht zu erwarten. Wohnungen sind auf dem Grundstück des Behindertenzentrums nur untergeordnet in einem zum Engelbosteler Damm orientierten Gebäude vorhanden. Sie sind daher von den Baumaßnahmen auf dem benachbarten Grundstück nicht betroffen. Der Brandschutz ist gewährleistet, da weitere Zufahrten zum Behindertenzentrum vom Engelbosteler Damm sowie von der Vorderen Schöneworth bestehen.

Auch das geplante Stadtteilparkhaus wird mit einer Baulinie auf der westlichen Grundstücksgrenze fixiert. Ausgehend von einer geplanten baulichen Fassung der Alten Ladestraße in diesem südlichen Bereich erfordern die technischen Abmessungen eines Parkhauses die festgesetzte überbaubare Fläche und die Festlegung der westlichen Baukante mit einer Baulinie.

Das Parkhaus wird in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung an der Ladestraße errichtet werden. Zur Sicherstellung der Belichtung und Belüftung muss die Fassade des Parkhauses aus bauordnungsrechtlichen Gründen zwar zum Teil geöffnet sein, jedoch werden bauliche Vorkehrungen getroffen, die Fassade optisch zu schließen. Der Ein- und Ausfahrtsbereich des Parkhauses befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung, sondern wird sich zum Nahversorgermarkt orientieren. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass Emissionen des Parkhauses, wie z.B. Geruch und Lärm, nicht zur Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse führen, zumal sich die Auswirkungen des geplanten Stadtteilparkhauses aufgrund des nunmehr reduzierten Umfangs an geplanten Stellplätzen und der damit verbundenen geringeren Pkw-Frequenz im Verhältnis zu den bisherigen Planungen für das Stadtteilparkhaus im Bebauungsplan Nr. 1414 ebenfalls erheblich reduzieren werden.

Die nicht überbaubare Dreiecksfläche westlich des geplanten Stadtteilparkhauses wird in Verbindung mit der bereits vorhandenen Zufahrt für das Behindertenzentrum für den Bau einer Wendeanlage benötigt. Diese Fläche gehört bereits größtenteils zum Grundstück des Behindertenzentrums. Im Rahmen der Umlegung wird eine endgültige Regelung bzgl. der Flächenzuteilung vorgenommen.

Die Festlegung von Feuerwehruzufahrten und -durchfahrten mit ihren notwendigen Anbindungen an die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

## **2.2 Verkehr und Versorgung**

Die Erschließung des Plangebietes ist im Wesentlichen durch das vorhandene Straßennetz gegeben. Das geplante Wohn- und Geschäftshaus kann von der Kopernikusstraße aus erschlossen werden. Über ein bereits begründetes Geh- und Fahrrecht auf den westlich benachbarten Grundstücken ist der Zu- und Abgangsverkehr für die geplanten Baugebiete ebenfalls möglich.

Wie bereits im Bebauungsplan Nr. 1414 bleibt die Alte Ladestraße weiterhin als Fuß- und Radwegeverbindung erhalten und wird als Fußgängerzone festgesetzt. Entsprechend ihrem alten Verlauf weitet sie sich nach Süden hin auf und wird in dieser Form festgesetzt. Bereits im ursprünglichen Bebauungsplan war vorgesehen, über diesen Bereich auch die Ein- und Ausfahrt für das Parkhaus zu regeln. Dies ist weiterhin so geplant. Ferner soll auch die Anlieferung für die zurückliegenden Geschäftsbereiche im nördlichen Baugebiet (MK und Stadtteilparkhaus) über diese Fläche erfolgen. Beim Ausbau der Fläche soll durch gestalterische Elemente, wie z.B. Poller, ein verträgliches Miteinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeuge) in diesem Bereich bewirkt werden.

Der Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr ist durch die im Engelbosteler Damm verkehrenden Stadtbahnen sowie zwei in der Kopernikusstraße verkehrende Buslinien gegeben.

Die zur Erschließung der Baugebiete erforderlichen Versorgungsleitungen sind vorhanden bzw. können in den ausgewiesenen Verkehrsflächen verlegt und unterhalten werden.

Allerdings ist der Anschluss des Bebauungsplanänderungsbereiches an das Kanalnetz nur zur Kopernikusstraße hin möglich. In der Alten Ladestraße ist keine Kanalisation vorhanden. Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes besteht eine Abflussbeschränkung von 60 l/(s\*ha). Darüber hinaus gehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zurück zu halten.

Aus ökologischen Gründen wird angestrebt, die zu errichtenden Gebäude vorrangig mit Fernwärme zu beheizen, soweit ein Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz zur Verfügung steht. Zu diesem Punkt wurden bereits Regelungen im Grundstückskaufvertrag zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Investor getroffen.

## **2.3 Soziale Infrastruktur**

Der durch die geplante Neubebauung ausgelöste Bedarf an Infrastruktureinrichtungen wurde bereits im Bebauungsplan Nr. 1414 untersucht. Es konnte damals eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden. Die dort genannten notwendigen öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Schulen (Umlandstraße, Haltenhoffstraße), Kindertagesstätten (Rehbockstraße), Alteneinrichtungen und Krankenhäuser, können auch den durch die nunmehr festgesetzte erhöhte Ausnutzung ausgelösten geringfügigen Mehrbedarf mit aufnehmen. Die Einrichtungen sind im Stadtteil selbst sowie in den benachbarten Stadtteilen vorhanden. Läden mit Angeboten des täglichen und längerfristigen Bedarfs sind am Engelbosteler Damm vorhanden und werden in umfangreichem Maße im Bereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung geschaffen.

Das Angebot an öffentlichen Grünflächen in der näheren Umgebung ist günstig. Im Bereich des Stadtteilparks Möhringsberg befindet sich ein öffentlicher Spielplatz, der ausreichend Kapazitäten frei hat, um den durch die Bebauungsplanänderung geringfügig erhöhten Mehrbedarf an Spielplatzfläche aufzunehmen. Weitere öffentliche Spiel- und Erholungsflächen befinden sich unmittelbar angrenzend. Nördlich des vorliegenden Plangebietes befindet sich eine weitere öffentliche Grünfläche. Ferner kann auch die Alte Ladestraße (Fuß- und Radweg) als öffentlicher Freiraum genutzt werden.

## **3. Umweltverträglichkeit**

### **3.1 Lärmschutz**

Das Bebauungsplangebiet wird durch Verkehrsimmissionen von der Kopernikusstraße sowie vom Kreuzungspunkt Engelbosteler Damm / Kopernikusstraße belastet. Zur Quantifizierung der Belastungen wurde eine aktuelle Verkehrszählung an der Kreuzung Engelbosteler Damm / Kopernikusstraße vom 07.11.2000 herangezogen. Hier wurden – hochgerechnet auf 24 Stunden – 4.140 Kfz ermittelt.

Der daraus resultierende Mittelungspegel am nächstgelegenen Punkt der Kerngebietsfassade an der Kopernikusstraße (Abstand von der Fahrbahnachse: 13 m) liegt bei 63,7 dB(A). Ergänzt werden müssen hierzu ein Zuschlag durch Mehrfachreflexion von 1,9 dB(A) sowie ein Kreuzungszuschlag aufgrund der Signalanlage am Engelbosteler Damm von 2,0 dB(A). Als Summe ergibt sich damit ein Mittelungspegel von ca. 67 dB(A).

In Anlehnung an die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -, die anzustrebende Orientierungswerte in den Baugebieten enthält (für Kerngebiete 65 dB(A) tags und 55 bzw. 50 dB(A) nachts), sind die prognostiziert einwirkenden Verkehrsimmissionen damit so erheblich, dass grundsätzlich Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können.

Aus straßenbautechnischer und städtebaulicher Sicht ist kein aktiver Lärmschutz, z.B. durch eine Lärmschutzwand, möglich. Erforderliche Schutzmaßnahmen können daher nur durch die Festsetzung passiven Lärmschutzes erreicht werden. Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung hierzu erforderlicher bewerteter Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung insofern nicht möglich, weil wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken noch nicht bekannt sind und erst im Baugenehmigungsverfahren festliegen. Die Festsetzung von Lärmschutzfenstern kann daher nur pauschal und allgemein vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es sachgerecht, die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u.a. durch den Bau öffentlicher Straßen die Immissionsgrenzwerte der hierfür anzuwendenden sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden.

Auf diese Weise ist passiver Lärmschutz zu erreichen, der den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbelastungen - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglicht. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugeordnete Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Kommunikations- und Schlafstörungen vermieden werden.

### **3.2 Naturschutz**

Die Fläche der Bebauungsplanänderung ist zum großen Teil versiegelt, in anderen Bereichen mit einem Schotterbelag befestigt. Sie wird überwiegend als Stellplatzfläche genutzt. Die Fläche besitzt für den Naturschutz und das städtische Landschaftsbild eine eher geringe Bedeutung.

Der bisher geltende Bebauungsplan Nr. 1414 sieht eine Überbauung der Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Bisher festgesetzte Grünflächen sind von der Änderung nicht betroffen. In der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden zwar Grundflächenzahlen von 0,9 bzw. 1,0 festgesetzt. Eine wesentliche Erweiterung der vorhandenen Baurechte sieht die Bebauungsplanänderung jedoch nicht vor. Bei Ausführung der Planung ist im Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Somit entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Gemäß den Leitlinien für den Umgang mit Dachbegrünung in Bebauungsplänen ist im Einzelfall zu prüfen, ob für:

- Garagenanlagen und Gemeinschaftsgaragen sowie
  - Flachdächer in Kerngebieten (MK) außerhalb der Innenstadt
- eine Dachbegrünung vorzusehen ist.

In der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird ein Stadtteilparkhaus geplant, welches entsprechend dem vorhandenen Bedarf realisiert wird. Dies bedeutet, dass vorerst kein endgültiger Ausbau stattfindet, sondern die oberen Geschosse im Bereich des festgesetzten Stadtteilparkhauses und auch des südlich angrenzenden Baugebietes MK / Stadtteilparkhaus als Erweiterungsfläche dienen und erst bei einem konkreten Bedarf für Stellplätze genutzt werden. Dieser Zeitpunkt ist noch ungewiss. Bei nach oben offenen Stellplatzflächen wird es dann im eigenen Interesse des Investors liegen, an beispielsweise Rankgerüsten Kletterpflanzen zu ziehen, die ausreichend Schatten spenden und gleichzeitig von ökologischem Nutzen sind.

Weiterhin sind in der näheren Umgebung der Bebauungsplanänderung in den vergangenen Jahren umfangreiche öffentliche Grünflächen (Stadtteilpark Möhringsberg, Grünfläche westlich der Alten Ladestraße) entstanden, die zu einer wesentlichen Verbesserung der ökologischen Situation im betreffenden Quartier geführt haben. Aus diesen Gründen wird auf die Festsetzung einer Dachbegrünungspflicht verzichtet.

### **3.3 Altlasten**

Das Grundstück Kopernikusstraße 5 wird im Altlastenkataster der Stadt Hannover als Verdachtsfläche geführt, damit besteht grundsätzlich der Verdacht auf Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen.

Im Rahmen eines Bodengutachtens aus dem Jahr 1994 sind auf dem Grundstück fünf Rammkernsondierungen (RKS) niedergebracht worden. Bei allen RKS ist eine im Durchschnitt ca. 1,0 m mächtige Auffüllung z.T. mit Schlacken und Betonresten, festgestellt worden. Eine Beprobung mit Analytik ist allerdings nur bei einer RKS erfolgt. Danach liegt in diesem Bereich eine auffällige PAK-Belastung (Belastung mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, 38,7 mg/kg) vor. Bei den restlichen RKS ist nur eine organoleptische Beurteilung (Geruch, Farbe, Aussehen, Zusammensetzung) des Bohrgutes erfolgt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Bereich ebenfalls Bodenbelastungen vorliegen.

Ein zwingender Sanierungsbedarf ergibt sich gemäß der Prüfwerte nach der Bundesbodenschutzverordnung (BodSchV) für den Bereich mit der nachgewiesenen PAK-Belastung zunächst nicht. Jedoch sollte der betroffene Bereich im Rahmen der Erdbaumaßnahmen ausgekoffert und der Boden entsprechend seiner Belastung fachgerecht entsorgt werden. Zur Klärung der Frage, ob auch im restlichen Grundstücksbereich Kontaminationen vorliegen, sind weitere RKS mit Probenahme und Analytik erforderlich. Aufgrund einer rein visuellen Betrachtung des Bohrgutes, wie im Rahmen des vorliegenden Gutachtens geschehen, können Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollten zukünftige Erdarbeiten durch einen fachkundigen Gutachter überwacht und dokumentiert werden. Ergeben sich dabei Hinweise auf Bodenverunreinigungen, ist der Bereich Umweltschutz der Landeshauptstadt Hannover zu informieren.

Im Rahmen des Grundstücksverkaufes durch die Landeshauptstadt Hannover an den Investor wurden im Kaufvertrag entsprechende Regelungen, die die Altlastensanierung des Grundstücks sicherstellen, getroffen. Danach trägt die Landeshauptstadt Hannover einen Teil der eventuell anfallenden Entsorgungskosten in Höhe von maximal 5.000,- €. Eventuell darüber hinaus anfallende Entsorgungskosten sind vom Käufer zu übernehmen.

### **3.4 Kampfmittel**

Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes weisen die Luftbildaufnahmen aus dem zweiten Weltkrieg eine Bombardierung des Bebauungsplangebietes auf. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dort noch Bombenblindgänger vorhanden sind, von denen eine Gefahr ausgeht. Aus Sicherheitsgründen werden daher bei Bauvorhaben Oberflächenson-  
dierungen bzw. eine Bauaushubüberwachung empfohlen.

### **4. Städtebauliche Maßnahmen**

Das Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nordstadt. Mit Ratsbeschluss vom 28.06.1984 wurde zugleich die Umlegung angeordnet.

### **5. Kosten für die Stadt**

Durch den im südlichen Abschnitt erforderlichen Ausbau der Alten Ladestraße entstehen Baukosten in Höhe von ca. 250.000,- €, die im Rahmen der Sanierung Nordstadt aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.

Es ist beabsichtigt, für die Errichtung des Stadtteilparkhauses aus Sanierungsmitteln einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von ca. 255.646,00 € zu gewähren. Hierzu wird eine gesonderte Beschlussdrucksache vorgelegt.

Für eventuell erforderliche Altlastensanierungen des Grundstücks Kopernikusstraße 5 können Entsorgungskosten in Höhe von maximal 5.000,- € entstehen (s. Abschnitt 3.3).

Die Finanzierung der Maßnahmen kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

Begründung des Entwurfes  
aufgestellt  
Bereich Stadtplanung, Februar 2004

Der Rat der Landeshauptstadt  
Hannover hat der Begründung  
des Entwurfes am  
zugestimmt.

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.11/26.02.2004

Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung

An: 67.10  
Kopien: Region – Frau Muschter  
z.K. an:

Von: 67.6/ Nu  
Datum: 15.04.02  
Hausruf: 43929      Fax: 42914

Bebauungsplan Nr. 1414, 1. Änderung, „Kopernikusstraße“  
Stellungnahme der Landschafts- und Naturschutzabteilung

### Planung

Die im Plan Nr. 1414 festgesetzte Nutzungsgrenze eines Kerngebietes soll nach Norden erweitert werden, um die Ansiedlung von Ladenflächen zu ermöglichen. In gleichem Umfang werden die Grenzen des bisher ausgewiesenen Sondergebietes für ein Stadtteilparkhaus zurückgenommen.

### Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der bisherige Plan sieht eine Überbauung der Fläche mit einer GRZ zwischen 0,8 und 1,0 vor. Bisher festgesetzte Grünflächen sind von der Änderung nicht betroffen.

### Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung ist im Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht mit weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen.

### Eingriffsregelung

Es sind keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten.

(Nußbaum)

Landeshauptstadt

**Hannover**

Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt  
Wirtschafts und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0587/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Förderung von Eigentumserwerb / Hannover-Kinder-Bauland-Bonus**

### **Antrag,**

zu beschließen:

1. Der Hannover-Kinder-Bauland-Bonus wird nicht nur beim Ersterwerb von Einfamilienhäusern oder Baugrundstücken für Einfamilienhäuser, sondern auch beim Ersterwerb von selbstgenutzten Eigentumswohnungen auf ehemals städtischen Flächen ausgezahlt. Gefördert werden auch private Baugemeinschaften, sofern in vergleichbarer Form (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Genossenschaft) gemeinschaftlich Wohneigentum gebildet wird.
2. Der Hannover-Kinder-Bauland-Bonus wird sowohl für unbebaute als auch für bebaute Grundstücke gewährt, auf denen Wohneigentum (Einfamilienhausnutzung oder Geschosswohnungsbau) begründet wird.
3. Die Änderungen treten rückwirkend für alle städtischen Grundstücksverkäufe ab 01.01.2004 in Kraft. Maßgebend ist das Datum der Vertragsbeurkundung.
4. Alle übrigen Regelungen zum Hannover-Kinder-Bauland-Bonus (Drs.-Nr. 2456/97) bleiben unverändert.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Der Hannover-Kinder-Bauland-Bonus richtet sich ausdrücklich nur an Haushalte mit Kindern. Er erleichtert die Möglichkeit des Wohnens in der Stadt, berücksichtigt aber gleichermaßen Männer wie Frauen.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in €        | bei der<br>Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a. | bei der<br>Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position |
|---------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|
| <b>Einnahmen</b>                      |             |                                                            | <b>Einnahmen</b>                                                  |           |                                                            |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00        |                                                            | Betriebsein-<br>nahmen                                            | 0,00      |                                                            |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | -500.000,00 |                                                            | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00      |                                                            |
| Einnahmen<br>insgesamt                | -500.000,00 |                                                            | Einnahmen<br>insgesamt                                            | 0,00      |                                                            |
| <b>Ausgaben</b>                       |             |                                                            | <b>Ausgaben</b>                                                   |           |                                                            |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00        |                                                            | Personal-<br>ausgaben                                             | 0,00      |                                                            |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00        |                                                            | Sachausgaben                                                      | 0,00      |                                                            |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00        |                                                            | Zuwendungen                                                       | 0,00      |                                                            |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00        |                                                            | Kalkulatorische<br>Kosten                                         | 0,00      |                                                            |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 0,00        |                                                            | Ausgaben<br>insgesamt                                             | 0,00      |                                                            |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | -500.000,00 |                                                            | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | 0,00      |                                                            |

## Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat 1997 die Einführung des Hannover-Kinder-Bauland-Bonus beschlossen. Das Instrument hat sich bewährt. Seit Einführung konnten bei ca. 1.200 Verkäufen rd. 600 Familien den Hannover-Kinder-Bauland-Bonus in Anspruch nehmen. Die Stadt förderte den Einfamilienhausbau (durch Einnahmeverzicht) insgesamt in Höhe von rd. 7 Mio. €; zugleich wurden in der Summe der geförderten Fällen aber Haushaltseinnahmen von rd. 27 Mio. € für die Stadt mobilisiert.

Der Hannover-Kinder-Bauland-Bonus ist gut eingeführt und wird von Kunden wie Bauträgern als wesentlicher Bestandteil der Stadtpolitik geschätzt.

In den vergangenen Jahren hat sich die Konkurrenzsituation zum Umland durch umfangreiche Flächenausweisungen wie auch durch Rabattierungsmodelle anderer Städte (Seelze, Langenhagen/Weiherfeld) weiter verschärft. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass eine Überprüfung und Verbesserung des hannoverschen Modells sinnvoll ist, um den mit der Einführung des Hannover-Kinder-Bauland-Bonus verbundenen Vorteil nicht zu verlieren. Ziel des Hannover-Kinder-Bauland-Bonus ist neben der Eigentumsförderung für Familien vor allem auch die Bindung von Familien an die Kernstadt und die Verhinderung von Abwanderung. Diesen Zielen dient es auch, wenn Familien kein Haus, sondern eine Eigentumswohnung erwerben. Gleichzeitig wird damit das - städtebaulich wünschenswerte - urbane Wohnen im Geschosswohnungsbau unterstützt. Zudem soll die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten dazu dienen, auch private Baugemeinschaften stärker einzubeziehen.

Unter Abwägung der auch im Antrag der SPD-Ratsfraktion (Drs.-Nr. 2288/2002) zur Förderung von Eigentumserwerb enthaltenen Überlegungen sowie der angespannten Haushaltslage und ressourcensparenden Umsetzbarkeit im Einfamilienhaus-Büro, schlägt die Verwaltung die im Antrag genannten Modifizierungen der städtischen Eigentumsförderung vor.

Da die Vermarktungsergebnisse nachfrageabhängig sind und jährlich schwanken, können die mit der Erweiterung der Förderung verbundenen Mindereinnahmen für den städtischen Haushalt pro Jahr nur anhand von Orientierungswerten geschätzt werden. Analog zu den Erfahrungen bei der Veräußerung von Grundstücken zur Einfamilienhausbebauung geht die Verwaltung von einer durchschnittlichen Inanspruchnahme des Hannover-Kinder-Bauland-Bonus (= Mindereinnahme) in Höhe von 20% der erzielten Käuferlöse aus. Der in der Kostentabelle angegebene Betrag von 0,5 Mio. € entspricht deshalb 20% des Mittelwertes der für 2003 und 2004 erzielten bzw. veranschlagten Veräußerungserlöse bei den von der Erweiterung der Förderung betroffenen Objekten. Die Verwaltung erwartet dabei - finanziell nicht messbare - Effekte zur Verbesserung zur Umsetzbarkeit dieser Grundstücke am Markt.

### **Grundzüge des Verfahrens:**

Der Hannover-Kinder-Bauland-Bonus findet Anwendung beim Erwerb eines Hauses oder einer Wohnung, die auf ehemals städtischen Flächen errichtet, sowie auf bebaute Objekte, die von der Stadt veräußert werden. Der Hannover-Kinder-Bauland-Bonus wird berechnet als Prozentsatz des Bodenpreises (Verkaufspreis ohne Erschließungskosten) des Anteils, der der erworbenen Wohneinheit zugeordnet ist. Die entsprechenden Angaben finden sich bei Eigentumswohnungen in der Teilungserklärung, die bei der Antragstellung - auszugsweise - vorzulegen ist. Bei anderen Wohnformen im Eigentum (Baugemeinschaften) sind die Grundstücksanteile ggf. fiktiv den tatsächlichen Nutzungsanteilen am Gesamteigentum entsprechend zuzuordnen, sofern keine Realteilung des Miteigentums am Grundstück erfolgt.

Wesentliche Kriterien dieses geänderten Verfahrens sind wie bisher:

- die Begünstigung der Erstkäufer städtischer Grundstücke,
- die Anwendung erfolgt auch beim Erwerb über Bauträger,
- die geförderte Wohneinheit ist über 10 Jahre im Eigentum zu halten, andernfalls besteht ein anteiliger und grundbuchlich gesicherter Rückzahlungsanspruch der Stadt,
- Eigennutzung.

Der Hannover-Kinder-Bauland-Bonus wird bei allen Verkäufen aus dem allgemeinen städtischen Grundvermögen gewährt, bei denen privates Wohneigentum gebildet wird. Er bezieht sich somit auch auf Objekte, die durch Zeitablauf oder Aufhebung von Erbbaurechten auf die Stadt übergehen. Die Verwaltung prüft, ob ein Verfahren entwickelt werden kann, nach dem die Grundsätze dieses Beschlusses auch auf Sanierungsobjekte Anwendung finden können.

23.13

Hannover / 05.03.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat Nord (zur  
Kenntnis)

Nr. 2713/2003

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **Löschung der Hauptverkehrsstraßendarstellung des "Niedersachsenringes" im Flächennutzungsplan zwischen Westschnellweg und Vahrenwalder Straße**

#### **Vorschlag des Stadtbezirksrates Nord gemäß § 55 c Abs. 5 NGO**

##### **Antrag,**

dem Vorschlag des Stadtbezirksrates Nord (Anlage 1 zu dieser Drucksache) zu folgen.

##### **Begründung des Antrages:**

Der Stadtbezirksrat Nord hat in seiner Sitzung am 27.10.2003 dem Antrag aus Drucksache Nr. 15-2289/2003 (Anlage 1 zu dieser Drucksache) einstimmig zugestimmt.

Auch die Verwaltung sieht einen Vorteil darin, die Löschung des ehemaligen "Niedersachsenringes" aus dem Netz der Hauptverkehrsstraßen in einem, von der zukünftigen Entwicklung des Stadtteiles Hainholz abgekoppelten, gesonderten Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan vorzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das gutachterliche Rahmenkonzept Hainholz wird im Januar 2004 vorliegen und bedarf dann noch der Bewertung und der verwaltungsinternen Abstimmung über die auf der Basis des Konzeptes zu verfolgenden städtebaulichen Zielsetzungen. Nach alledem wird mit einem fertigen Konzept erst gegen Mitte des nächsten Jahres zu rechnen sein.
- Zum 20.07.2004 wird das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG) in Kraft treten. Es enthält u.a. weitreichende Veränderungen für das Planungsrecht, mit denen der Aufwand für Planverfahren, auch zeitlicher Natur, bedeutend erhöht wird.

Das Rahmenkonzept kann demgegenüber keine neuen Erkenntnisse für die vom Verwaltungsausschuss bereits im Jahre 2001 grundlegend beschlossene Löschung

erbringen. Mit einem vorgezogenen Änderungsverfahren können jedoch künftig zu beachtende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Andererseits könnte die Verknüpfung der Hauptverkehrsstraßenthematik mit den städtebaulichen, flächenhaften Zielsetzungen für Hainholz dazu führen, dass ein Änderungsverfahren für den "Niedersachsenring" damit unnötig belastet wird.

Der Vorschlag des Stadtbezirksrates Nord verfolgt die gleiche Zielsetzung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Vorschlag des Stadtbezirksrates zuzustimmen. Sie beabsichtigt, bereits im Januar 2004 für die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Beschlussdrucksache zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in die zu beteiligenden Stadtbezirksräte einzubringen.

Zur näheren und frühzeitigen Information wird in Anlage 2 zu dieser Drucksache eine Übersicht über die tatsächlichen Hauptverkehrsstraßenbeziehungen, über das nach geltendem Flächennutzungsplan dargestellte und das mit dem 137. Änderungsverfahren geplante Hauptverkehrsstraßennetz gegeben.

61.15

Hannover / 22.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen u. Rechnungsprüfung
  2. In den Verwaltungsausschuss
  3. In die Ratsversammlung
- Zur Information an die Damen und  
Herren der Stadtbezirksräte 01 - 13

Nr. 0394/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

**Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) - Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 29.05.2002**

**Antrag,**

den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Anlage 1) und der Aktualisierung des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) zuzustimmen.

**Kostentabelle**

Soweit durch die Anpassung des Straßenverzeichnisses städtische Grundstücke betroffen sind, ist davon auszugehen, dass gleichzeitig Mehrausgaben für den städtischen Haushalt entstehen. Auf die genaue Berechnung dieses Betrages ist verzichtet worden, weil er nur manuell mit unverhältnismäßig hohem Aufwand detailliert ermittelt werden könnte.

**Begründung des Antrages**

Das Straßenverzeichnis ist gemäß § 3 Abs. 1 Bestandteil der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung). In ihm sind alle an die gebührenpflichtige Straßenreinigung angeschlossenen Straßen mit den entsprechenden Reinigungsklassen aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist regelmäßig an die tatsächliche Entwicklung anzupassen. Letztmalig erfolgte die Anpassung durch den Rat am 25.04.2002 (DS 3159/01).

Die vorgeschlagenen Anpassungen (siehe beigefügte Anlage 2) betreffen Straßenneuan-  
schlüsse, Straßen, die durch Ausbaumaßnahmen erweitert wurden, Umstufungen von

Straßen in andere Reinigungsklassen, Namensänderungen von Straßen, Zusätze zu Straßenbezeichnungen, die der Klarstellung dienen und den Wegfall von Straßen.

Die Umstufung von Straßen in andere Reinigungsklassen ist notwendig, da die betroffenen Straßen aufgrund ihres tatsächlichen Verschmutzungsgrades einer erhöhten Reinigungshäufigkeit bedürfen. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Straßen bereits jetzt häufiger gereinigt werden, als es im derzeit gültigen Straßenverzeichnis festgelegt ist. Dieses gilt besonders für die Straßen im Citybereich. Mit den vorgeschlagenen Umstufungen erfolgt lediglich eine Anpassung an die tatsächlich praktizierte Reinigungsleistung.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Straßenverzeichnisses werden eine zusätzliche monatliche Gebühreneinnahme von ca. 14.000 Euro zur Folge haben.

Die Zuständigkeit über die Beschlussfassung liegt gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover bei der Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2004 eine positive Empfehlung an die Verbandsversammlung beschlossen.

20.20 / Dez. II / Dez. VII  
Hannover / 13.02.2004

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung**  
**in der Landeshauptstadt Hannover**  
**(Straßenreinigungsverordnung)**  
**in der Fassung vom 29.05.2002**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

**Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung geändert.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den

---

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

---

Verbandsgeschäftsführer

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

(Krysta)

Verbandsgeschäftsführer

- a) Heraufstufung  
b) Herabstufung

Umstufungen

Anlage zur Verordnung  
über Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der  
Landeshauptstadt Hannover

| Kat.: | <b>Streichungen</b><br>Straße mit Zusatz                                                                   | R.-Klasse | R.-Länge<br>pro Woche<br>in Meter | <b>hinzufügen</b><br>Straße mit Zusatz                                                                                                                                | Reinig.-<br>Klasse | R.-Länge<br>pro Woche<br>in Meter | Stadtbezirk |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------|-------------|
| a     | <b>Fritz-Beindorff-Allee</b>                                                                               | III       | 358,20                            | <b>Fritz-Beindorff-Allee</b>                                                                                                                                          | II                 | 716,40                            | 2           |
| a     | <b>Kurze-Kamp-Straße</b><br>von Burgwedeler Str. bis Gerhard-Hauptmann-Weg<br>außer Stichstraßen           | III       | 763,60                            | <b>Kurze-Kamp-Straße</b><br>von Burgwedeler Str. bis Niggemannweg<br><br><b>Kurze-Kamp-Straße</b><br>von Niggemannweg bis Gerhard-Hauptmann-Weg<br>außer Stichstraßen | II<br><br>III      | 700,00<br><br>413,60              | 3<br><br>3  |
| a     | <b>Am Hohen Ufer</b><br>von Goethestraße bis Am Marstall                                                   | V G       | 1.570,00                          | <b>Am Hohen Ufer</b><br>von Goethestraße bis Am Marstall                                                                                                              | VII G              | 2198,00                           | 1           |
| a     | <b>Ballhofstraße</b><br>von Knochenhauerstraße bis Kreuzstraße                                             | I G       | 306,00                            | <b>Ballhofstraße</b><br>von Knochenhauerstraße bis Kreuzstraße                                                                                                        | V G                | 714,00                            | 1           |
| a     | <b>Baringstraße</b>                                                                                        | I G       | 780,00                            | <b>Baringstraße</b>                                                                                                                                                   | V G                | 1300,00                           | 1           |
| a     | <b>Bohlendamm</b><br>von Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz bis einschl.<br>Wendeplatz                             | I G       | 378,00                            | <b>Bohlendamm</b><br>von Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz bis einschl.<br>Wendeplatz                                                                                        | V G                | 882,00                            | 1           |
| a     | <b>Brüderstraße</b>                                                                                        | I G       | 1.632,00                          | <b>Brüderstraße</b>                                                                                                                                                   | V G                | 2720,00                           | 1           |
| a     | <b>Breitestraße</b><br>von Marktstraße bis einschl. Wendeplatz                                             | V G       | 2.810,00                          | <b>Breitestraße</b><br>von Marktstraße bis einschl. Wendeplatz                                                                                                        | VII G              | 3934,00                           | 1           |
| a     | <b>Fernroderstraße</b><br>von Ernst August Platz bis Berliner Allee außer<br>Zufahrtstraße zum Landgericht | I G       | 2.268,00                          | <b>Fernroderstraße</b><br>von Ernst August Platz bis Berliner Allee außer<br>Zufahrtstraße zum Landgericht                                                            | V G                | 3780,00                           | 1           |

a) Heraufstufung  
b) Herabstufung

Umstufungen

Anlage zur Verordnung  
über Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der  
Landeshauptstadt Hannover

| Kat.: | <b>Streichungen</b><br>Straße mit Zusatz                            | R.-Klasse | R.-Länge<br>pro Woche<br>in Meter | <b>hinzufügen</b><br>Straße mit Zusatz                              | Reinig.-<br>Klasse | R.-Länge<br>pro Woche<br>in Meter | Stadtbezirk |
|-------|---------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------|-------------|
| a     | <b>Herschelstraße</b><br>von Kurt Schumacher Straße bis Arndtstraße | I G       | 2.637,00                          | <b>Herschelstraße</b><br>von Kurt Schumacher Straße bis Arndtstraße | V G                | 4395,00                           | 1           |
| a     | <b>Kanalstraße</b><br>von Kurt Schumacher Straße bis Mehlstraße     | V G       | 700,00                            | <b>Kanalstraße</b><br>von Kurt Schumacher Straße bis Mehlstraße     | VII G              | 980,00                            | 1           |
| a     | <b>Leinstraße</b>                                                   | V G       | 3.030,00                          | <b>Leinstraße</b>                                                   | VII G              | 4242,00                           | 1           |
| a     | <b>Lister Meile</b><br>von Hamburger Allee bis Ernst August Platz   | I G       | 2.250,00                          | <b>Lister Meile</b><br>von Hamburger Allee bis Ernst August Platz   | V G                | 3750,00                           | 1           |
| a     | <b>Mehlstraße</b>                                                   | V G       | 1.310,00                          | <b>Mehlstraße</b>                                                   | VII G              | 1834,00                           | 1           |
| a     | <b>Rathenaustraße</b><br>von Luisenstraße bis einschl. Wendeplatz   | I G       | 2.601,00                          | <b>Rathenaustraße</b><br>von Luisenstraße bis einschl. Wendeplatz   | V G                | 4335,00                           | 1           |
| a     | <b>Rosenstraße</b>                                                  | I G       | 588,00                            | <b>Rosenstraße</b>                                                  | V G                | 980,00                            | 1           |
| a     | <b>Ständehausstraße</b><br>von Georgstraße bis Rathenaustraße       | V G       | 940,00                            | <b>Ständehausstraße</b><br>von Georgstraße bis Rathenaustraße       | VII G              | 1316,00                           | 1           |
| a     | <b>Thielenplatz</b>                                                 | V G       | 980,00                            | <b>Thielenplatz</b>                                                 | VII G              | 1372,00                           | 1           |

a) Heraufstufung  
b) Herabstufung

Umstufungen

Anlage zur Verordnung  
über Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der  
Landeshauptstadt Hannover

a) Heraufstufung  
b) Herabstufung

Umstufungen

Anlage zur Verordnung  
über Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der  
Landeshauptstadt Hannover

a) Heraufstufung  
b) Herabstufung

Umstufungen

Anlage zur Verordnung  
über Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der  
Landeshauptstadt Hannover

a) Heraufstufung  
b) Herabstufung

Umstufungen

Anlage zur Verordnung  
über Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der  
Landeshauptstadt Hannover

a) Heraufstufung  
b) Herabstufung

Umstufungen

Anlage zur Verordnung  
über Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der  
Landeshauptstadt Hannover

Landeshauptstadt

**Hannover**

Informations-  
drucksache

1. In den Ausschuss für  
Arbeitsmarkt Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten
2. In den Verwaltungsausschuss
3. In die Ratsversammlung

Nr. 0416/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## **Wirtschaftsplan 2004 der hannoverimpuls GmbH**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2004 der hannoverimpuls GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 2 der Gemeindeshaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Wirtschaftspläne der Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Für Unternehmen, an denen die Gemeinde mit weniger als 50 vom Hundert beteiligt ist, sollen Wirtschaftspläne ebenfalls beigefügt werden, wenn aus der Beteiligung Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft erwartet werden können.

Die Gesellschafterversammlung der GmbH hat den Wirtschaftsplan am 30.01.04 beschlossen. Der Verwaltungsausschuss hatte mit Beschluss vom 29.01.04 dem städtischen Stimmführer in der Gesellschafterversammlung eine entsprechende Weisung erteilt (DS 0019/2004).

### **Kostentabelle**

Die Verpflichtungen der LHH bewegen sich innerhalb der entsprechenden Haushaltsansätze.

20.2 / Dez. II / Dez. V  
Hannover / 17.02.2004

# **CDU- und FDP-Fraktion**

( Antrag Nr. 0004/2004 )

---

## **Antrag der CDU- und FDP-Fraktion zur Verlagerung des Straßenstrichs**

### **Antrag,**

1. Der Rat wird aufgefordert, ein Konzept zur Verlagerung des Straßenstrichs in der hannoverschen Innenstadt zu beschließen und beauftragt die Verwaltung mit der zügigen Umsetzung dieser Maßnahmen.

Das Konzept zur Verlagerung des Straßenstrichs verfolgt als wesentliche Ziele:

- Die Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich Herschelstraße, Odeonstraße, Herrenstraße, Brüderstraße und Kurt-Schumacher-Straße werden vom Freier-suchverkehr entlastet.
  - Die Situation für die ansässigen Geschäfte, Gastronomie und Büros wird dauerhaft verbessert.
  - Der Aspekt der öffentlichen Sicherheit erhält eine hohe Bedeutung und führt nicht zu einem Ansteigen von Begleitkriminalität.
2. Um eine Verlagerung des Straßenstrichs von den heutigen Straßen (Herschelstraße Brüderstraße, Odeonstraße und Teilen der Kurt-Schumacher-Straße) in den Bereich Herschelstraße zwischen Postbank / Ecke Brüderstraße bis zur Herschelstraße/ Ecke Nikolaistraße zu erreichen, wird die Verwaltung aufgefordert folgendes in die Wege zu leiten:
    - a) Die Brüderstraße wird Einbahnstraße von der Herschelstraße in Richtung Goseriede.
    - b) Die Einbahnstraßenregelung in der Odeonstraße wird umgekehrt, so dass die Richtung parallel verläuft zur Herrenstraße (von der Brüderstraße mit einem Rechtsabbieger in die Kurt-Schumacher-Straße).
    - c) In der Herschelstraße wird zwischen Nikolaistraße und Brüderstraße ein eingeschränktes Halteverbot eingeführt.
    - d) Die Beleuchtung in den oben genannten Straßen wird verstärkt. Hierzu führt die Verwaltung Gespräche mit den anliegenden Geschäften, Hotels usw. mit dem Ziel, dass diese sich an den Kosten der Maßnahme beteiligen.
    - e) Wesentlich für den Erfolg dieser Maßnahme ist die Einbindung der betroffenen

Prostituierten. Die betroffenen Frauen werden daher nach Möglichkeit (z.B. durch die entsprechenden Beratungsvereine- bzw. -stellen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen des Fachbereiches Soziales [Streetworkerin]) in das Konzept miteingebunden.

- f) Nach einem Jahr entscheidet der Bezirksrat Mitte und die zuständigen Ratsausschüsse nach einer Anhörung und ggf. durch eine schriftliche Befragung der Anwohnerinnen und Anwohner, Anlieger, Verwaltung und Polizei, ob sich die Maßnahmen bewährt haben. Sollten die unter den Punkten 2 a) - e) genannten Maßnahmen zu keiner spürbaren Verbesserung für die Anwohnerinnen und Anwohner geführt haben, wird der Sperrbezirk auf die Straßen Odeonstraße, Brüderstraße und die bisher noch nicht zum Sperrgebiet gehörenden Teile der Kurt-Schumacher-Straße (zwischen Herschelstr. und Goseriede) erweitert.
- g) Die niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert, durch entsprechende Maßnahmen die Bestrebungen der LH Hannover zu unterstützen.

## **Begründung**

Der Straßenstrich ist in der hannoverschen Innenstadt permanent vorhanden. Entsprechende Nachfrage führt zu diesem Angebot. Eine völlige Verdrängung erscheint derzeit in letzter Konsequenz als nicht durchsetzbar. Die Politik ist daher aufgefordert zu handeln, um die Situation in den Straßen Herschelstraße, Odeonstraße, Herrenstraße, Brüderstraße und Kurt-Schumacher-Straße für die Anwohnerinnen und Anwohner spürbar zu verbessern.

Eine Beschränkung auf nur verkehrslenkende Maßnahmen wird nicht zum gewünschten Erfolg führen, da sie zwar die Wirkung der Straßenprostitution betrifft, die Ursache allerdings ausblendet. Um für die Anwohnerinnen und Anwohner eine Verbesserung der Situation herbei zu führen, ist es unabdingbar den Prostituierten an anderer Örtlichkeit Gelegenheit zu geben. Dabei bietet sich der Bereich von der Herschelstraße ab Brüderstraße bis zur Nikolaistraße an, da dort keine Anwohnerinnen und Anwohner in den Abendstunden betroffen sind. Die Nähe zum bisherigen Bereich bietet die Möglichkeit, dass die Straßenabschnitte dann den Verkehr aufnehmen werden und es zu einer erheblichen Verringerung des Verkehrs im jetzigen Bereich kommen wird.

Wesentlich für den Erfolg dieser Maßnahme sind die Einbindung der betroffenen Prostituierten als auch die öffentliche Information in allen Bereichen und Medien. Heute wird der Straßenstrich von Hannover mit den Straßen Herschelstraße, Brüderstraße und rund um die Postbank in Verbindung gebracht. Gelingt es, diese Information zu verändern, wird auch der neue Bereich als Straßenstrich akzeptiert. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu einer deutlichen Verbesserung im o. g. Bereich führen und das Angebot an anderer Stelle, in unmittelbarer Nähe, weiter aufrecht erhalten. Die praxisorientierte Zusammenarbeit aller wird die Situation entschärfen.

Rainer Lensing

Patrick Döring

Fraktionsvorsitzender  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 05.01.2004

# **SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 0446/2004 )

---

## **Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Straßenstrich Odeonstraße**

### **Antrag,**

zu beschließen:

Um eine Verlagerung des Straßenstrichs auf die Herschelstraße zu erreichen mit dem Ziel, die Kfz.- Emissionen und den Lärm im Bereich Odeonstr. / Brüderstr./ Herrenstr. zu verringern, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Die Verkehrsführung im Bereich zwischen Herschelstraße und Goseriede, zwischen Kurt-Schuhmacher-Straße und Brüderstraße wird folgendermaßen verändert:
  - Die Brüderstraße wird von der Herschelstraße aus Einbahnstraße, zwischen Odeonstraße und Goseriede besteht von 18-7 Uhr Durchfahrverbot.
  - Die Goseriede bleibt zwischen Kurt-Schuhmacher-Straße und Brüderstraße in beide Richtungen befahrbar und wird in Höhe Brüderstraße mit einer Wendeanlage ausgestattet.
  - Die Herrenstraße bleibt von der Brüderstraße aus Einbahnstraße. Es ist nur das Rechtsabbiegen in die Kurt-Schuhmacher-Straße zulässig.
  - Die Odeonstraße wird von der Brüderstraße aus Einbahnstraße. Es ist nur das Rechtsabbiegen in die Kurt-Schuhmacher-Straße zulässig.
2. In der Herschelstraße wird zwischen Celler Straße und Brüderstraße ein eingeschränktes Halteverbot eingeführt.
3. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Beteiligung orts- und szenekundiger Beratungseinrichtungen und der Anliegerinnen und Anlieger sicherzustellen.
4. Nach einem Jahr wird nach einer Anhörung im Bezirksrat Mitte und den zuständigen Ratsausschüssen zu entscheiden sein, ob sich die Maßnahmen bewährt haben, oder ob weitergehende Maßnahmen erfolgen müssen.
5. Die vorhandene Beleuchtung in den o.g. Straßen wird verstärkt. Hierfür führt die Verwaltung Gespräche mit den anliegenden Geschäften, Hotels usw. mit dem Ziel, dass diese sich an den Kosten der Maßnahme beteiligen.

## **Begründung**

Der Straßenstrich ist in der hannoverschen Innenstadt permanent vorhanden, entsprechende Nachfrage führt zu diesem Angebot und zu Belästigungen für Anwohnerinnen und Anwohner (insbesondere durch Lärm und Abgase).

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Michael Dette  
stv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 19.02.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 0482/2004 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

## Rahmenermächtigung für Kreditaufnahmen

**Antrag,**  
den Oberbürgermeister zu ermächtigen, innerhalb der nachstehenden Rahmen  
Verträge über die Aufnahme von Krediten abzuschließen:

### Kreditaufnahmen

|    |                                                                                        |                  |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | der Stadt Hannover für allgemeine Investitionen<br>und Investitionsförderungsmaßnahmen | 4.239.105,96 €   |
| 2. | der Stadtentwässerung                                                                  | 41.758.000,00 €  |
| 3. | der städtischen Alten- und Pflegezentren                                               | 3.224.000,00 €   |
| 4. | der Städtischen Häfen                                                                  | 7.975.000,00 €   |
| 5. | des Gebäudewirtschaftsbetriebes                                                        | 64.224.200,00 €  |
| 6. | zur Umschuldung                                                                        | 310.000.000,00 € |

Die Kredite sind jeweils mit dem Zinssatz nach den günstigsten Tageskonditionen, höchstens aber effektiv 6,00 % bei einer Tilgung von mindestens 1,00 % und einem Auszahlungskurs von mindestens 98,00 % aufzunehmen.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in € | bei der<br>Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a. | bei der<br>Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position |
|---------------------------------------|------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|
| <b>Einnahmen</b>                      |      |                                                            | <b>Einnahmen</b>                                                  |           |                                                            |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00 |                                                            | Betriebsein-<br>nahmen                                            | 0,00      |                                                            |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00 |                                                            | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00      |                                                            |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00 |                                                            | Einnahmen<br>insgesamt                                            | 0,00      |                                                            |
| <b>Ausgaben</b>                       |      |                                                            | <b>Ausgaben</b>                                                   |           |                                                            |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00 |                                                            | Personal-<br>ausgaben                                             | 0,00      |                                                            |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00 |                                                            | Sachausgaben                                                      | 0,00      |                                                            |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00 |                                                            | Zuwendungen                                                       | 0,00      |                                                            |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00 |                                                            | Kalkulatorische<br>Kosten                                         | 0,00      |                                                            |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 0,00 |                                                            | Ausgaben<br>insgesamt                                             | 0,00      |                                                            |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | 0,00 |                                                            | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | 0,00      |                                                            |

Die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2004 ff. können noch nicht beurteilt werden, da die Zinssätze, der Aufnahmezeitpunkt, die Zahlungstermine und die jeweilige Höhe der aufzunehmenden Kredite nicht bekannt sind.

## Begründung des Antrages

Die beantragten Rahmenermächtigungen zu den Ziffern 1 bis 5 sind für die Sicherung der Kassenliquidität zur Deckung von Investitionsausgaben für die jeweiligen Bereiche erforderlich. Grundlage der beantragten Rahmenermächtigungen sind die genehmigten, aber noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen des Jahres 2003 und der Vorjahre für den Stammhaushalt, für die städtischen Alten- und Pflegezentren, für den Gebäudewirtschaftsbetrieb, für die Städtischen Häfen Hannover, für die Stadtentwässerung Hannover und die von der Aufsichtsbehörde für den Kernhaushalt genehmigte "Vorläufige Haushaltsführung" für das Jahr 2004 nach § 88 Abs. 2 NGO. Durch die beantragte Rahmenermächtigung zu Ziffer 6 sollen Ersatzkredite für die Ablösung gekündigter bzw. noch zu kündigender Kredite aufgenommen werden.

Falls die aus dem Jahre 2003 noch zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen nicht in der vollen Höhe in das Jahr 2004 übertragen bzw. im ersten Quartal noch Kreditaufnahmen getätigt werden, ermäßigen sich die beantragten Rahmenermächtigungen entsprechend.

## Bericht über Kreditaufnahmen und den Abschluss von Finanzderivaten

Die Mitglieder des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung sind über die Kreditaufnahmen und den Abschluss von Finanzderivaten - auch bei Teilausnutzung - umgehend zu unterrichten.

In der Zeit vom 01.01.2004 bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden folgende Kredite für den Stammhaushalt der Landeshauptstadt Hannover aufgenommen:

### Neuaufnahmen:

| Datum                  | Betrag -EURO- | Zinssatz | Zinsfestschr. | Zinsbelastung 2004 |
|------------------------|---------------|----------|---------------|--------------------|
| im<br>Berichtszeitraum | 0,00          |          |               | 0,00               |
| <b>Gesamt 2004</b>     | <b>0,00</b>   |          |               | <b>0,00</b>        |

### Umschuldungen:

| Datum                  | Betrag -EURO- | Zinssatz | Zinsfestschr. | Zinsbelastung 2004 |
|------------------------|---------------|----------|---------------|--------------------|
| im<br>Berichtszeitraum | 0,00          |          |               | 0,00               |
| <b>Gesamt 2004</b>     | <b>0,00</b>   |          |               | <b>0,00</b>        |

### Aufnahme von Derivaten:

| Datum              | Betrag -EURO-         | Zinssatz | Zinsfestschr. | Zinsentlastung 2004                            |
|--------------------|-----------------------|----------|---------------|------------------------------------------------|
| 26.01.2004         | 76.693.782,18         | 5,50 %   | 15.05.2016    | 1.225.378,91                                   |
| 26.01.2004         | 13.422.144,35         | 4,90 %   | 01.03.2015    | 170.125,68                                     |
| 26.01.2004         | 12.941.432,31         | 4,99 %   | 31.03.2015    | 288.315,41                                     |
| <b>Gesamt 2004</b> | <b>103.057.358,84</b> |          |               | <del>1.225.378,91</del><br><b>1.683.820,00</b> |

20.53  
Hannover / 10.03.2004

**Anlage** zur Drucksache Nr.:

**Feststellung der Rahmenermächtigung für Kreditaufnahmen  
für die Zeit vom 01.04.2004 bis zum 30.06.2004**

|                                   | <i>nicht<br/>verbraucher<br/>Kreditrahmen<br/>aus 2002</i> | <i>Kreditermächtigung<br/>2003</i>                  | <i>Gesamt-<br/>kreditrahmen 2003</i> | <i>davon bisher im<br/>Jahre 2003<br/>aufgenommen</i> | <i>noch aufnehmbar<br/>für die Zeit vom<br/>01.04.2004 bis zum<br/>30.06.2004</i> |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt Hannover:                   | 776.605,96                                                 | 16.950.000,00                                       | 17.726.605,96                        | 17.725.000,00                                         | 1.605,96                                                                          |
| Stadt Hannover:                   |                                                            | Aus genehmigter "Vorläufiger Haushaltsführung" 2004 |                                      |                                                       | 4.237.500,00                                                                      |
|                                   |                                                            |                                                     |                                      |                                                       | 4.239.105,96                                                                      |
| Stadtentwässerung:                | 23.850.000,00                                              | 17.908.000,00                                       | 41.758.000,00                        | 0,00                                                  | 41.758.000,00                                                                     |
| Städt. Alten- und<br>Pflegeheime: | 1.579.000,00                                               | 1.645.000,00                                        | 3.224.000,00                         | 0,00                                                  | 3.224.000,00                                                                      |
| Städt. Häfen:                     | 4.300.000,00                                               | 7.350.000,00                                        | 11.650.000,00                        | 3.675.000,00                                          | 7.975.000,00                                                                      |
| Gebäudewirtschafts-<br>betrieb:   | 48.780.043,93                                              | 31.918.200,00                                       | 80.698.243,93                        | 16.474.043,93                                         | 64.224.200,00                                                                     |
| Umschuldungen:                    |                                                            | Geplante Umschuldungen im Jahre 2004                |                                      |                                                       | 310.000.000,00                                                                    |
| <b>Gesamt:</b>                    | <b>79.285.649,89</b>                                       | <b>75.771.200,00</b>                                | <b>155.056.849,89</b>                | <b>37.874.043,93</b>                                  | <b>435.659.411,92</b>                                                             |

*Falls noch Kredite aus den bis zum 31.03.2004 gültigen Rahmenermächtigungen für Betriebe bzw. den Stammhaushalt aufgenommen werden, ermäßigt sich der Kreditrahmen für die Zeit vom 01.04.2004 bis zum 30.06.2004 entsprechend.*

20.53  
Hannover, 23.02.04

|                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b><br>( Antrag Nr. 0663/2004 ) |
|------------------------------------------------------------------------------------|

---

**Zusatzantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucks.  
Nr. 0574/2003 N2, Umgestaltung des Strandbades Maschsee**

**Antrag,**

zu beschließen:

1. Der Investor sorgt für ausreichend bemessene Fahrradabstellanlagen für die gesamten Nutzungen der Erbbauflächen.
2. Bezüglich des geplanten Ersatzstandortes Culemannstraße stellt die Stadtverwaltung dar, mit welchen Verkehrsbelastungen zu rechnen ist und wie mit der hier zu erwartenden Parkplatzproblematik umgegangen werden soll. Wildes Parken, welches übrige Verkehrsnutzungen wie Rad- und Fußverkehr beeinträchtigen könnte, ist durch geeignete Maßnahmen von vornherein zu verhindern.
3. Die Stadtverwaltung wendet sich an die Landesregierung mit der Bitte, die Komplementärmittel für eine baldmögliche Umsetzung des geplanten S-Bahnhaltepunktes Hildesheimer Straße bereitzustellen.
4. Die Stadtverwaltung wendet sich an die üstra und die Region Hannover mit der Frage, wieweit für den südlichen Maschsee eine regelmäßige Busanbindung in den Sommermonaten und im Winter an den Wochenenden geschaffen werden kann.
5. Die Verwaltung stellt sicher, dass im Bereich des Strandbades eine öffentlich zugängliche Toilettenanlage für die Bevölkerung zur Verfügung steht.

**Begründung**

erfolgt mündlich

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 17.03.2004

Landeshauptstadt

**Hannover**

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

1. Stellungnahme

Nr. 0663/2004 S1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

**Zusatzantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucks.  
Nr. 0574/2003 N2, Umgestaltung des Strandbades Maschsee**

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

**1. Der Investor sorgt für ausreichend bemessene Fahrradabstellanlagen für die gesamten Nutzungen der Erbbauflächen.**

Im Rahmen des Architektenwettbewerbes werden Planungen zu Fahrradstellplätzen gefordert.

**2. Bezüglich des geplanten Ersatzstandortes Culemannstraße stellt die Stadtverwaltung dar, mit welchen Verkehrsbelastungen zu rechnen ist und wie mit der hier zu erwartenden Parkplatzproblematik umgegangen werden soll. Wildes Parken, welches übrige Verkehrsnutzungen wie Rad- und Fußverkehr beeinträchtigen könnte, ist durch geeignete Maßnahmen von vornherein zu verhindern.**

Die Verwaltung wird die Themen Verkehr und Parken prüfen und darstellen.

**3. Die Stadtverwaltung wendet sich an die Landesregierung mit der Bitte, die Komplementärmittel für eine baldmögliche Umsetzung des geplanten S-Bahnhaltepunktes Hildesheimer Straße bereitzustellen.**

Die Verwaltung hat in den letzten Wochen mit den an der Planung der

S-Bahnstation Waldhausen Beteiligten Kontakt aufgenommen und auch auf die Bedeutung des Projektes für die Landeshauptstadt hingewiesen, so zuletzt am 12. März durch ein Schreiben des Oberbürgermeisters an Herrn Minister Hirche (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr). Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr ist jedoch nicht die Landeshauptstadt, sondern die Region Hannover. Der Nahverkehrsplan 2003 der Region sieht den Bau der S-Bahn-Station als Verknüpfungspunkt mit der Stadtbahn vor. Fragen der Finanzierung und Durchführung des Projektes sind deshalb originär von der Region zu betreuen. Der Regionsausschuss hat am 02.09.2003 einstimmig beschlossen, dass mit der Planung begonnen wird und die entsprechenden Planungskosten zur Verfügung gestellt werden. Erst nach Vorliegen einer Planung kann beim Land ein Antrag auf Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gestellt werden. Für die spätere Errichtung wäre die Deutsche Bahn zuständig. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dem Antrag nicht zu folgen.

**4. Die Stadtverwaltung wendet sich an die ÜSTRA und die Region Hannover mit der Frage, wieweit für den südlichen Maschsee eine regelmäßige Busanbindung in den Sommermonaten und im Winter an den Wochenenden geschaffen werden kann.**

Die Verwaltung wird die Einrichtung einer regelmäßigen Busanbindung in den Sommermonaten und am Wochenende verfolgen.

**5. Die Verwaltung stellt sicher, dass im Bereich des Strandbades eine öffentlich zugängliche Toilettenanlage für die Bevölkerung zur Verfügung steht.**

Die Vorhaltung einer öffentlich zugänglichen Toilettenanlage war nicht Gegenstand der Ausschreibung des Strandbades, so dass eine nachgeschobene Forderung hierzu kaum durchsetzbar ist. Gleichzeitig wird durch den Investor eine ausreichende Anzahl moderner Toiletten im öffentlich zugänglichen Strandbad zur Verfügung gestellt. Der Investor ist dennoch bereit, die Einrichtung einer gesonderten, öffentlich zugänglichen Toilettenanlage in die Vorgaben des Architektenwettbewerbes aufzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb zu beschließen, die Einrichtung einer gesonderten, öffentlich zugänglichen Toilettenanlage in den Architektenwettbewerb aufzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Architektenwettbewerbes wird dann eine endgültige Entscheidung hierzu getroffen.

**Kostentabelle**

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Drucksache 0574/2004 dargestellt.

Hannover / 24.03.2004

|                                                 |
|-------------------------------------------------|
| <b>CDU-Fraktion</b><br>( Antrag Nr. 0532/2004 ) |
|-------------------------------------------------|

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu Zuständigkeiten des Migrationsausschusses**

**Antrag,**

**zu beschließen:**

- 1) Der Migrationsausschuss wird künftig konsequent mit allen Angelegenheiten befasst, die tatsächliche oder mögliche Auswirkungen auf die in der LHH lebenden Migrantinnen und Migranten haben können.
- 2) Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, dass alle Drucksachen mit entsprechenden Inhalten vom Migrationsausschuss beraten werden.

**Begründung**

Fast drei Jahre nach Auflösung des Ausländerbeirates und der Einrichtung des Migrationsausschusses gibt es noch immer keine eindeutige Regelung der Zuständigkeiten.

Der Ausschuss in seiner heutigen Form wird von der politischen Willensbildung weitgehend ausgeschlossen und dient allenfalls als "Alibiveranstaltung", die dem berechtigten Interesse der zugewählten Mitglieder, aktiv am politischen Leben beteiligt zu werden, in keiner Weise Rechnung trägt. Es ist daher notwendig, dem Ausschuss ein umfassendes Mitspracherecht bei allen Themen zu verschaffen, die für ihn von Bedeutung sein können.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 26.02.2004

# **Interfraktioneller Antrag**

( Antrag Nr. 0492/2004 )

---

## **Interfraktioneller Antrag zur Umbenennung der Fußwegverbindung "Tiefental" in "Johann-Trollmann-Weg"**

**Antrag,**  
zu beschließen:

Die von der Kreuzkirche zur Burgstraße verlaufende Fußwegverbindung mit der Bezeichnung "Tiefental" wird umbenannt in "Johann-Trollmann-Weg". Die Antragsteller gehen davon aus, dass die zuständigen Fachbereiche und die Frauenbeauftragte einbezogen werden.

### **Begründung**

Der Sinto Johann Trollmann war in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein großartiger Boxsportler. Sein Titel als Deutscher Meister im Halbschwergewicht wurde ihm im Juni 1933 allerdings bereits nach wenigen Tagen aus rassistischen Gründen von den Nationalsozialisten wieder aberkannt.

In der damals gleichgeschalteten Presse als "Zigeuner" diffamiert, musste Johann Trollmann seine Sportlerkarriere beenden. Er wurde später aus der Wehrmacht ausgeschlossen und im KZ Neuengamme am 09.02.1943 von der SS ermordet.

Das Präsidium des Bundes deutscher Berufsboxer (BDB) hat in seiner Sitzung am 21.11.2003 bestätigt, dass Johann Trollmann 1933 offiziell Träger des deutschen Meistertitels im Halbschwergewicht war. Die Landeshauptstadt Hannover ehrt Johann Trollmann nun mit einer Wegebenennung im Zentrum der Stadt.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Klaus Huneke  
Vorsitzender

Lothar Schliekau  
Vorsitzender

Patrick Döhring  
Vorsitzender

Hannover / 26.02.2004

# **SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 0701/2004 )

---

## **Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema "Hannover stärken - nicht schwächen"**

**Antrag,**  
zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Landesregierung auf, die im Rahmen der Verwaltungsreform geplante Auflösung der Bezirksregierung und damit verbundene Umstrukturierung und Verlagerung von weiteren Landesbehörden zum 01.01.2005 nicht einseitig zu Lasten der Landeshauptstadt vorzunehmen.

Die Funktion Hannovers als Landeshauptstadt darf nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die von der Landesregierung betriebene Politik einer stärkeren Präsenz des Landes in der Fläche darf nicht zu einer nachhaltigen Schwächung Hannovers in seiner Funktion als Landeshauptstadt und wirtschaftliches Zentrum Niedersachsens führen.

Die auf Landesebene beabsichtigte Verwaltungsreform kann nur mit und nicht gegen die betroffenen Beschäftigten gelingen. Schon jetzt ist die Verunsicherung bei den betroffenen Beschäftigten riesengroß. Die Beschäftigten und ihre Familien werden die Leidtragenden der beschlossenen Reform sein. Standortverlagerungen von Landesbehörden sind daher grundsätzlich auf ein Minimum zu reduzieren.

Die sozialverträgliche Wahrung der Interessen der Beschäftigten muss ebenso gewährleistet werden wie das berechnete Anliegen der Landeshauptstadt, bei der regionalen Neuverteilung der Landesbehörden angemessen berücksichtigt zu werden.

Bei den Reorganisationsmaßnahmen sollen der Aufbau und Erhalt von effizienten und kundenorientierten Landeseinrichtungen und nicht strukturpolitische Erwägungen im Mittelpunkt stehen.

### **Begründung**

Die Landesregierung betreibt eine Veränderung des Aufbaus der Landesverwaltung. Der dreistufigen Gliederung soll in der Regel einem zweistufigen Modell weichen. Die jetzt von der Landesregierung beschlossenen Umstrukturierungsmaßnahmen belasten die Landeshauptstadt völlig unangemessen. Es verfestigt sich der Eindruck, die

Landesregierung wolle ihr erklärtes Ziel einer Stärkung des ländlichen Raumes einseitig zu Lasten der Landeshauptstadt Hannover erreichen. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung Entscheidungen getroffen, die den Anforderungen einer Verwaltungsmodernisierung diametral gegenüber stehen und nur unter (falschen) strukturpolitischen Gesichtspunkten erklärbar sind. Hierzu gehört sicher die Verlagerung von Aufgaben des Gewässermanagements von bisher in Hannover ansässigen Dienststellen nach Holzminden. Die Aufzählung ähnlich kritikwürdiger Entscheidungen ließe sich mit der Errichtung eines Regierungsbüros, dessen Nutzen völlig unklar erscheint, in Nienburg oder der Verlagerung des Landesamtes für Denkmalpflege nach Celle fortsetzen. Die Auflösung der Bezirksregierung Hannover wird in der Landeshauptstadt durch die Verlagerung wesentlicher, bisher von der Bezirksregierung wahrgenommener Aufgaben in andere Städte (z.B. die Kommunalprüfung nach Braunschweig) einen erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen erzeugen.

Offensichtlich missachtet die Landesregierung die besondere Funktion einer Landeshauptstadt und verzichtet bewusst auf die Vorteile Hannovers als verkehrlich aus allen Regionen Niedersachsens gut und schnell erreichbares Zentrum.

Die aufgezählten Standortentscheidungen der Landesregierung lassen sich nicht vereinbaren mit dem Versprechen des niedersächsischen Ministerpräsidenten, der noch in der vergangenen Woche im Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover betont hatte, dass er 'großen Wert auf die Stärkung Hannovers als Landeshauptstadt und als wirtschaftlicher Mittelpunkt Niedersachsens' lege.

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 25.03.2004